Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bern, Datum der digitalen Signatur

An den Bundesrat

Kosten der Schweizer Armee;
Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 22.3410 Pointet vom 9. Mai 2022

1. Ausgangslage

Der Nationalrat hat am 16. März 2023 mit der Annahme des Postulates 22.3410 von Nationalrat François Pointet den Bundesrat beauftragt, einen Bericht zu den Gesamtkosten der Armee vorzulegen. Das Postulat lautet:

«*Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Gesamtkosten unserer Armee vorzulegen. Die Berechnung muss insbesondere die folgenden Ausgaben berücksichtigen: Erwerbsersatzversicherungen, Erwerbsausfallentschädigungen zulasten der Arbeitgeber, Kosten für Stellvertretungen bei beruflicher Abwesenheit aufgrund von Militärdienst und von Bundesämtern oder staatsnahen Betrieben verursachte Kosten, die nicht im Verteidigungsbudget des VBS eingerechnet sind.*»

In seiner Stellungnahme vom 17. August 2022 zur Annahme des Postulats hielt der Bundesrat ergänzend fest, dass er eine Aktualisierung der Kosten- und Nutzenanalyse von 2012 als sinnvoll erachte. Daher wurde im vorliegenden Bericht nebst den Kosten, auf denen das Schwergewicht der Analyse liegt, auch ein Schlaglicht auf die Einnahmen und den Nutzen der Armee geworfen. Auch wenn in Fällen, in denen die Armee zur Bewältigung grösserer Gefahren und Bedrohungen eingesetzt werden muss, ihr Nutzwert sich nicht abschliessend quantifizieren lässt.

2. Inhalt des Berichts

International existiert keine breit anerkannte und standardisierte Berechnungsmethode zur Bestimmung der Verteidigungsausgaben. Darauf hat der Bundesrat schon in der Beantwortung der Frage 24.7043 Schlatter «Berechnungsmethode des BIP-Anteils der Armee» und der Interpellation 25.3593 Molina «Was zählt zu den Armeeausgaben der Schweiz und wie wird international gerechnet?» hingewiesen. Jedes Land berechnet seine Verteidigungsausgaben unterschiedlich, je nach Ausgestaltung seiner sicherheitspolitischen Instrumente und der historischen Entwicklung der Budgetpositionen im Staatshaushalt. Zwar hat die Nato eine Definition, was zu den Verteidigungsausgaben gezählt werden kann, die Auslegung der definierten Ausgaben variiert jedoch unter ihren Mitgliedstaaten je nach Ausgestaltung seiner sicherheitspolitischen Instrumente und der historischen Entwicklung der Budgetpositionen im Staatshaushalt.

ENTWURF

In der Schweiz umfassen die Armeeausgaben die in der Staatsrechnung schuldenbremsenwirksamen Ausgaben der Gruppe Verteidigung und der armasuisse. Verteidigungsausgaben beinhalten weitere öffentliche Ausgaben, die direkt und indirekt mit der Armee in Verbindung stehen, wie etwa Erwerbsersatzzahlungen, Auszahlungen der Militärversicherung, Ausgaben der Kantone und Gemeinden zugunsten der Armee (z. B. Durchführung der Orientierungstage, Führung und Kontrolle der Liste der Stellungspflichtigen) sowie verrechnete Leistungen anderer Bundesstellen (insbesondere Mieten und Informatik). Sie werden den Armeeausgaben im engeren Sinn nicht angerechnet, im vorliegenden Bericht jedoch ausgewiesen und zu den Gesamtkosten der Armee addiert. Hinzu kommen volkswirtschaftliche Kosten der Armee, die sich genügend begründet quantifizieren lassen, wie beispielsweise die freiwilligen Lohnfortzahlungen der Arbeitgebenden und Kosten, die durch die militärisch verursachte Abwesenheit am Arbeitsplatz entstehen.

Die in der Staatsrechnung 2023 ausgewiesenen Ausgaben der Armee belaufen sich auf rund 7230 Mio. CHF. Mit den weiteren quantifizierbaren und anrechenbaren betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kosten, die mit der Armee direkt oder indirekt in Verbindung stehen, betrugen die Gesamtkosten der Armee im Jahr 2023 rund 8740 Mio. CHF. Gemessen am nationalen Bruttoinlandprodukt (BIP) desselben Jahres läge der Anteil der Gesamtkosten der Armee bei 1.09 %. Damit ist die schrittweise Erhöhung der Armeeausgaben auf 1 % des BIP allerdings nicht erfüllt. Der Auftrag der beiden Motionen der Sicherheitspolitischen Kommissionen aus dem Jahr 2022, die Armeeausgaben schrittweise auf 1 % des BIP zu erhöhen, bezog sich auf die Ausgaben der Gruppe Verteidigung und der armasuisse, sprich den Zahlungsrahmen. Die so abgegrenzten Ausgaben der Armee betrugen im Jahr 2019 die in der Begründung der beiden Motionen genannten 0.67 % des BIP. Die schrittweise Erhöhung der Armeeausgaben auf 1 % des BIP richtet sich folglich nach dem Zahlungsrahmen der Armee.

An der heutigen Definition der Armeeausgaben, also die in der Staatsrechnung schuldenbremsenwirksamen Ausgaben der Gruppe Verteidigung und der armasuisse, soll nichts geändert werden. Zumal auch internationale Think-Tanks wie das «Stockholm International Peace Research Institute» oder das «International Institute for Strategic Studies» bei ihren Vergleichsberechnungen auch nicht sämtliche öffentliche Ausgaben, die mit den Streitkräften direkt oder indirekt in Verbindung stehen, den Verteidigungsausgaben eines Staates anrechnen.

Für die Beurteilung der Nutzen der Armee in den Bedrohungs- und Gefahrenszenarien entsteht ein ambivalentes Bild. In allen vier untersuchten Szenarien ist die Armee zwar in der Lage, die zivilen Behörden über längere Zeit wirkungsvoll subsidiär zu unterstützen. Hingegen kann sie das Land nur beschränkt gegen einen Angriff aus der Distanz oder gegen einen umfassenden militärischen Angriff verteidigen.

Aufgrund der sich verschlechternden sicherheitspolitischen Lage haben sich Bundesrat und Bundesversammlung dafür ausgesprochen, die Verteidigungsfähigkeit der Schweiz zu stärken und das Ausgabeniveau der Armeeausgaben bis im Jahr 2032

ENTWURF

schrittweise auf 1% des BIP zu erhöhen. Damit werden die schuldenbremsenrelevanten Armeeausgaben für die kommenden zehn Jahre (2026-2035) um rund 30% höher sein, als sie noch vor Ausbruch des Ukrainekriegs für diesen Zeitraum prognostiziert waren.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der Bericht hat keine finanziellen oder personellen Auswirkungen.

4. Ämterkonsultation

In der Ämterkonsultation wurden begrüsst die Generalsekretariate der Departemente und die Bundeskanzlei sowie das Bundesamt für Justiz, die Eidgenössische Finanzverwaltung, das Eidgenössische Personalamt, das Bundesamt für Gesundheit, das Bundesamt für Sozialversicherungen, das Bundesamt für Statistik, die Eidgenössische Steuerverwaltung, das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation, das Bundesamt für Bauten und Logistik, das Staatssekretariat für Wirtschaft, das Bundesamt für Verkehr, das Bundesamt für Zivilluftfahrt und das Bundesamt für Strassen.

Aus der Ämterkonsultation verbleiben Beschreibung der Differenzen

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Martin Pfister

Beilagen:
- Entwurf des Beschlussdispositivs
- Bericht (d, f,)
- Medienmitteilung (d, f, i)

Zum Mitbericht an:
alle anderen Departemente und BK

ENTWURF

Bundesratsbeschluss vom [tt. Monat jjjj]

Kosten der Schweizer Armee;
Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 22.3410 Pointet vom 9. Mai 2022

Aufgrund des Antrags des VBS vom [tt. Monat jjjj],
aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

wird beschlossen:

1. Der Bericht "Kosten der Schweizer Armee" des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 22.3410 Pointet vom 9. Mai 2022 wird gutgeheissen.

2. Das VBS wird ermächtigt, den Bericht zu veröffentlichen.

3. Das Postulat 22.3410 Pointet wird im "Bericht des Bundesrates über Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte" zur Abschreibung beantragt.

4. Die BK informiert das Zentrale Sekretariat der Parlamentsdienste über das Erscheinen des Berichts. Das VBS wird beauftragt, je ein Exemplar in allen Sprachversionen in elektronischer Form dem Zentralen Sekretariat der Parlamentsdienste zuzustellen.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bern, Datum

Kosten der Schweizer Armee

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 22.3410 Pointet vom 9. Mai 2022

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3
1.1 Ausgangslage 3
1.2 Auftrag 3
2 Kosten 4
2.1 Vorbemerkung 4
2.2 Betriebswirtschaftliche Kosten 5
2.2.1 In der Staatsrechnung ausgewiesene schuldenbremsenwirksame Ausgaben der Armee 5
2.2.2 Bundesinterne Leistungsverrechnungen 6
2.2.3 In der Staatsrechnung ausgewiesene nicht schuldenbremsenwirksame Aufwände der Armee 6
2.2.4 In der Staatsrechnung ausgewiesene Ausgaben der Armee 7
2.2.5 Weitere anrechenbare betriebswirtschaftliche Ausgaben und Kosten 7
2.3 Volkswirtschaftliche Kosten 9
2.3.1 Quantifizierte volkswirtschaftliche Kosten 10
2.3.2 Nicht quantifizierbare volkswirtschaftliche Kosten 12
2.3.3 Nicht als Kosten berücksichtigte Grössen 12
2.4 Gesamtkosten 13
3 Einnahmen 14
3.1 Einnahmen der Armee 14
3.2 Einnahmen des Bundes, der Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit der Armee 14
3.2.1 Einnahmen der Kantone und Gemeinden 14
3.2.2 Indirekte Steuern 15
4 Nutzen 17
4.1 Vorbemerkungen 17
4.2 Nutzwert im Alltag 17
4.3 Nutzen in grösseren Bedrohungs- und Gefahrensituationen 18
4.3.1 Qualitativer Nutzwert bei einem grossen Erdbeben 18
4.3.2 Staatliche Machtpolitik mit Bedrohung aus der Distanz 19
4.3.3 Hybride Konfliktaustragung durch eine Grossmacht 20
4.3.4 Abwehr eines umfassenden militärischen Angriffs 21
4.4 Nicht oder nur schwer quantifizierbarer Nutzen 22
5 Fazit 24

ENTWURF

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Jedes Land berechnet seine Verteidigungsausgaben unterschiedlich, je nach Ausgestaltung seiner sicherheitspolitischen Instrumente und der historischen Entwicklung der Budgetpositionen im Staatshaushalt. Zwar hat die Nato eine Definition, was zu den Verteidigungsausgaben gezählt werden kann, die Auslegung der definierten Ausgaben variiert jedoch unter ihren Mitgliedstaaten. Es existiert also keine international breit anerkannte und standardisierte Berechnungsmethode zur Bestimmung der Verteidigungsausgaben.[1]

In der Schweiz umfassen die Armeeausgaben die in der Staatsrechnung schuldenbremsenwirksamen Ausgaben der Gruppe Verteidigung und der armasuisse. Verteidigungsausgaben beinhalten weitere öffentliche Ausgaben, die direkt und indirekt mit der Armee in Verbindung stehen, wie etwa Erwerbsersatzzahlungen, Auszahlungen der Militärversicherung, Ausgaben der Kantone und Gemeinden zugunsten der Armee (z. B. Durchführung der Orientierungstage, Führung und Kontrolle der Liste der Stellungspflichtigen) sowie verrechnete Leistungen anderer Bundesstellen (insbesondere Mieten und Informatik) oder Infrastrukturinvestitionen mit Dual-Use-Charakter. Sie werden den Armeeausgaben im engeren Sinn nicht angerechnet.

Nach Auffassung des Bundesrates ist diese Berechnung transparent und erlaubt auch internationalen Think-Tanks wie dem *Stockholm International Peace Research Institute* (SIPRI) oder dem *International Institute for Strategic Studies* (IISS), die Armeeausgaben der Schweiz nachvollziehbar aufzuschlüsseln und international zu vergleichen; zumal die internationalen Vergleichsberechnungen auch nicht sämtliche öffentliche Ausgaben, die mit den Streitkräften direkt oder indirekt in Verbindung stehen, den Verteidigungsausgaben eines Staates anrechnen.[2]

1.2 Auftrag

Der Nationalrat hat am 16. März 2023 das Postulat 22.3410 Pointet angenommen. Damit wird der Bundesrat beauftragt, einen Bericht zu den Gesamtkosten der Armee vorzulegen. Laut dem Postulat müsse der Bericht namentlich auch Aussagen zu Erwerbsersatzzahlungen, Erwerbsausfallentschädigungen zulasten der Arbeitgeber, Kosten für Stellvertretungen bei beruflicher Abwesenheit aufgrund von Militärdienst und von Bundesämtern oder staatsnahen Betrieben verursachte Kosten umfassen, die nicht im Verteidigungsbudget des VBS eingerechnet seien.

In seiner Stellungnahme zur Annahme des Postulats hielt der Bundesrat ergänzend fest, dass er eine Aktualisierung der Kosten- und Nutzenanalyse von 2012 als sinnvoll erachte. Daher soll im vorliegenden Bericht nebst den Kosten, auf denen das Schwergewicht der Analyse liegt, auch auf die Einnahmen und den Nutzen der Armee ein Blick geworfen werden. Auch wenn in Fällen, in denen die Armee zur Bewältigung grösserer Gefahren und Bedrohungen eingesetzt werden muss, ihr Nutzwert sich nicht abschliessend quantifizieren lässt.

ENTWURF

1 Siehe Frage 24.7043 Schlatter "Berechnungsmethode des BIP-Anteils der Armee".
2 Siehe Interpellation 25.3593 Molina "Was zählt zu den Armeeausgaben der Schweiz und wie wird international gerechnet?"

2 Kosten

2.1 Vorbemerkung

Im Bericht werden unter Kosten der Armee alle von ihr verursachten Belastungen verstanden. Dabei wird einerseits zwischen betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kosten und andererseits zwischen quantifizierbaren und nicht quantifizierbaren Kosten unterschieden.

Die erhobenen Kosten beziehen sich auf den Alltag und die Armee im Zustand von Ende 2023. Der gewählte Konsolidierungskreis orientiert sich am Zahlungsrahmen der Armee, der als Ausgangspunkt der Kosten dient. Die Kosten der Armee umfassen somit jene der Gruppe Verteidigung, der Milizarmee mit ihren Formationen und Stäben sowie der armasuisse mit den Bereichen "Beschaffung", "Wissenschaft und Technologie" und "Immobilien". Die Zahlen basieren auf der Staatsrechnung 2023[3], weil mit der Analyse im August 2024 begonnen wurde und zu diesem Zeitpunkt keine aktuelleren Zahlen verfügbar waren.

Die nachfolgende Abbildung zeigt, wie die Ausgaben und Kosten im Bericht strukturiert und bezeichnet werden.

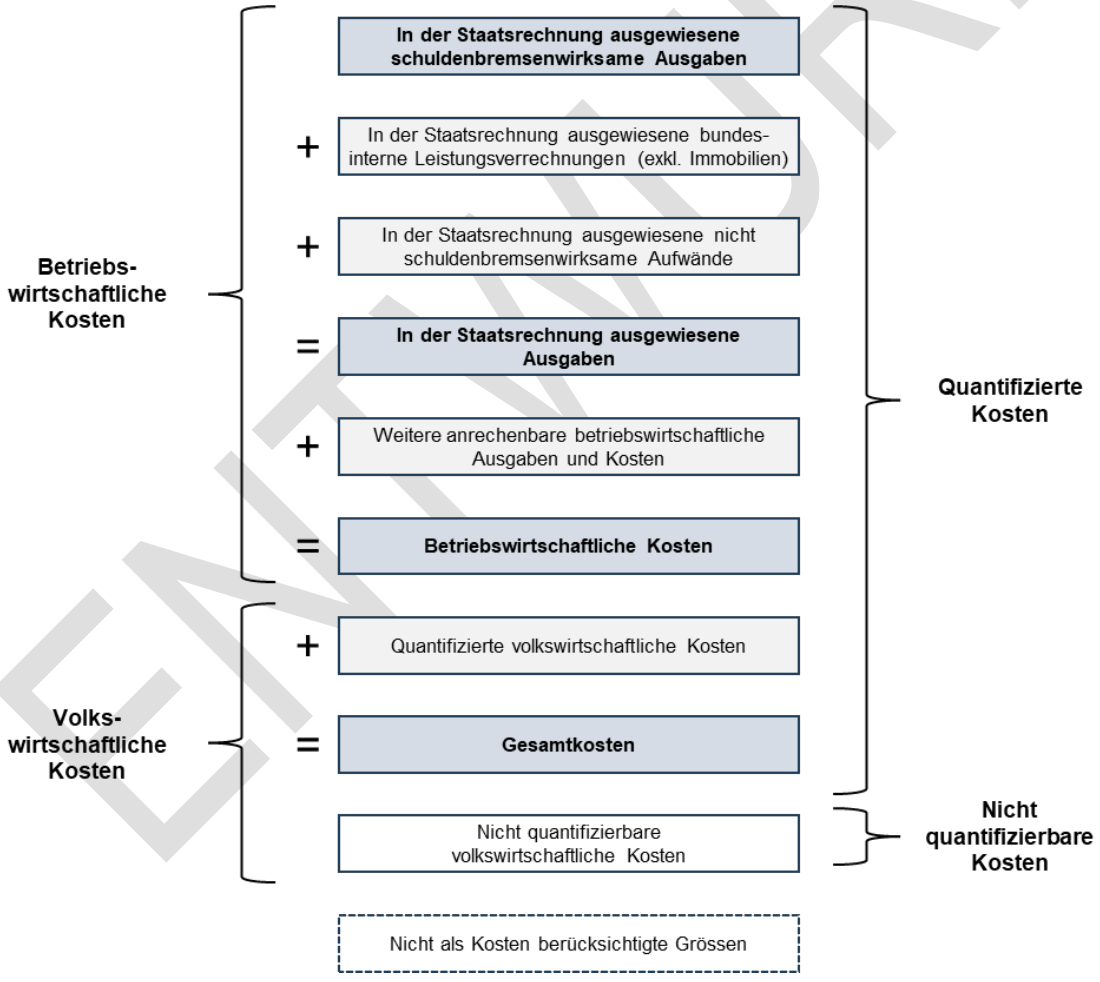

Abbildung 1: Kostenstruktur

Die betriebswirtschaftlichen Kosten werden in vier Kategorien aufgeteilt: Die erste Kategorie (Kap. 2.2.1) umfasst die in der Staatsrechnung ausgewiesenen schuldenbremsenwirksamen

[3] Vgl. Staatsrechnung 2023, Band 2A, S. 363-404.

ENTWURF

Ausgaben der Armee. Darunter fallen die Betriebs- und Investitionsausgaben (inkl. Rüstungsausgaben) sowie die Transferausgaben. In der zweiten Kategorie (Kap. 2.2.2) werden die bundesinternen Leistungsverrechnungen, wie Informatik und Büromaterial, ausgewiesen. Sie umfasst die verrechneten Leistungen bundesinterner Stellen zugunsten der Armee, ohne die Leistungsverrechnungen zwischen der Gruppe Verteidigung und armasuisse (Leistungen im Zusammenhang mit Immobilien). Im vorliegenden Bericht werden die Gruppe Verteidigung und die armasuisse als Einheit betrachtet, weshalb die gegenseitig verrechneten Leistungen abgezogen werden. Die dritte Kategorie (Kap. 2.2.3) beinhaltet nicht schuldenbremsenwirksame Aufwände. Darunter fallen buchhalterische Vorgänge wie bspw. Abschreibungen und Bewertungsänderungen. Die vierte Kategorie (Kap. 2.2.5) umfasst schliesslich weitere betriebswirtschaftliche Ausgaben und Kosten, die zwar nicht innerhalb des Konsolidierungskreises der Armee anfallen, ihr jedoch thematisch zuzuordnen sind. Es handelt sich dabei um Ausgaben, die in Stellen der öffentlichen Hand ausserhalb der Armee anfallen (z. B. Erwerbsersatzzahlungen, Auszahlungen der Militärversicherung) und um kalkulatorische Kosten.

Die Armee generiert ferner volkswirtschaftliche Kosten. Die volkswirtschaftliche Kostenanalyse erfasst die negativen externen Effekte der Armee und basiert auf dem Opportunitätsprinzip als volkswirtschaftlichem Grundsatz. Dabei werden die Kosten der militärischen Landesverteidigung im weiteren Sinne betrachtet, womit alle Kosten gemeint sind, die bei der öffentlichen Hand, privaten Unternehmen und Einzelpersonen anfallen und mit der Armee in einem Zusammenhang stehen. Die volkswirtschaftlichen Kosten werden in drei Kategorien aufgeteilt: Die erste Kategorie (Kap. 2.3.1) umfasst diejenigen volkswirtschaftlichen Kosten, die sowohl quantifizierbar als auch begründet anrechenbar sind. So stellen zum Beispiel die von den Arbeitgebenden über den Erwerbsersatz hinaus bezahlten Löhne volkswirtschaftliche Kosten dar. In der zweiten Kategorie (Kap. 2.3.2) werden volkswirtschaftliche Kosten beschrieben, die sich nicht plausibel und nachvollziehbar quantifizieren lassen. Beispielsweise ist es schwierig, die ausserdienstliche Belastung der Milizkader begründet zu quantifizieren. Die dritte Kategorie (Kap. 2.3.3) beinhaltet Kosten, die zwar quantifizierbar sind, aber nicht angerechnet werden.

2.2 Betriebswirtschaftliche Kosten

2.2.1 In der Staatsrechnung ausgewiesene schuldenbremsenwirksame Ausgaben der Armee

Die ausgewiesenen schuldenbremsenwirksamen Ausgaben der Armee bestehen aus Betriebsausgaben (Personal- und Sachausgaben), Investitionsausgaben (inkl. Rüstungsausgaben) und Transferausgaben.[4]

Die *Betriebsausgaben* der Armee beliefen sich 2023 auf insgesamt 3275 Mio. CHF. Sie unterteilen sich in 1611 Mio. CHF für Personalausgaben und 1664 Mio. CHF für Sachausgaben (davon 622 Mio. CHF für Ersatzmaterial und Instandhaltungen).

Die *Investitionsausgaben* (inkl. Rüstungsausgaben) betrugen 2023 insgesamt 2591 Mio. CHF.[5] Sie setzen sich aus Ausgaben für Rüstungsmaterial von 1401 Mio. CHF, aus Immobilieninvestitionen von 412 Mio. CHF, aus Ausgaben für Projektierung, Erprobung und Beschaffungsvorbereitung von 105 Mio. CHF, aus Ausgaben für den Ausrüstungs- und Erneuerungsbedarf von

[4] Armasuisse beschafft auch Güter und Dienstleistungen für die restliche Bundesverwaltung (rund 10% des Beschaffungsvolumens). Auf eine Aufschlüsselung der Beschaffungen wird im Folgenden verzichtet und der gesamte Aufwand der Armee zugerechnet.

[5] Ohne Covid-19-Beschaffung von Sanitätsmaterial und Impfstoffen in der Höhe von 153 Mio. CHF.

ENTWURF

348 Mio. CHF sowie aus Ausgaben für Ausbildungsmunition und Munitionsbewirtschaftung von 115 Mio. CHF zusammen. 2023 wurde darüber hinaus ein neues Staatsluftfahrzeug (103 Mio. CHF) und Vorräte für rund 77 Mio. CHF beschafft. Der restliche Betrag von 30 Mio. CHF entfällt hauptsächlich auf die Beschaffung von Hardware und Maschinen.

Die *Transferausgaben* betrugen 2023 rund 54 Mio. CHF. Der Grossteil davon (43 Mio. CHF) entfällt auf den Botschaftsschutz. Dieser Subventionskredit enthält die Abgeltungen an Kantone und Städte zum Schutz ausländischer Vertretungen.

Position	**Betrag**
Personal- und Sachausgaben	3275
Investitionsausgaben (inkl. Rüstungsausgaben)	2591
Transferausgaben	54
Ausgewiesene schuldenbremsenwirksame Ausgaben der Armee	**5920**
Zahlen in Mio. CHF gerundet	

Abbildung 2: Schuldenbremsenwirksame Ausgaben der Armee

Da das Investitionsvolumen im Jahr 2023 rund 44% der gesamten schuldenbremsenwirksamen Ausgaben der Armee ausmacht und dieses Verhältnis im Rahmen der Vorjahre liegt, kann davon ausgegangen werden, dass das Investitionsvolumen im Jahr 2023 repräsentativ ist und für Vergleiche mit anderen Perioden einen guten Anhaltspunkt bietet.

2.2.2 Bundesinterne Leistungsverrechnungen

Zusätzlich fallen rund 140 Mio. CHF Aufwände aus *Leistungsverrechnungen* mit anderen Bundesstellen an. Sie umfassen v. a. verrechnete Informatikleistungen durch das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT), für beschafftes Büromaterial durch das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) und verrechnete Leistungen des Bundesamts für Landestopografie swisstopo (Karten, Geodaten).

Position	**Betrag**
Leistungsverrechnungen mit bundesinternen Stellen (exkl. armasuisse)	140

Abbildung 3: Summe der Leistungsverrechnungen bundesinterner Stellen

Da die Gruppe Verteidigung und die armasuisse im vorliegenden Bericht als Einheit betrachtet werden, wurden im Rahmen einer Konsolidierung alle *Leistungsverrechnungen* zwischen den beiden Bereichen herausgerechnet. Es handelt sich bei der dadurch entstehenden Aufwandreduktion von 1248 Mio. CHF in erster Linie um Leistungen im Zusammenhang mit Immobilien (Vermietung, Betreiberleistungen).

2.2.3 In der Staatsrechnung ausgewiesene nicht schuldenbremsenwirksame Aufwände der Armee

Die nicht schuldenbremsenwirksamen Aufwände der Armee betrugen 2023 1170 Mio. CHF.[6] Die relevantesten sind *Abschreibungen* und *Bewertungsänderungen* der Gruppe Verteidigung und armasuisse. Bei der Gruppe Verteidigung beliefen sich diese Aufwände auf 941 Mio. CHF. Davon sind 581 Mio. Abschreibungen von Rüstungssystemen und 268 Mio. CHF Lagerwertberichtigungen von Munition. Auf Seiten armasuisse beliefen sich die Kosten für Abschreibungen auf total 229 Mio. CHF, wovon 224 Mio. CHF Abschreibungen auf Immobilien sind.

[6] Ohne Covid-19-Wertberichtigung von 467 Mio. CHF für Sanitätsmaterial und Impfstoffe.

ENTWURF

Position	Betrag
Nicht schuldenbremsenwirksame Aufwände der Armee	1170

Abbildung 4: Nicht schuldenbremsenwirksame Aufwände der Armee

2.2.4 In der Staatsrechnung ausgewiesene Ausgaben der Armee

In der Abbildung 5 werden die sich daraus ergebenden Gesamtausgaben der Armee basierend auf der Staatsrechnung 2023 zusammengefasst.

Position	Betrag
Ausgewiesene schuldenbremsenwirksame Ausgaben der Armee	5920
Leistungsverrechnungen mit anderen bundesinternen Stellen	140
Nicht schuldenbremsenwirksame Aufwände der Armee	1170
In der Staatsrechnung ausgewiesene Ausgaben der Armee	**7230**
Zahlen in Mio. CHF gerundet	

Abbildung 5: Ausgewiesene schuldenbremsenwirksame und nicht schuldenbremsenwirksame Ausgaben der Armee (inkl. bundesinterner Leistungsverrechnungen)

Die Ausgaben der Gruppe Verteidigung und armasuisse in den Rechnungsabschlüssen der Staatsrechnung 2023 belaufen sich auf insgesamt 9098 Mio. CHF.[7] Die Differenz zu den oben ausgewiesenen 7230 Mio. CHF sind zum einen die zwischen der Gruppe Verteidigung und armasuisse verrechneten Leistungen über 1248 Mio. CHF (im Zusammenhang mit Immobilien, wie Mieten und Betreiberleistungen) und zum anderen Ausgaben, die aus sachlichen Gründen nicht der Armee zuzurechnen sind. Konkret handelt es sich bei den Letzteren um die Beschaffung von Sanitätsmaterial und Impfstoffen im Zusammenhang mit der *Covid-19-Pandemie* in der Höhe von 153 Mio. CHF und Wertberichtigungen dazu von 467 Mio. CHF.

2.2.5 Weitere anrechenbare betriebswirtschaftliche Ausgaben und Kosten

Um weitere anrechenbare betriebswirtschaftliche Kosten zu identifizieren, die mit der Armee direkt oder indirekt in Verbindung stehen, sind zwei weitere Arten von Kosten zu berücksichtigen. Es handelt sich zum einen um Aufwände weiterer Bundesstellen, der Kantone und der Gemeinden, die thematisch der Armee zugeordnet werden können, und zum anderen um kalkulatorische Kosten.

Die grösste und bekannteste Ausgabenposition in dieser Kategorie von Aufwendungen ausserhalb des Konsolidierungskreises der Armee ist die *Erwerbsausfallentschädigung* für Militärdienstleistende. Für geleistete Diensttage in der Armee kompensiert die Erwerbsersatzordnung den Verdienstausfall. Die Erwerbsersatzzahlungen betragen in der Regel 80% des durchschnittlichen vordienstlichen Bruttoeinkommens, mindestens 69 CHF und höchstens 220 CHF pro Tag.[8] Die Zahlungen erfolgen vom Bundesamt für Sozialversicherungen an die Arbeitgebenden oder an die dienstleistende Person. Insgesamt beliefen sich diese Zahlungen 2023 auf 551 Mio. CHF. Die Höhe dieser Kosten sind vonseiten der Armee hauptsächlich abhängig von der Anzahl der geleisteten Diensttage. Die Anzahl der geleisteten Diensttage pro Jahr – mit den Assistenzdiensteinsätzen als einzige wesentliche Variable – bewegt sich seit Jahren konstant zwischen 5.3 und 5.5 Mio. Diensttage.

ENTWURF

[7] Aufgeschlüsselt: Gruppe Verteidigung 7805 Mio. CHF; Bundesamt für Rüstung armasuisse ("Beschaffung") 132 Mio. CHF; armasuisse Wissenschaft und Technologie 47 Mio. CHF; armasuisse Immobilien 1114 Mio. CHF.

[8] Vgl. Art. 9-16 Erwerbsersatzgesetz (SR 834.1).

Die *Militärversicherung* dient der umfassenden Risikodeckung aller Gesundheitsschäden, die Dienstleistenden im Rahmen ihres Militär- und Zivildienstes sowie Dienstes im Zivilschutz entstehen. Diese Kosten werden durch das Bundesamt für Gesundheit getragen und fallen daher nicht in den Konsolidierungskreis der Armee. Die Ausgaben beliefen sich 2023 auf 174 Mio. CHF.

Ferner erbringen *weitere Bundesstellen* Leistungen zugunsten der Gruppe Verteidigung, die nicht durch Leistungsverrechnungen erfasst werden (vgl. Kap. 2.2.2). Zur Ermittlung dieser Kosten wurden verschiedene Bundesbehörden konsultiert und deren anteilige Aufwendungen für die Armee erhoben.[9] Das Eidgenössische Personalamt beziffert seine Leistungen für die Armee mit rund 46 Mio. CHF. Diese beinhalten Personalkostenanteile von 36 Mio. CHF, welche Lehrstellen, Hochschulpraktika und auch den Ausgleich von Arbeitgeberbeiträgen (BVG) beinhalten. Zusätzlich wird der Armee ein geschätzter Kostenanteil am Globalbudget von 10 Mio. CHF zugewiesen. Das Generalsekretariat VBS schätzt seine Leistungen für die Armee auf rund 30 Mio. CHF. Dabei handelt es sich primär um Personalkosten in den Bereichen Führung und Mitarbeit bei Schlüsselprojekten, Prüfung militärischer Bauvorhaben, Leistungen des Schadenzentrums VBS und Leistungen des Oberauditorats. Die weiteren konsultierten Bundesbehörden gaben an, dass ihre Aufwände für die Armee im Jahr 2023 jeweils 1 Mio. CHF nicht überschritten haben. Aufgrund der fehlenden Wesentlichkeit wurde daher auf eine Erhebung verzichtet.

Alsdann erbringen auch die *Kantone* und *Gemeinden* Leistungen zugunsten der Armee, wie beispielsweise die Durchführung der Orientierungstage, die Aufnahme der Stellungspflichtigen in die Militärkontrolle oder der Unterhalt militärisch genutzter Infrastrukturen. Die durch die Armee generierten Aufwendungen belaufen sich auf 121 Mio. CHF.[10] Davon entfallen 71 Mio. CHF auf die Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals, insbesondere der kantonalen Militärverwaltungen, 42 Mio. CHF auf die Sach- und übrigen Betriebsausgaben und 38 Mio. CHF für Sachanlagen, wie Investitionsausgaben für militärisch genutzte Hochbauten und Grundstücke. Zusätzlich wurden übrige Kosten von 7 Mio. CHF identifiziert, die sich u. a. aus Beiträgen an private Organisationen und Unternehmen zusammensetzen. Der Bund leistete den Kantonen und Gemeinden Rückerstattungen und Entschädigungen für erbrachte Leistungen zugunsten der Armee in der Höhe von 37 Mio. CHF, die vom Total abgezogen wurden. Dabei handelt es sich um Leistungsverrechnungen zwischen dem Bund und den Kantonen bzw. Gemeinden.

Der Bund leistet einen *Kapitaldienst*, den die Eidgenössische Finanzverwaltung nicht auf einzelne Stellen weiterverrechnet. Bei der Erhebung sämtlicher Ausgaben und Kosten, die direkt oder indirekt mit der Armee in Verbindung stehen, sind diese Zinszahlungen auf Fremdkapital kalkulatorisch zu berücksichtigen. Um den angemessenen Anteil der Armee an der gesamten Zinslast zu schätzen, bietet sich auf Basis der Schuldenbremse die Annahme an, dass der Bund der sogenannten goldenen Finanzierungsregel folgt. Vor diesem Hintergrund genügt es zur Herleitung der Kapitalkosten, den durchschnittlichen Fremdkapitalkostensatz des Bundes insgesamt zu berechnen und diesen auf die bilanzierten Anlagen der Armee anzuwenden. Im Rechnungsjahr 2023 hatte der Bund Schulden in der Höhe von 104 490 Mio. CHF und Schuldzinsen von 1295 Mio. CHF, was einen durchschnittlichen Fremdkapitalkostensatz von 1.24%

[9] Folgende Ämter wurden konsultiert: Bundesamt für Gesundheit, Bundesamt für Sozialversicherungen, Eidgenössische Personalamt, Eidgenössische Finanzverwaltung, Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport.

[10] Die Erfassung dieser Ausgaben basiert auf der Finanzstatistik des Jahres 2022.

ENTWURF

ergibt. Die Sachanlagen mit Kapitalbindung bei der Gruppe Verteidigung[11] summieren sich auf 4413 Mio. CHF und bei armasuisse auf 5922 Mio. CHF. Für die kalkulatorischen Kapitalkosten der Armee resultiert auf Basis dieser Berechnung ein Betrag von 128 Mio. CHF, der zwar nicht ausgewiesen, aber anrechenbar ist.

Die *Baurechtszinsen* sind potenzielle Einnahmen, die der Bund durch die Vergabe militärisch genutzter Grundstücke im Baurecht oder Pachtrecht erzielen könnte. Sie werden als kalkulatorische Kosten berücksichtigt, da diese Flächen alternativ für zivile Nutzungen in Bau-, Landwirtschafts-, Wald- oder Sömmerungszonen vergeben werden könnten. Deshalb erscheint es angebracht, neben den in der Staatsrechnung ausgewiesenen Ausgaben für Immobilien zusätzlich Baurechtszinsen zu belasten. Zu diesem Zweck werden die Grundstückwerte der Armee mit dem hypothekarischen Referenzzinssatz[12] multipliziert. Dies ergibt hypothetische Einnahmeausfälle für den Bund in der Höhe von 27 Mio. CHF. Die Pachtzinsen für Landwirtschafts-, Wald- und Sömmerungsgebiete errechnen sich aus der Grundstückfläche und einem durchschnittlichen Pachtzins pro Are[13] und belaufen sich auf 3 Mio. CHF.

In der Abbildung 6 werden die oben ausgeführten Kosten den in der Staatsrechnung ausgewiesenen Ausgaben der Armee hinzuaddiert und gesamthaft als betriebswirtschaftliche Kosten zusammengefasst.

Position	**Betrag**
In der Staatsrechnung ausgewiesene Ausgaben der Armee	7230
Auszahlungen gemäss Erwerbsersatzordnung	551
Auszahlungen Militärversicherung	174
Aufwände weiterer Bundesstellen	76
Ausgaben der Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit der Armee	121
Anteil der Armee an den Schuldzinsen des Bundes	128
Baurechtszinsen auf Boden	30
Weitere anrechenbare betriebswirtschaftliche Kosten	1080
Summe der betriebswirtschaftlichen Kosten	**8310**
Zahlen in Mio. CHF gerundet	

Abbildung 6: Summe der betriebswirtschaftlichen Ausgaben und Kosten der Armee 2023

2.3 Volkswirtschaftliche Kosten

Es ist eine Zielsetzung des vorliegenden Berichtes, ein möglichst vollständiges Bild der Kosten der Armee zu vermitteln. Dafür sind im Weiteren volkswirtschaftliche Kosten zu berücksichtigen, soweit sie sich begründet quantifizieren lassen und anrechenbar sind. Quantifizierungen sind allerdings nur dann sinnvoll, wenn sie sich durch Fakten und/oder qualifizierte Schätzungen begründen lassen. Dies ist bei den betriebswirtschaftlichen Kosten vollständig der Fall. Bei den volkswirtschaftlichen Kosten gelingt eine begründete und nachvollziehbare Quantifizierung hingegen nicht immer.

[11] Dabei gilt es zu beachten, dass gemäss geltender Rechnungslegungsgrundsätze nur die Hauptwaffensysteme, die als Teil eines Rüstungsprogramms beschafft werden, aktiviert und damit unter den Sachanlagen bilanziert und anschliessend über die erwartete Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

[12] In der Modellberechnung wurde der für das Jahr 2024 geltende hypothekarische Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen von 1.75% berücksichtigt.

[13] In der Modellberechnung wurden durchschnittliche jährliche Pachtzinsen pro Are von 3 CHF für Landwirtschaftszonen und 1 CHF für Wald- und Sömmerungsgebiete berücksichtigt.

EN-VRF

2.3.1 Quantifizierte volkswirtschaftliche Kosten

Zusätzlich zu den staatlich garantierten Lohnfortzahlungen ersetzen Arbeitgebende je nach Anstellungsbedingung auch den 20-prozentigen Erwerbsausfall und den ungedeckten Lohnbetrag über den Maximalwert als *private Lohnfortzahlung*. Dies bedeutet, dass diese Arbeitgebenden eine freiwillige resp. im Gesamtarbeitsvertrag festgelegte Lohnfortzahlung leisten, die als anrechenbare volkswirtschaftliche Kosten berücksichtigt werden müssen.

Über die freiwilligen Lohnfortzahlungen bestehen keine Erhebungen. Die Statistik zum Erwerbsersatz lässt keinen Rückschluss auf die effektiven Löhne und den damit freiwilligen Teil der Arbeitgebenden zu.[14] Für die Bestimmung der freiwilligen Lohnfortzahlungen ist daher eine Annäherung an den tatsächlichen Wert basierend auf diversen Annahmen notwendig. Die damit einhergehende grosse Betragsspanne hat sich bereits in einer Kosten-Nutzen-Analyse der Armee aus dem Jahr 2012 gezeigt.[15] Seinerzeit wurden die privaten Lohnfortzahlungen basierend auf einer approximierten Lohnverteilung und unter Berücksichtigung der Altersstruktur auf 130 Mio. bis 260 Mio. CHF geschätzt. In der Anfrage 22.1020 Fivaz hat der Bundesrat die privaten Lohnfortzahlungen für 2021 auf 95 bis 185 Mio. CHF geschätzt.[16] Der Hauptgrund für die Differenz zwischen den beiden Beträgen ist in der Reduktion der Anzahl geleisteter Diensttage von damals 6.5 auf heute rund 5.5 Mio. pro Jahr zu suchen. Aufgrund der Berechnungslimitationen soll für den vorliegenden Bericht ein vom geschätzten Höchstwert aufgerundeter Betrag von 200 Mio. CHF für die freiwilligen Lohnfortzahlungen angenommen werden.

Das Milizprinzip entzieht der Schweizer Volkswirtschaft jährlich für einen bestimmten Zeitraum volkswirtschaftlich produktive Ressourcen, sei es für die Ausübung öffentlicher Ämter, den Militärdienst oder den Dienst bei der örtlichen Feuerwehr. Aus diesem Grund handelt es sich bei den Kosten, die durch die militärisch verursachte *Abwesenheit am Arbeitsplatz* entstehen, um anrechenbare volkwirtschaftliche Kosten.

Die Berechnung dieser Kosten ist aufgrund der Vielzahl an Variablen und der bisher fehlenden empirischen Untersuchungen ebenfalls kompliziert. Die vorgenommene Annäherung unterliegt daher hinsichtlich Grundlagen und Methodik diverser Limitationen. Dennoch soll der vorliegende Bericht dafür genutzt werden, eine qualifizierte Schätzung vorzunehmen.

Als methodische Grundlage für die Berechnung dient die Studie "RFA pflegebedingte Arbeitsabwesenheiten" aus dem Jahr 2018, die vom BAG in Auftrag gegeben wurde.[17] Diese Studie analysiert u. a. die Kosten von Arbeitsabwesenheiten, die dadurch entstehen, dass Arbeitnehmende Familienangehörige pflegen oder betreuen müssen. Die Studie unterscheidet zwischen direkten Kosten, die Lohnfortzahlungen bei Abwesenheiten umfassen, und indirekten Kosten, die durch die Folgen der Abwesenheit sowie Pflege- und Betreuungstätigkeiten entstehen. Zu den indirekten Kosten zählen zudem der Produktivitätsverlust sowie zusätzliche Folgekosten, die durch die Abwesenheit am Arbeitsplatz verursacht werden.

ENTWURF

[14] Die Statistik schlüsselt bestimmte Personengruppen, etwa nach Leistungsart, Geschlecht, Altersgruppe, Kanton und Auszahlungsart auf. Für diese Gruppen enthält die Statistik Angaben zur Anzahl Personen in dieser Gruppe, dem durchschnittlichen Tagesansatz sowie zum Anteil jener, welche die plafonierte Entschädigung erhielten. Darüber hinaus sieht die Erwerbsersatzordnung nebst der Grundentschädigung weitere Zulagen vor, etwa für Kinder. Als Folge davon kann es sein, dass die Erwerbsersatzentschädigung mehr als 80% des Erwerbseinkommens ausmacht.

[15] Milizkommission Chef VBS (Herausgeber): Die Bedeutung der Armee für die Schweiz. Eine ganzheitliche volkswirtschaftliche Analyse von Nutzen und Kosten, 2012, S. 30.

[16] Siehe Anfrage 22.1020 Fivaz "Gesamtkosten der Schweizer Armee".

[17] BSS Volkswirtschaftliche Beratung: RFA pflegebedingte Arbeitsabwesenheiten. Basel, 2018, S. 25-31.

Mit der Anwendung derselben Methodik auf die militärisch bedingten Abwesenheiten errechnen sich die direkten Kosten aus den Erwerbsersatzzahlungen von 551 Mio. CHF und den freiwilligen Lohnfortzahlungen von rund 200 Mio. CHF. Diese beiden Beträge stellen die gesamten Lohnfortzahlungen für Personen im Militärdienst dar. Die summierten 751 Mio. CHF dienen als Grundlage für die Berechnung der indirekten Kosten, die gemäss der besagten Studie das Zwei- bis Vierfache der direkten Kosten betragen. Für den vorliegenden Bericht wird der Mittelwert gewählt und zugleich davon ausgegangen, dass die indirekten Kosten das Dreifache der direkten Kosten betragen.

Da die Studie verschiedene Faktoren im Zusammenhang der Pflege und Betreuung in die indirekten Kosten miteinbezieht, die bei Abwesenheiten durch den Militärdienst keine Relevanz haben, muss an dieser Stelle ermittelt werden, wie hoch der Anteil der indirekten Kosten ist, der unmittelbar durch die Abwesenheit am Arbeitsplatz verursacht wird. Laut einer Studie aus Deutschland, die sich ebenfalls mit Pflege- und Betreuungsverpflichtungen beschäftigt hat, beträgt diese Art von Kosten rund 20% der gesamten indirekten Kosten.[18] Dies umfasst bspw. den organisatorischen Aufwand für Vertretungen, Überstunden anderer Mitarbeitenden sowie Opportunitätskosten für entgangene Aufträge, Qualitätseinbussen oder Produktivitätsverluste.

Im Gegensatz zur Pflege und Betreuung von Familienangehörigen handelt es sich beim Militärdienst in den überwiegenden Fällen um eine planbare Abwesenheit, die am Stück vollzogen wird und die Flexibilität aufweist, verschoben werden zu können. Darüber hinaus umfasst die quantitativ umfangreichste Kategorie der Mannschafts- und Unteroffiziersgrade junge Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt ihrer Dienstleistungen in ihrer zivilen Funktion erst eine limitierte oder gar keine direkte volkswirtschaftliche Produktivität aufweisen, wie beispielsweise Berufseinsteiger bzw. Studierende und Personen in einem Zwischenjahr. Es ist daher davon auszugehen, dass die volkswirtschaftlichen Kosten, die durch die militärisch bedingte Abwesenheit entstehen, signifikant niedriger sind als bei Abwesenheiten durch Pflege- und Betreuungsverpflichtungen. Um diesen Umständen Rechnung zu tragen, werden die 20% der indirekten Kosten aus der verwendeten Studie bei der Anwendung auf den Militärdienst halbiert.

Insgesamt belaufen sich somit die geschätzten indirekten Kosten durch militärisch bedingte Abwesenheiten auf 230 Mio. CHF (aufgerundet auf 10 Mio. CHF aufgrund der Berechnungslimitationen). Abbildung 7 fasst die Schritte dieser Herleitung nochmals zusammen.

Herleitung	**Betrag**	**Kommentar**
Schritt 1: Direkte Kosten	751	Auszahlungen Erwerbsersatzordnung und Militärversicherung
Schritt 2: Indirekte Kosten	2253	Das Dreifache der direkten Kosten
Schritt 3: Indirekte Kosten durch Abwesenheiten	451	20% der indirekten Kosten gem. Studie "RFA pflegebedingte Arbeitsabwesenheiten"
Schritt 4: Indirekte Kosten durch militärische Dienstpflicht	230	Halbierung der Kosten aufgrund von Planbarkeit, Flexibilität und teilweise fehlender volkswirtschaftlicher Produktivität (gerundet)
Zahlen in Mio. CHF gerundet		

Abbildung 7: Herleitung der volkswirtschaftlichen Kosten durch die militärisch verursachte Abwesenheit am Arbeitsplatz

[18] Schneider Helmut, Heinze, J., & Hering, D.: Betriebliche Folgekosten mangelnder Vereinbarkeit von Beruf und Pflege, Forschungszentrum Familienbewusste Personalpolitik, Berlin, 2011, S. 43.

ENTWURF

Die geschätzten anrechenbaren volkswirtschaftliche Kosten, wie private Lohnfortzahlungen und Wertschöpfungsverluste durch militärische Abwesenheiten, belaufen sich somit auf insgesamt 430 Mio. CHF.

Position	**Betrag**
Freiwillige Lohnfortzahlungen der Arbeitgeber	200
Wertschöpfungsverluste durch militärische Abwesenheiten	230
Quantifizierte volkswirtschaftliche Kosten	**430**
Zahlen in Mio. CHF gerundet	

Abbildung 8: Quantifizierte volkswirtschaftliche Kosten der Armee 2023

2.3.2 Nicht quantifizierbare volkswirtschaftliche Kosten

Nachfolgend werden relevant erscheinende volkswirtschaftliche Kosten aufgeführt, die sich nicht hinreichend begründet quantifizieren lassen:

- Nutzung von Verkehrsinfrastruktur mit Dual-Use-Charakter durch die Armee
- Ausserdienstliche Belastung der Milizkader
- Bodenbelastung
- Luftschadstoffbelastung
- Lärmbelastung

Für den *Strassen- und Bahntransport* von schwerem Gerät muss die Verkehrsinfrastruktur teilweise speziellen Anforderungen genügen. Durch Übungen und den täglichen Betrieb belastet die Armee zudem den Verkehr und erhöht die Abnutzung der Strassen.

Die Milizkader sind ausserdienstlich mit zahlreichen Arbeiten konfrontiert. Sie leisten diese Arbeiten zu einem grossen Teil in ihrer Freizeit und haben dadurch ausserdienstlich und auch während ihren Dienstleistungen weniger Zeit für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten. Die grösste *Arbeitsbelastung* liegt bei den Kommandierenden der Einheiten und Truppenkörper.[19]

Die Armee belastet bei der Ausübung ihrer vielfältigen Tätigkeiten die *Umwelt*: Beim Schiessen dringen Schwermetalle und andere Stoffe in den Boden ein, bei Unfällen können Schadstoffe in den Boden oder ins Wasser gelangen und die Hauptwaffensysteme stossen Luftschadstoffe aus und tragen zu den Treibhausgasemissionen bei.[20]

Viele Aktivitäten der Armee verursachen *Lärm*. Schätzungsweise 2000 bis 3500 Personen sind von grenzwertüberschreitendem militärischem Fluglärm und rund 1300 Personen von grenzwertüberschreitendem militärischem Schiesslärm betroffen. Die Armee verursacht zudem Lärm auf öffentlichen Strassen und im Zusammenhang mit Bauvorhaben.[21]

2.3.3 Nicht als Kosten berücksichtigte Grössen

Die *Opportunitätskosten der Armee* umfassen die Kosten, die durch die Bindung von Arbeit, Kapital und Boden entstehen und deshalb nicht anderweitig Ertrag bringend genutzt werden können. Diese entsprechen den Gesamtausgaben in Höhe von 8632 Mio. CHF. Im vorliegenden Bericht werden diese Kosten nicht gesondert als volkswirtschaftliche Kosten angerechnet,

[19] Vgl. Weniger Bürokratie für die Milizkader der Armee, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 19.4244 Addor vom 26.09.2019, 08.12.2023, S. 8.
[20] Vgl. Umweltleitbild VBS, abrufbar unter: www.vbs.admin.ch/de/umweltleitbild
[21] Vgl. Lärm VBS, abrufbar unter https://www.vbs.admin.ch/de/laerm

ENTWURF

da sie bereits im betriebswirtschaftlichen und im angerechneten volkswirtschaftlichen Teil erfasst sind.

Die *Wehrpflichtersatzabgabe* ist eine finanzielle Kompensation, die von Schweizerbürgern zu leisten ist, die ihre Wehrpflicht nicht oder nur teilweise erfüllen. Sie ist eine Ersatzabgabe an Stelle einer nicht erbringbaren Naturallast der Dienstleistung und beträgt 3% des steuerbaren Einkommens, mindestens aber 400 Franken pro Jahr. Der Nettobetrag für die Wehrpflichtersatzabgabe im Jahr 2023 beläuft sich auf 156 Mio. CHF. Diese Abgabe kann zu den volkswirtschaftlichen Kosten der Armee hinzugerechnet werden, weil sie für die Abgabepflichtigen Kosten verursacht. Sie kann aber auch als Ertrag betrachtet werden, weil sie dem Bund Einnahmen beschert. Da sich die beiden Betrachtungen neutralisieren, wird auf eine Berücksichtigung verzichtet.

2.4 Gesamtkosten

Abschliessend kann festgehalten werden, dass sich die in der Staatsrechnung 2023 ausgewiesenen Ausgaben der Armee auf rund 7230 Mio. CHF belaufen. Werden weitere anrechenbare betriebswirtschaftliche Kosten hinzuaddiert, die mit der Armee direkt oder indirekt in Verbindung stehen, betragen die betriebswirtschaftlichen Kosten der Armee insgesamt 8310 Mio. CHF. Die geschätzten anrechenbaren volkswirtschaftliche Kosten belaufen sich auf 430 Mio. CHF. Dadurch lassen sich die Gesamtkosten der Armee auf rund 8740 Mio. CHF beziffern.

Position	**Betrag**
Betriebswirtschaftliche Kosten	8310
Volkswirtschaftliche Kosten	430
Gesamtkosten	**8740**
Zahlen in Mio. CHF gerundet	

Abbildung 9: Gesamtkosten der Armee 2023

ENTWURF

3 Einnahmen

3.1 Einnahmen der Armee

Die ausgewiesenen *schuldenbremsenwirksamen Einnahmen* der Armee betrugen 2023 86 Mio. CHF, wovon 59 Mio. CHF auf die Gruppe Verteidigung und 27 Mio. CHF auf armasuisse entfallen. Die schuldenbremsenwirksamen Einnahmen der Gruppe Verteidigung stammen aus Gebühren, Entgelten und Verkäufen. Die schuldenbremsenwirksamen Einnahmen von armasuisse setzen sich aus Mieteinnahmen und aus Einnahmen aus der Veräusserung von Liegenschaften zusammen.

Die Erträge aus *Leistungsverrechnungen* mit weiteren bundesinternen Stellen (exkl. Leistungsverrechnungen zwischen der Gruppe Verteidigung und armasuisse im Immobilienbereich) betragen rund 38 Mio. CHF und die *nicht schuldenbremsenwirksamen Erträge* belaufen sich auf rund 8 Mio. CHF. Diese Erträge entstehen hauptsächlich aus Buchgewinnen aus Verkäufen von Sachanlagen.

In der Abbildung 10 werden die sich daraus ergebenden Gesamteinnahmen der Armee basierend auf der Staatsrechnung 2023 zusammengefasst.

Position	**Betrag**
Ausgewiesene schuldenbremsenwirksame Einnahmen der Armee	86
Erträge aus Leistungsverrechnungen mit anderen bundesinternen Stellen	38
Nicht schuldenbremsenwirksame Erträge der Armee	8
In der Staatsrechnung ausgewiesene Einnahmen der Armee (exkl. Leistungsverrechnungen mit armasuisse)	**132**
Zahlen in Mio. CHF gerundet	

Abbildung 10: Ausgewiesene Einnahmen der Armee

Die Einnahmen der Gruppe Verteidigung und armasuisse in den Rechnungsabschlüssen der Staatsrechnung 2023 belaufen sich auf insgesamt 1391 Mio. CHF.[22] Beim Differenzbetrag zu den oben ausgewiesenen 132 Mio. CHF handelt es sich hauptsächlich um *Leistungsverrechnungserträge* in der Höhe von 1261 Mio. CHF zwischen armasuisse und der Gruppe Verteidigung im Zusammenhang mit Immobilien (Miete, Betreiberleistungen). Da die Gruppe Verteidigung und die armasuisse im vorliegenden Bericht als Einheit betrachtet werden, wurden im Rahmen der Konsolidierung alle Leistungsverrechnungen zwischen den beiden Bereichen herausgerechnet.

3.2 Einnahmen des Bundes, der Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit der Armee

3.2.1 Einnahmen der Kantone und Gemeinden

Die Einnahmen der Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit der Armee belaufen sich insgesamt auf 44 Mio. CHF.[23] Davon entfallen 12 Mio. CHF auf Einnahmen aus Liegenschaften, die hauptsächlich aus Pacht- und Mietzinsen für militärisch genutzte Infrastruktur stammen. Hinzu kommen Einnahmen aus Benutzungsgebühren und Dienstleistungen von 11 Mio. CHF, beispielsweise aus der Bereitstellung von Flächen und Dienstleistungen für militärische

[22] Aufgeschlüsselt: Gruppe Verteidigung 354 Mio. CHF; Bundesamt für Rüstung armasuisse ("Beschaffung") 4 Mio. CHF; armasuisse Immobilien 1033 Mio. CHF.

[23] Die Erfassung dieser Einnahmen basiert auf der Finanzstatistik des Jahres 2022.

ENTWURF

Veranstaltungen. Weitere 17 Mio. CHF fliessen aus übrigen Einnahmen ein, dazu gehören u. a. Einnahmen aus Nachlässen und Schenkungen sowie aus Übertragungen von Grundstücken und Investitionsbeiträgen. Ebenfalls Teil der Einnahmen der Kantone und Gemeinden in Zusammenhang mit der Armee sind Bussenzahlungen über rund 4 Mio. CHF.

Position	**Betrag**
Liegenschaftseinnahmen	12
Benützungsgebühren und Dienstleistungen	11
Übrige Einnahmen (z. B. aus Nachlässen und Schenkungen, aus Übertragungen von Grundstücken)	17
Bussen	4
Armeerelevante Einnahmen der Kantone und Gemeinden	**44**
Zahlen in Mio. CHF gerundet	

Abbildung 11: Einnahmen der Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit der Armee

3.2.2 Indirekte Steuern

Die Zahlungen von indirekten Steuern (Mehrwertsteuer und Mineralölsteuer), welche die Armee bei der Beschaffung von Gütern und Leistungen entrichtet, werden hier auch als Einnahmen des Bundes ausgewiesen, da sie für ein öffentliches Gut oder eine Leistung anfallen, die ohne die Armee nicht beschafft würden.

Die Ausgaben für die Mehrwertsteuer und Mineralölsteuer sind bereits in den schuldenbremsenwirksamen Ausgaben im Vorkapitel enthalten. Somit kompensiert ihre Berücksichtigung als Einnahme die aufgeführten Kosten. Allerdings werden diese Ausgaben nicht kostenmindernd behandelt, um die effektiven Kosten gemäss Staatsrechnung auszuweisen.

Da die Armee in den meisten Fällen als Endverbraucherin auftritt und alle Rechnungen in der Schweiz brutto und somit inklusive *Mehrwertsteuer* bezahlt, ist die tatsächlich entrichtete Mehrwertsteuer weder in der Staatsrechnung noch in der Buchhaltung der Armee separat ausgewiesen. Daher wird für die Ermittlung der von der Armee entrichteten Mehrwertsteuer eine Schätzung vorgenommen. Die Schätzung basiert auf den ausgabenrelevanten Posten.

Für die Rüstungsaufwände und Investitionen wird ein Pauschalsteuersatz von 5.1% angewendet, da die Armee einen bedeutenden Teil ihrer Rüstungskäufe im Ausland tätigt und darauf grundsätzlich pauschalbesteuert wird.

Für alle weiteren Armeeaufträge an Schweizer Unternehmen, die nicht unter die Rüstungskäufe fallen, beispielsweise Ausgaben für die Verpflegung der Truppen, wird der im Jahr 2023 geltende Normalsatz von 7.7% angewendet. Dieser Normalsatz wird ebenfalls für die mehrwertsteuerpflichtigen Armeeausgaben der Kantone und Gemeinden angewendet.

Der grösste Anteil der von der Armee bezahlten Mehrwertsteuer entfällt auf den Rüstungsaufwand und Investitionen mit rund 1969 Mio. CHF. Bei einem Pauschalsteuersatz von 5.1% ergibt sich daraus eine Mehrwertsteuer von rund CHF 100 Mio.

Ein weiterer wesentlicher Posten sind die Armeeaufträge an Schweizer Unternehmen, die auf rund 1600 Mio. CHF geschätzt werden. Mit dem im Jahr 2023 geltenden Mehrwertsteuersatz von 7.7% ergibt dies eine Steuerbelastung von rund 123 Mio. CHF.

ENTWURF

Zusätzlich wurden die mehrwertsteuerpflichtigen Ausgaben der Kantone und Gemeinden berücksichtigt, insbesondere die Sach- und übrigen Betriebsausgaben in Höhe von 42 Mio. CHF. Dies ergibt bei einem Mehrwertsteuersatz von 7.7% eine Steuerlast von 3 Mio. CHF.

Die von der Armee entrichtete Mehrwertsteuer wird somit auf insgesamt 230 Mio. CHF geschätzt (aufgerundet auf 10 Mio. CHF aufgrund der Berechnungslimitationen).

Position	**Betrag**	**MWST**
Rüstungsaufwand und Investitionen	1969	100
Aufträge an Schweizer Unternehmen	1600	123
Sach- und übrige Betriebsausgaben (Kantone und Gemeinden)	42	3
Total MWST (gerundet)	3611	230
Zahlen in Mio. CHF gerundet		

Abbildung 12: Geschätzte Ausgaben der Armee für die MWST

Zum Betrag der Mehrwertsteuer ist ferner die geschuldete *Mineralölsteuer* (inkl. Mehrwertsteuer für die Treibstoffbeschaffung) in Höhe von rund 45 Mio. CHF[24] hinzuzuaddieren, womit sich die indirekten Steuern auf 275 Mio. CHF belaufen.

Die Einnahmen des Bundes durch die *Wehrpflichtersatzabgabe* werden nicht ausgewiesen. Wie unter Kap. 2.3.3 ausgeführt, kann diese Abgabe sowohl den (volkswirtschaftlichen) Kosten als auch den Einnahmen zugerechnet werden, weshalb auf eine Berücksichtigung der 156 Mio. CHF in beiden Fällen verzichtet wird.

Position	**Betrag**
Mehrwertsteuer	230
Mineralölsteuer	45
Zahlungen indirekter Steuern	**275**
Zahlen in Mio. CHF gerundet	

Abbildung 13: Zahlungen indirekter Steuern 2023

ENTWURF

[24] Vgl. Frage 25.7690 Fischer "Treibstoffabgaben der Armee".

4 Nutzen

4.1 Vorbemerkungen

Im vorliegenden Bericht werden unter den Nutzen der Armee alle von ihr bewirkten positiven Effekte verstanden (exklusive der quantifizierten Einnahmen in Kap. 3).

Der erhobene Nutzen bezieht sich auf die Armee im Zustand Ende 2023. Die Zahlen zu den quantifizierten Nutzwerten der Armee im Alltag basieren in der Regel auf der Staatsrechnung 2023 und bei den Einsatztagen auf Durchschnittswerten der letzten drei Jahre, weil die Anzahl und die Dauer der Armeeeinsätze jährlich differieren.

Der Nutzen und die positiven Effekte werden in drei Kategorien aufgeteilt. Die erste Kategorie (Kap. 4.2) umfasst den quantifizierbaren Nutzwert im Alltag, während die zweite Kategorie (Kap. 4.3) den qualitativen Nutzwert in ausgewählten Bedrohungs- und Gefahrensituationen beinhaltet. Der nicht bzw. nur schwer quantifizierbare volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Nutzen wird schliesslich in einer dritten Kategorie zusammengefasst (Kap. 4.4).

4.2 Nutzwert im Alltag

Im Alltag leistet die Armee im Rahmen ihrer Auftragserfüllung diverse Einsätze, die dem Leistungsbezüger nicht oder nicht vollumfänglich in Rechnung gestellt werden und dadurch nicht explizit in der Staatsrechnung ersichtlich sind. Dazu gehören etwa Luftpolizeieinsätze und Lufttransporte, subsidiäre Sicherungseinsätze und Einsätze zur Bewältigung von Gefahrensituationen (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien), Leistungen im Rahmen der internationalen militärischen Friedensförderung sowie Unterstützungsleistungen bei Gross- und Sportanlässen. Eine Quantifizierung dieser Leistungen im Alltag als Nutzen wären Annäherungen an Kosten, die bei der Armee für diese Dienstleistungen entstehen, und würden keine Deckungsbeiträge beinhalten. Sofern es für die Leistungen der Armee einen Markt bzw. Anbieter gibt, dürften die auf diese Weise ermittelten Beträge deutlich unter dem Marktwert der erbrachten Leistungen liegen. Die Schätzung des Nutzenwertes ist demnach in der Tendenz konservativ und spiegelt nicht den potenziellen Marktwert der Leistungen wider. Denn würde ein privates Unternehmen dieselbe Leistung erbringen, würde das Unternehmen nebst den Kosten eine zusätzliche Gewinnmarge sowie die Mehrwertsteuer einrechnen. Oder anders ausgedrückt: Hätte die Schweiz keine Armee und müsste sie diese Leistungen, falls überhaupt angeboten, anderweitig und höchstwahrscheinlich auch teurer einkaufen.

Aufgrund der oben genannten Berechnungslimitationen werden im vorliegenden Bericht Annäherungen gemacht, um Anhaltspunkte für den einsatzbezogenen Nutzwert im Alltag zu erhalten.

Für Einsätze und Leistungen der Luftwaffe im Alltag wird der Nutzwert auf zwischen rund 90 bis 100 Mio. CHF pro Jahr veranschlagt. Diese Schätzung umfasst Ausgaben für den Luftpolizeidienst, den Lufttransportdienst des Bundes, Lufttransporte für zivile Bundesstellen und für Such- und Rettungseinsätze sowie weitere Flüge für Assistenzdiensteinsätze im In- und Ausland und für übrige Leistungen zugunsten ziviler Behörden (z. B. Aeroradiometrie).

Für Assistenzdiensteinsätze im Innern zur Unterstützung von Polizei- und Sicherheitsorganen und im Rahmen der Katastrophenhilfe, für den Kompetenzerhalt beim Botschaftsschutz und

ENTWURF

von Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr sowie für subsidiäre Einsätze im Ausland zugunsten des EDA erbringt die Armee (exkl. Leistungen der Luftwaffe) einen Gegenwert von zwischen rund 80 bis 90 Mio. CHF. Diese Schätzung umfasst zum einen die Ausgaben für durchschnittlich rund 100 000 geleistete Diensttage[25] und die Kostensätze für u. a. Systemmieten und Materialbereitstellung. Zum anderen wird der Beitrag zum Schutz ausländischer Vertretungen in der Schweiz hinzugerechnet. Dieser Schutz ist Bundesaufgabe wird vom Bund aber an die Kantone delegiert und ihnen mit rund 43 Mio. CHF über das Armeebudget abgegolten.

Für Einsätze im Rahmen der internationalen militärischen Friedensförderung wird ein Nutzwert von zwischen rund 80 bis 90 Mio. CHF ermittelt. Dabei entfällt der grösste Posten auf die Lohnkosten des eingesetzten Personals, gefolgt von Kosten für Systemmiete, Material und Verwaltungsaufwand der Gruppe Verteidigung. Die Berechnung dieser Leistungen als Nutzwert geht von der Annahme aus, dass die Schweiz auch ohne Armee ihren Anteil an der internationalen Friedensförderung tragen und mindestens Zahlungen in gleicher Höhe an internationale Organisationen leisten würde.

Die Armee erbringt ferner im Rahmen der "Verordnung über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln" (SR 513.74) Unterstützungsleistungen für Gross- und Sportanlässe. 2023 waren dies beispielsweise das Jugendskilager, das Eidgenössische Jodlerfest, die Sportkletter-Weltmeisterschaften oder das Basel Tattoo. Die Werte sind auch hier Schwankungen unterworfen, je nachdem welche und wie viele Grossanlässe in einem Jahr stattfinden. Diese Leistungen werden auf rund 10 bis 12 Mio. CHF pro Jahr veranschlagt. Basis dafür sind die angefallenen Kosten für durchschnittlich etwa 20 000 Diensttage[26] von Angehörigen der Armee sowie für u. a. Material, Systemmieten und Verwaltungsaufwand der Gruppe Verteidigung.

4.3 Nutzen in grösseren Bedrohungs- und Gefahrensituationen

Bei den Bedrohungsszenarien (Kap. 4.3.2-4.3.4) handelt es sich um generisch beschriebene Ereignisse und Entwicklungen, die sich nach möglichen Bedrohungen richten, wie sie im Sicherheitspolitischen Bericht 2021[27] und in der fähigkeitsbasierten Armeebotschaft 2024[28] beschrieben sind.

4.3.1 Qualitativer Nutzwert bei einem grossen Erdbeben

Im Falle einer grösseren Naturkatastrophe oder Notlage würde die Armee eingesetzt werden, um die Partner des Bevölkerungsschutzes und weitere zivile Kräfte zu unterstützen. Als Referenz für eine solche Gefahrenbewältigung wird das Szenario eines grossen Erdbebens[29] herangezogen.

ENTWURF

[25] Diese Kosten setzen sich aus durchschnittlich 134 CHF EO-Zahlung pro Diensttag und weiteren Kosten von 130 CHF pro Diensttag zusammen. Für die Anzahl der geleisteten Diensttage wurde der Durchschnitt der letzten drei Jahre genommen, abzüglich der Diensttage für Unterstützungsleistungen für Gross- und Sportanlässe.

[26] Basierend auf der Annahme, dass pro Diensttag durchschnittlich 264 CHF Kosten pro Angehörigen der Armee anfallen.

[27] Vgl. BBl 2021 2895, S. 16-22.

[28] Vgl. BBl 2024 563, S. 22f.

[29] Siehe Bundesamt für Bevölkerungsschutz: Bericht zur nationalen Risikoanalyse – Katastrophen und Notlagen 2020. Gefährdungsdossier "Erdbeben". Abrufbar unter: www.babs.admin.ch > Weitere Aufgabenfelder > Gefährdungen und Risiken > Nationale Risikoanalyse > Gefährdungsdossiers > Bereich Natur.

Durch frühe Hilfe innert Stunden können Berufs- und Durchdienerformationen versuchen, das Überleben möglichst vieler Betroffener zu sichern und so rasch wie möglich die Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens wiederherzustellen. In der kritischen Ereignisphase können die militärischen Formationen konkret zur Suche und Rettung von Verschütteten, zur Erstellung von Notbrücken, zum Öffnen von Strassen, zur Unterstützung der Notversorgung der Bevölkerung oder zur Absperrung des Katastrophengebiets eingesetzt werden. In der Regenerationsphase kommen primär zivile Unternehmen zum Einsatz. Es ist in den ersten Wochen nach dem Erdbeben jedoch nicht ausgeschlossen, dass Armeeverbände die zivilen Behörden weiterhin unterstützen. Dabei dürften nebst Aufräumarbeiten auch die Unterstützung der Versorgung und Sicherheit der Bevölkerung in der Schadenszone sowie der Wiederherstellung der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur im Vordergrund stehen.

Katastrophenhilfeeinsätze in kleinerem Ausmass können von der Armee aus dem Stand mit bestehenden Mitteln erbracht werden. Abhängig von Schadensdauer und -umfang können kurzfristige Zusatz- oder Ersatzbeschaffungen nötig werden und damit Kosten anfallen. Zusätzliche Kosten durch eine erhöhte Anzahl an geleisteten Diensttagen sind möglich und abhängig von der Zahl der Einsatzkräfte und der Einsatzdauer.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz veranschlagt in seinem Gefährdungsdossier "Erdbeben"[30] die Bewältigungskosten infolge der Schäden an Gebäuden, Infrastrukturen und sonstigen Vermögenswerten, einschliesslich der Kosten für Einsatzkräfte, Notunterkünfte und Versorgung der Unterstützungsbedürftigen, auf etwa 100 Mrd. CHF. Hinzu kommt eine Reduktion der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von rund 27 Mrd. CHF.

Die Armee kann den primären Schaden einer Naturkatastrophe nicht verhindern, da er unmittelbar zum Zeitpunkt des Ereignisses eintritt. Schadenmindernd kann die Armee in Zusammenarbeit mit zivilen Rettungskräften jedoch auf die Zahl der Todesopfer, Verletzten und Vermissten einwirken. Ferner kann die Armee auch positiv in der Regenerationsphase wirken. Die Verhinderung von Plünderungen, die rasche Wiederherstellung zentraler Infrastrukturen sowie ein rasches Vorantreiben der Aufräumarbeiten mindern das gesellschaftliche Trauma, intensivieren den Zusammenhalt und stärken das Vertrauen in die Regierung, aber auch in die Fähigkeiten des Landes an sich. Gleichzeitig erlauben zeitnahe Aufräumarbeiten und die Instandsetzung zentraler Infrastruktur, dass die wirtschaftliche Erholung beschleunigt wird.

4.3.2 Staatliche Machtpolitik mit Bedrohung aus der Distanz

Bei diesem Szenario wird die Schweiz in einem Streit mit einem anderen Staat zu Konzessionen genötigt. Um seine Interessen durchzusetzen, eskaliert dieser Staat den Konflikt schrittweise, indem er zunächst politische und wirtschaftliche Druckmittel einsetzt, dann Cyberangriffe lanciert, massive Beeinflussungsversuche unternimmt und Schweizer Staatsangehörige willkürlich auf seinem Territorium festhält. Dadurch wird die Schweiz in allen relevanten Lebensbereichen destabilisiert. In einer nächsten Phase droht er mit dem Einsatz von Distanzwaffen, namentlich von bewaffneten Drohnen, Marschflugkörpern und ballistischen Lenkwaffen. Diese hat er zuvor publikumswirksam getestet.

[30] Bundesamt für Bevölkerungsschutz: Gefährdungsdossier "Erdbeben", S. 8.

ENTWURF

In einer solchen Lage kann die Armee die zivilen Behörden subsidiär beim Schutz kritischer Infrastrukturen unterstützen, den Schutz des Luftraums intensivieren, Aktionen von Sonderoperationskräften vereiteln helfen oder notfalls die Rettungskräfte verstärken.

Die Armee verfügt heute für die Abwehr von ballistischen Lenkwaffen, Marschflugkörpern und bewaffnete Drohnen nur über beschränkte Mittel. Diese Lücken im Abwehrdispositiv sollen mit der Beschaffung der Kampfflugzeuge F-35A und der Feuereinheiten für die bodengestützten Luftverteidigung im oberen und mittleren Luftraum geschlossen werden. Darüber hinaus wären Investitionen für die Modernisierung der Mittel zum Schutz des unteren Luftraums und für zusätzliche Sensoren zur Überwachung des ganzen Luftraums erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass ein wesentlicher Teil der Schäden durch der Luftschläge verursacht wird und somit der prognostizierte Schaden je nach Intensität und Qualität der Distanzwaffen sehr gross sein kann – vergleichbar mit dem Szenario eines grossen Erdbebens. Es ist zwar keine Prognose der Schäden eines solchen Szenarios über mehrere Monate bekannt. Jedoch kommt das Gefährdungsdossier "Bewaffneter Konflikt"[31] des Bundesamts für Bevölkerungsschutz mit einer hybriden Konfliktaustragung über eine längere Zeitperiode mit abschliessenden breit angelegten Luftschlägen von wenigen Tagen dem beschriebenen Szenario nahe. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz schätzt die Vermögensschäden und die Bewältigungskosten auf rund 50 Mrd. CHF. Hinzu kommt eine reduzierte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Schweiz um ca. 87 Mrd. CHF.[32]

Die Armee kann, sofern es sich nicht um einen völlig überraschenden Angriff handelt, die Bevölkerung und die Infrastruktur vor Schäden schützen und mithelfen, die Lage im Inland zu stabilisieren. Schadenmindernde Leistungen wären analog zu einem grossen Erdbeben, falls mit erheblichen Schäden durch weitreichende militärische Distanzwaffen zu rechnen ist. Gleichzeitig vermag die Armee die zivilen Kräfte zu unterstützen und insbesondere hinsichtlich der Durchhaltefähigkeit zu entlasten.

4.3.3 Hybride Konfliktaustragung durch eine Grossmacht

Bei diesem Szenario wird infolge eines bewaffneten Angriffs einer Grossmacht auf einen europäischen Staat das sicherheitspolitische Umfeld der Schweiz instabil und unberechenbar. Europaweit ist mit Versorgungsengpässen wichtiger Güter zu rechnen. Als neutraler Staat beteiligt sich die Schweiz nicht an einem bewaffneten Konflikt, trägt aber internationale Sanktionen gegen den Aggressor mit, weshalb sie von diesem als feindlich gesinnt eingestuft wird. Es kommt zu Unruhen und gewaltsamen Demonstrationen, Sabotageakten, wirtschaftlichen Repressionsversuchen und Cyberangriffen, für die allem Anschein nach die Grossmacht verantwortlich ist. Schliesslich werden auch Angriffe auf kritische Infrastrukturen verübt.

Um dieser Bedrohung beizukommen, schützt die Armee den Luftraum und übernimmt auf subsidiärer Basis Sicherungsaufgaben, um die Kapazitäten und die Durchhaltefähigkeit der zivilen Behörden zu erhöhen. Zur Kontrolle der Migrationsbewegungen unterstützt sie auch die Grenz- und Migrationsbehörden. Ihr Nachrichtendienst trägt ausserdem zur Beschaffung und Auswertung von Informationen über die Akteure und die Lage bei.

---

[31] Siehe Bundesamt für Bevölkerungsschutz: Bericht zur nationalen Risikoanalyse – Katastrophen und Notlagen 2020. Gefährdungsdossier "Bewaffneter Konflikt". Abrufbar unter: www.babs.admin.ch > Weitere Aufgabenfelder > Gefährdungen und Risiken > Nationale Risikoanalyse > Gefährdungsdossiers > Bereich Gesellschaft.

[32] Bundesamt für Bevölkerungsschutz: Gefährdungsdossier "Bewaffneter Konflikt". S. 9.

ENTWURF

Eine begründete Bezifferung des Schadens einer hybriden Konfliktaustragung durch eine Grossmacht ist schwierig, weil das Spektrum der hybriden Konfliktführung sehr unterschiedlich sein kann. Bereits heute ist die Schweiz von Beeinflussungsaktivitäten, Spionage und Cybervorfällen betroffen. Weitere Formen der hybriden Kriegführung sind nicht auszuschliessen und können ohne Vorwarnung eintreten. Selbst wenn die Schwelle eines bewaffneten Konflikts nicht überschritten würde, könnte der erwartete Schaden gross sein – insbesondere im Falle von Anschlägen und koordinierten Cyberangriffen auf kritische Infrastrukturen ist von einer hohen einstelligen Milliardensumme auszugehen.[33] Verfügt doch die Schweiz in den Sektoren Energie, Verkehr, Finanzen, Information und Kommunikation sowie Gesundheit über eine Vielzahl von Infrastrukturen, deren Ausfälle oder Störungen erhebliche Auswirkungen haben und mittelfristig auch zu Kapitalabflüssen und Abwanderungen von Unternehmen, Talenten und vermögenden Personen führen könnten.

Die Armee kann die Bevölkerung und die Infrastruktur vor Schäden schützen und mithelfen, die Lage im Inland zu stabilisieren. Schadenmindernd kann die Armee, falls mit erheblichen Schäden durch gewaltsame Aktionen oder Anschlägen zu rechnen ist, in Zusammenarbeit mit zivilen Rettungskräften auf die Zahl der Todesopfer, Verletzten und Vermissten einwirken. Ferner kann die Armee wiederum positiv in der Regenerationsphase wirken. Die Verhinderung von Unruhen, die rasche Wiederherstellung zentraler Infrastruktur sowie ein rasches Vorantreiben der Aufräumarbeiten mindern die Unsicherheit in der Bevölkerung, intensivieren den Zusammenhalt und stärken das Vertrauen in die Regierung.

4.3.4 Abwehr eines umfassenden militärischen Angriffs

In diesem Szenario gelingt es einem staatlichen Akteur nicht, seine Interessen mit hybriden Formen der Konfliktaustragung durchzusetzen. In der Folge setzt er schliesslich militärische Mittel ein. Ziel des Angriffs ist es, einen Geländeteil der Schweiz zu isolieren, um diesen anschliessend mit eigenen Kräften zu besetzen und als Pfand einzusetzen.

Bundesrat und Bundesversammlung würden die Armee in diesem Fall zur Verteidigung einsetzen und Truppen im Aktivdienst aufbieten. Diese wehren gegnerische Angriffe in sämtlichen Domänen ab und unterstützen zivile Einsatzkräfte mit militärischen Mitteln.

Die Auswirkungen dieses Szenarios wären derart gravierend, dass es nicht vernachlässigt werden darf. Zum selben Schluss kommt auch die Analyse "Risiken im Kontext"[34] des Bundesamts für Bevölkerungsschutz, welche die mögliche aggregierte Schadenssumme eines solchen Szenarios auf mehrere hundert Milliarden Franken beziffert.

Ob die Schweiz in einen Krieg verwickelt wird, dürfte auch von ihrer Fähigkeit abhängen, ihr Territorium verteidigen zu können. Dazu muss die Armee fähig sein, einen Gegner von einem bewaffneten Angriff abzuhalten, und zwar in allen Domänen, d. h. am Boden, in der Luft, im Cyberraum, im elektromagnetischen Raum und im Informationsraum. Dies beinhaltet auch, gegnerisches Angriffspotenzial auf grössere Distanz ausschalten zu können. Einem potenziellen Aggressor muss unmissverständlich aufgezeigt werden, dass die Armee einem bewaffne-

ENTWURF

[33] Basierend auf den Gefährdungsdossiers "Konventioneller Anschlag", "Cyber-Angriff" und "Unruhen" des Bundesamts für Bevölkerungsschutz ist von einer hohen einstelligen Milliardensumme auszugehen. Abrufbar unter: www.babs.admin.ch > Weitere Aufgabenfelder > Gefährdungen und Risiken > Nationale Risikoanalyse > Gefährdungsdossiers > Bereich Gesellschaft.

[34] Bundesamt für Bevölkerungsschutz: Risiken im Kontext 2023.

ten Angriff entschlossen und wirksam entgegentreten würde. Wenn es nicht gelingt, einen Gegner von der Eskalation abzuhalten, könnte er sich zu einem bewaffneten Angriff entschliessen. Militärische Operationen umfassen aufeinander abgestimmte, vernetzte militärische Kräfte, die gleichzeitig möglichst in allen Domänen agieren. Die Armee muss einen solchen Angriff zumindest während einer beschränkten Zeit eigenständig abwehren können.

Die entsprechenden Fähigkeiten und die Durchhaltefähigkeit hierfür sind heute stark eingeschränkt. Würden sämtliche Systeme, die in den kommenden Jahren ans Ende ihrer Nutzungsdauer gelangen, 1 zu 1 ersetzt und gleichzeitig neue Fähigkeiten aufgebaut, so würde sich der gesamte Finanzbedarf – Schätzungen zufolge – auf über 40 Milliarden Franken belaufen. Hinzu kommt der Finanzbedarf zur Erhöhung der Bevorratung von Munition, Betriebsstoffen und Ersatzteilen. Weil sich nicht alles gleichzeitig realisieren lässt, muss daher die Verteidigungsfähigkeit schrittweise gestärkt werden.

4.4 Nicht oder nur schwer quantifizierbarer Nutzen

Quantifizierungen sind nur dann sinnvoll, wenn sie sich durch Fakten und/oder qualifizierte Schätzungen begründen lassen. Beim volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen gelingt eine begründete Quantifizierung nicht immer. Beispiele für bedeutende volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Nutzen der Armee, die sich nicht oder nur schwer begründet beziffern lassen, sind:

- Beitrag zur wahrgenommenen Sicherheit: Die hohe wahrgenommene Sicherheit der Schweiz basiert auf mehreren Faktoren, wie die politische Stabilität, ein funktionierender Rechtsstaat, die bewaffnete Neutralität und eine im internationalen Vergleich niedrige Kriminalitätsrate. Diese für das Sicherheitsempfinden verantwortlichen Faktoren sind das Resultat einer Verbundleistung verschiedener Akteure. Einer dieser Akteure ist die Armee.
- Beitrag zur gesellschaftlichen Kohäsion: Die Armee hat eine gesellschaftliche Integrationsfunktion und fördert mit ihren Schulen und Kursen Kontakte über soziale Schichten und verschiedene Kantone sowie die Mehrsprachigkeit.
- Beitrag zur Gesundheit: Die Armee untersucht im Rahmen der Rekrutierung und der Rekrutenschule jährlich mehr als 20 000 Personen medizinisch und nimmt Impfungen vor. Zudem unterstützt die Armee das Schweizerische Rote Kreuz mit Blutspenden und bei der Suche nach Blutstammzellenspendenden.
- Beitrag zur Spitzensportförderung: Die vier Gefässe "Spitzensport-RS", "Spitzensport-WK", "Spitzensport-Zeitsoldaten" und "qualifizierter Athlet" erlauben es Spitzenathleten, Militärdienst und Sportkarriere zu vereinbaren. 5 von 8 Schweizer Olympiamedaillen in Paris 2024 gingen an Sportsoldatinnen und -soldaten.
- Beitrag zur Technologieförderung und Innovation: Über Rüstungsprojekte trägt die Armee zur Entwicklung des technologischen Know-hows und der Innovationsfähigkeit der Schweiz bei. Sie stellt Dritten Geldmittel für Forschung und Entwicklung zur Verfügung, und armasuisse betreibt ein Forschungsnetzwerk aus Hochschulen, Start-ups, KMU und Rüstungsunternehmen.

ENTWURF

- Knowhow-Gewinn und Marktzugang durch Offsetgeschäfte: Offsetgeschäfte ermöglichen Geschäfte mit internationalen Spitzenherstellern im zivilen und militärischen Bereich und sichern den Zugang zu Technologien. Sie stärken die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Industrie.
- Wirtschaftliche Effekte in Randregionen der Schweiz: Der Betrieb von Armeeinfrastrukturen und die Durchführung von Militärdiensten in Randregionen der Schweiz erbringen einen wirtschaftlichen Nutzen für sie. Ferner leistet die Armee einen Beitrag an den Bau und Unterhalt von zivil und militärisch genutzter Verkehrsinfrastruktur vor Ort.
- Zivil nutzbare militärische Fachausbildungen: Mehrere militärische Fachausbildungen haben einen zivilen Nutzen, da sie ohne oder mit nur geringem Mehraufwand zivil einsetzbar sind. Beispiele sind etwa die Ausbildungen zum Lastwagenfahrer und Küchenchef oder die Ausbildung zum Sanitätsoffizier, die als praktischer Teil des Medizinstudiums anerkannt wird.
- Zivil nutzbare militärische Kaderausbildungen: Die praxisorientierte Führungsausbildung der militärischen Kader ist für zivile Führungsfunktionen von Nutzen. Dies wird durch den Umstand belegt, dass viele Hochschulen militärische Führungsausbildungen in ihren Bachelor-, Master- und Weiterbildungsstudiengängen mit ECTS-Credits anrechnen.

ENTWURF

5 Fazit

Der Bundesrat hat in der Beantwortung der Frage 24.7043 Schlatter "Berechnungsmethode des BIP-Anteils der Armee" und der Interpellation 25.3593 Molina "Was zählt zu den Armeeausgaben der Schweiz und wie wird international gerechnet?" darauf hingewiesen, dass keine international allgemein anerkannte und standardisierte Berechnungsmethode zur Bestimmung der Verteidigungsausgaben existiert.

Nach Auffassung des Bundesrates ist die Staatsrechnung des Bundes transparent und erlaubt internationalen wissenschaftlichen Instituten wie zum Beispiel SIPRI und IISS, die Armeeausgaben der Schweiz nachvollziehbar aufzuschlüsseln und international zu vergleichen.[35] Obgleich die Vergleichbarkeit der Ausgaben einer Milizarmee mit jenen einer Berufsarmee generell eingeschränkt ist, da bei ersterer tendenziell weniger Kosten berücksichtigt werden. So rechnen etwa das Vereinigte Königreich, Italien und Frankreich Ausgaben anderer Ministerien (z. B. Pensionen, Cyberabwehr, Nachrichtendienste), sofern sie militärischen Zwecken dienen, zu den Verteidigungsausgaben hinzu; Frankreich und Italien rechnen zu Teilen auch ihre paramilitärischen Kräfte (Gendarmerie bzw. Carabinieri) hinzu. Damit verfolgen die Staaten mitunter auch die Absicht, Zielvorgaben der Nato für Verteidigungsausgaben, die als Anteil am jeweiligen nationalen Bruttoinlandprodukt (BIP) bemessen werden, zu erfüllen.

Auch in der hiesigen politischen Diskussion werden die Ausgaben der Armee wiederholt in Relation zum BIP gesetzt. Mit den berechneten betriebs- wie volkswirtschaftlichen Gesamtkosten der Schweizer Armee von 2023 läge der Anteil am BIP desselben Jahres (804 Mrd. CHF) bei 1.09%. Hierbei sind zwei Vorbehalte zu berücksichtigen[36]: Erstens bezogen sich die parlamentarischen Vorstösse[37], die Armeeausgaben schrittweise auf 1% des BIP zu erhöhen, explizit auf die Ausgaben der Gruppe Verteidigung und der armasuisse (Zahlungsrahmen). Die so abgegrenzten Ausgaben der Armee betrugen im Jahr 2019 die in der Begründung der beiden Motionen genannten 0.67% des BIP. Die schrittweise Erhöhung der Armeeausgaben auf 1% des BIP richtet sich folglich nach dieser Ausgangslage. Zweitens ist festzuhalten, dass die weit verbreitete Verwendung des BIP-Anteils als Messgrösse bei starken Volkswirtschaften wie der Schweiz systembedingt zu tieferen Quotienten führt. Insofern sind Vergleichszahlen oder Anteile am BIP zur Bemessung von Budgets nur begrenzt zweckmässig. Je nach Veränderung des BIP in der Zukunft ist auch die Planungssicherheit eingeschränkt. Relevant sollte der tatsächliche finanzielle Bedarf zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit sein.[38]

Position	**Betrag**	**BIP-Anteil**
Ausgewiesene schuldenbremsenwirksame Ausgaben	5920 *(SIPRI 5674)*	0.74% *(SIPRI 0.71%)*
Summe der betriebswirtschaftlichen Kosten	8310	1.03%
Gesamtkosten	8740	1.09%
Zahlen in Mio. CHF gerundet		

Abbildung 14: Kosten der Armee in Prozent des BIP 2023

[35] Siehe Frage Andrey 24.7124 "Eignet sich das BIP als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Armeeausgaben?"

[36] Siehe Interpellation 25.3593 Molina "Was zählt zu den Armeeausgaben der Schweiz und wie wird international gerechnet?"

[37] Motion 22.3367 "Schrittweise Erhöhung der Armeeausgaben" der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates und die gleichlautende Motion 22.3374 der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates.

[38] Siehe Frage Trede 24.7049 "Ist die Vergleichbarkeit des Schweizer BIP-Anteils der Armee mit anderen Ländern gegeben?"

ENTWURF

Kosten der Schweizer Armee

Für die Beurteilung der Nutzen der Armee in den Bedrohungs- und Gefahrenszenarien entsteht ein ambivalentes Bild. Die "Friedensdividende" der letzten Jahrzehnte ist unübersehbar geworden. In allen vier untersuchten Szenarien ist die Armee zwar in der Lage, die zivilen Behörden über längere Zeit wirkungsvoll subsidiär zu unterstützen. Hingegen kann sie das Land nur beschränkt gegen einen Angriff aus der Distanz oder gegen einen umfassenden militärischen Angriff verteidigen.

Dieses Resultat widerspiegelt die Ausrichtung der Armee nach dem Ende des Kalten Krieges. Aufgrund der günstigen sicherheitspolitischen Lage wurde der Fokus von der Verteidigung auf die subsidiäre Unterstützung der zivilen Behörden verlagert. Diese Konzentration auf die wahrscheinlichsten Einsätze erlaubte es, die Armee stark zu verkleinern und sie nicht mehr vollständig auszurüsten und zu bevorraten.

Seit dem Angriff Russlands auf die Ukraine hat sich die sicherheitspolitische Lage in Europa markant verschlechtert. Der Krieg hat nachhaltige Auswirkungen auf Europa und somit auch auf die Schweiz. Aufgrund dieser Entwicklung haben sich Bundesrat und Bundesversammlung dafür ausgesprochen, die Verteidigungsfähigkeit der Schweizer Armee zu stärken und das Ausgabeniveau der Armeeausgaben bis im Jahr 2032 schrittweise auf 1% des BIP zu erhöhen.[39] Damit werden die schuldenbremsenrelevanten Armeeausgaben für die kommenden zehn Jahre (2026-2035) um rund 30% höher sein, als sie noch vor Ausbruch des Ukrainekriegs für diesen Zeitraum prognostiziert waren.

ENTWURF

[39] Botschaft zum Voranschlag 2026 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029, Band 1, S. 62, 72f.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat
Le Conseil fédéral
Il Consiglio federale
Il Cussegl federal

Medienmitteilung

Datum: tt.mm.jjjj

Bundesrat heisst Bericht zu den Kosten der Armee gut

Die bezifferbaren Gesamtkosten der Armee lagen im Jahr 2023 bei 8740 Millionen Franken. Dies geht aus dem Bericht hervor, den der Bundesrat an seiner Sitzung vom tt. Dezember 2025 in Erfüllung des Postulats Pointet (22.3410) gutgeheissen hat. Die schrittweise Erhöhung der Armeeausgaben richtet sich jedoch nach dem Zahlungsrahmen der Armee und nicht nach den Gesamtkosten. Damit ist die Erhöhung auf 1 Prozent des Bruttoinlandproduktes (BIP) noch nicht erreicht. Der Bericht wirft zudem ein Schlaglicht auf den Nutzen der Armee und ihre aktuellen Limiten in ausgewählten Bedrohungs- und Gefahrenszenarien.

Die im Bericht aufgeführten Kosten enthalten alle von der Armee entstandenen Aufwendungen im Jahr 2023. Die in der Staatsrechnung 2023 ausgewiesenen schuldenbremsenwirksamen Ausgaben der Armee belaufen sich auf rund 5920 Millionen Franken. Darunter fallen die Betriebs- und Investitionsausgaben (inkl. Rüstungsausgaben) sowie die Transferausgaben (z. B. Subventionskredite für die ausserdienstliche Ausbildung und Beiträge für das Schiesswesen) der Gruppe Verteidigung und des Bundesamts für Rüstung armasuisse. Zusätzlich fallen die verrechneten Leistungen anderer Bundesstellen zugunsten der Armee (140 Millionen Franken) und die nicht schuldenbremsenwirksamen Aufwände (1170 Millionen Franken) an, wovon die relevantesten Abschreibungen und Bewertungsänderungen der Gruppe Verteidigung und armasuisse sind. Damit belaufen sich die in der Staatsrechnung 2023 ausgewiesenen Ausgaben der Armee auf rund 7230 Millionen Franken.

Für die Gesamtkosten sind darüber hinaus die Ausgaben der öffentlichen Hand zu berücksichtigen, die zwar nicht direkt in der Armee anfallen, ihr jedoch thematisch zugeordnet werden können. Dazu gehören vor allem die Erwerbsersatzzahlungen (551 Millionen Franken) und die Auszahlungen der Militärversicherung (174 Millionen Franken). Alsdann erbringen die Kantone und Gemeinden Leistungen zugunsten der Armee (121 Millionen Franken), unter anderem mit der Durchführung der Orientierungstage oder dem Unterhalt militärisch genutzter Infrastrukturen. Zusammen mit weiteren öffentlichen Ausgaben (76 Millionen Franken) und den kalkulatorischen Kosten (158 Millionen Franken) betragen die betriebswirtschaftlichen Kosten der Armee insgesamt rund 8310 Millionen Franken.

Hinzu kommen schliesslich die geschätzten volkswirtschaftlichen Kosten der Armee, die sich hinreichend begründet quantifizieren lassen, wie beispielsweise die freiwilligen

Lohnfortzahlungen der Arbeitgebenden (200 Millionen Franken) und die Kosten, die infolge militärisch bedingter Abwesenheit am Arbeitsplatz entstehen (230 Millionen Franken).

Gesamthaft betragen die Ausgaben und die weiteren quantifizierbaren Kosten der Armee im Jahr 2023 somit 8740 Millionen Franken.

Vorgesehener Zielwert für Armeeausgaben noch nicht erreicht

Gemessen am BIP desselben Jahres liegt der Anteil der auf diese Weise bezifferten Gesamtkosten der Armee bei 1.09 Prozent. Damit ist die von Bundesrat und Parlament beschlossene schrittweise Erhöhung der Armeeausgaben auf 1 Prozent des BIP allerdings nicht erfüllt. Diese Beschlüsse bezogen sich auf die schuldenbremsenwirksamen Ausgaben der Gruppe Verteidigung und des Bundesamts für Rüstung armasuisse – also auf den Zahlungsrahmen der Armee. Die nach dieser Definition abgegrenzten Ausgaben der Armee entsprachen im Jahr 2019 den in der Begründung der beiden Motionen genannten 0.67 Prozent des BIP.

Die heutige Definition der Armeeausgaben soll nicht geändert werden. International existiert denn auch keine allgemein anerkannte und standardisierte Berechnungsmethode zur Bestimmung der Verteidigungsausgaben. Internationale Think-Tanks, wie das «Stockholm International Peace Research Institute» oder das «International Institute for Strategic Studies» berücksichtigen bei ihren Vergleichsberechnungen ebenfalls nicht sämtliche öffentliche Ausgaben, die mit den Streitkräften direkt oder indirekt in Verbindung stehen.

Begrenzt verteidigungsfähige Armee

Im Bericht wird auch auf den Nutzen der Armee ein Blick geworfen. In allen vier untersuchten Szenarien ist die Armee zwar in der Lage, die zivilen Behörden über längere Zeit wirkungsvoll zu unterstützen. Hingegen kann sie mit der heutigen Ausrüstung das Land nur beschränkt gegen einen Angriff aus der Distanz oder gegen einen umfassenden militärischen Angriff verteidigen.

Dieses Resultat widerspiegelt die Ausrichtung der Armee nach dem Ende des Kalten Krieges. Aufgrund der günstigen sicherheitspolitischen Lage wurde der Fokus von der Verteidigung auf die subsidiäre Unterstützung der zivilen Behörden verlagert. Diese Konzentration auf die wahrscheinlichsten Einsätze erlaubte es, die Armee stark zu verkleinern und sie nicht mehr vollständig auszurüsten und zu bevorraten.

Aufgrund der sich verschlechterten sicherheitspolitischen Lage in Europa haben sich Bundesrat und Bundesversammlung dafür ausgesprochen, die Verteidigungsfähigkeit der Schweizer Armee zu stärken und das Ausgabeniveau der Armeeausgaben bis im Jahr 2032 schrittweise auf 1 Prozent des BIP zu erhöhen.

Für Rückfragen: Kommunikation Verteidigung
+41 58 464 48 08

Verantwortliches Departement: Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

2.3.2 Nicht quantifizierte volkswirtschaftliche Kosten

Das Milizprinzip entzieht der Schweizer Volkswirtschaft jährlich für einen bestimmten Zeitraum volkswirtschaftlich produktive Ressourcen, sei es für die Ausübung öffentlicher Ämter, den Militärdienst oder den Dienst bei der örtlichen Feuerwehr. Die militärisch verursachte *Abwesenheit am Arbeitsplatz* verursacht beim Arbeitgeber nicht nur direkte Kosten (Beiträge zur Erwerbsersatzordnung, Lohnfortzahlung), sondern auch sogenannte indirekte Kosten. Diese indirekten Kosten umfassen organisatorischen Aufwand (z. B. für Vertretungen), Überstunden anderer Mitarbeitenden und Opportunitätskosten, z. B. in Form von entgangenen Aufträgen oder allfälligen Produktivitätsverlusten des Mitarbeitenden.

Die indirekten Kosten können von substanzieller Bedeutung sein und ein Vielfaches der direkten Kosten betragen. Eine Regulierungsfolgenabschätzung zu pflegebedingten Arbeitsabwesenheiten aus dem Jahr 2018 schätzte die indirekten Kosten aller kurzzeitigen Pflege- und Betreuungsabwesenheiten, inkl. der Betreuung von Kindern, auf das Doppelte bis Vierfache der direkten Kosten.[1] Diese Berechnungsmethode der indirekten Kosten lässt sich allerdings nicht ohne Weiteres auf die militärisch verursachte Abwesenheit am Arbeitsplatz übertragen.

Im Gegensatz zur Pflege und Betreuung von Familienangehörigen, die in der Regel überraschend und somit ungeplant stattfinden, handelt es sich beim Militärdienst in den überwiegenden Fällen um eine planbare Abwesenheit, die am Stück vollzogen wird und die Flexibilität aufweist, verschoben werden zu können. Infolge der Planbarkeit dürften auch weniger kurzfristige organisatorische Kosten anfallen. Darüber hinaus umfasst die quantitativ umfangreichste Kategorie der Mannschafts- und Unteroffiziersgrade junge Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt ihrer Dienstleistungen in ihrer zivilen Funktion erst eine limitierte oder gar keine direkte volkswirtschaftliche Produktivität aufweisen, wie beispielsweise Berufseinsteiger bzw. Studierende und Personen in einem Zwischenjahr. Es ist daher davon auszugehen, dass die indirekten Kosten, die durch die militärisch bedingte Abwesenheit entstehen, signifikant niedriger ausfallen dürften als bei ungeplanten Abwesenheiten durch Pflege- und Betreuungsverpflichtungen von Familienangehörigen.

Für die Bestimmung eines nachvollziehbaren Multiplikators der direkten Kosten bei geplanten militärischen Abwesenheiten fehlen jedoch entsprechende empirische Untersuchungen. Die Kosten-Nutzen-Analyse der Armee aus dem Jahr 2012 versuchte sich an eine Annäherung.[2] Diese Schätzung basierte jedoch nicht nur auf verschiedenen Annahmen, sondern unterlag hinsichtlich Methodik auch diverser Limitationen. Für belastbare Aussagen wäre daher eine breit angelegte Studie nötig, was den Rahmen des vorliegenden Berichts sprengen würde.

Nachfolgend werden weitere relevant erscheinende volkswirtschaftliche Kosten aufgeführt, die sich nicht hinreichend begründet quantifizieren lassen:

[…]

---

1 BSS Volkswirtschaftliche Beratung: RFA pflegebedingte Arbeitsabwesenheiten. Basel, 2018, S. 30.

2 Die Studie schätzte die volkswirtschaftlichen Kosten auf netto rund 0.8 bis 1.0 Mrd. CHF pro Jahr. Siehe Milizkommission Chef VBS (Herausgeber): Die Bedeutung der Armee für die Schweiz. Eine ganzheitliche volkswirtschaftliche Analyse von Nutzen und Kosten, 2012, S. 37.

Von: [redacted]
An: [redacted]
Cc: [redacted]
Betreff: RE: AK A Stab 29.10.2025 Bericht des BR in Erfüllung des Po. 22.3410 Pointet "Wie hoch sind die Gesamtkosten der Armee?"
Datum: Mittwoch, 19. November 2025 18:24:09
Anlagen: STN BJ Entwurf Bericht Postulat 22.3410 Pointet 2.docx

---

Cher Monsieur [redacted],

Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de prendre position sur le sujet susmentionné. Vous trouverez en annexe le rapport, accompagné de nos commentaires et propositions de modifications.

Commentaire général sur la notion de conflit hybride :
Le rapport emploie des expressions telles que « hybride Konfliktführung », ou « hybrider Konfliktaustragung ». Un risque apparaît au niveau de ces expressions en français. Si elles sont traduites par « conflit hybride », cela crée une ambiguïté juridique, car le droit international humanitaire ne reconnaît que deux types de conflits armés (conflit armé international et conflit armé non international) et ne connaît aucune troisième catégorie. La formule « conflit hybride » pourrait alors laisser entendre l'existence d'un type de conflit armé distinct, ce qui est juridiquement erroné.
Il conviendrait donc de veiller, dans la version française, à éviter ce raccourci terminologique et à conserver une formulation fidèle à l'original allemand, par exemple : « formes hybrides de confrontation », « modalités hybrides de conduite des hostilités » ou toute autre expression qui ne qualifie pas directement un « conflit ».

Nous vous prions d'agréer, Monsieur, l'expression de nos salutations distinguées.

[redacted]

Département fédéral de justice et police
Office fédéral de la justice
Accompagnement législatif
Unité Législation I

Bundesrain 20, 3003 Berne
[redacted]
www.bj.admin.ch

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 29. Oktober 2025 16:07
An: [redacted]

[redacted]

Cc: [redacted]

Betreff: Ämterkonsultation: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 22.3410 Pointet "Wie hoch sind die Gesamtkosten der Armee?"

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie die Unterlagen zum Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 22.3410 Pointet «Wie hoch sind die Gesamtkosten der Armee?»

Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis

Mittwoch, 19. November 2025

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an:

- Gruppe Verteidigung, [redacted]

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Freundliche Grüsse

[redacted]

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Stab Chef der Armee

Bundeshaus Ost, 3003 Bern
Tel +41 58 463 86 20
[redacted]
www.armee.ch

Beilagen:
01 Antrag an den Bundesrat
02 Beschlussdispositiv
03 Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 22.3410 Pointet
04 Medienmitteilung

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bern, Datum

Kosten der Schweizer Armee

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 22.3410 Pointet vom 9. Mai 2022

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 3
1.1 Ausgangslage ... 3
1.2 Auftrag ... 3
2 Kosten ... 4
2.1 Vorbemerkung ... 4
2.2 Betriebswirtschaftliche Kosten ... 5
2.2.1 In der Staatsrechnung ausgewiesene schuldenbremsenwirksame Ausgaben der Armee ... 5
2.2.2 Bundesinterne Leistungsverrechnungen ... 6
2.2.3 In der Staatsrechnung ausgewiesene nicht schuldenbremsenwirksame Aufwände der Armee ... 6
2.2.4 In der Staatsrechnung ausgewiesene Ausgaben der Armee ... 7
2.2.5 Weitere anrechenbare betriebswirtschaftliche Ausgaben und Kosten ... 7
2.3 Volkswirtschaftliche Kosten ... 9
2.3.1 Quantifizierte volkswirtschaftliche Kosten ... 10
2.3.2 Nicht quantifizierbare volkswirtschaftliche Kosten ... 12
2.3.3 Nicht als Kosten berücksichtigte Grössen ... 13
2.4 Gesamtkosten ... 13
3 Einnahmen ... 14
3.1 Einnahmen der Armee ... 14
3.2 Einnahmen des Bundes, der Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit der Armee ... 14
3.2.1 Einnahmen der Kantone und Gemeinden ... 14
3.2.2 Indirekte Steuern ... 15
4 Nutzen ... 17
4.1 Vorbemerkungen ... 17
4.2 Nutzwert im Alltag ... 17
4.3 Nutzen in grösseren Bedrohungs- und Gefahrensituationen ... 18
4.3.1 Qualitativer Nutzwert bei einem grossen Erdbeben ... 18
4.3.2 Staatliche Machtpolitik mit Bedrohung aus der Distanz ... 19
4.3.3 Hybride Konfliktaustragung durch eine Grossmacht ... 20
4.3.4 Abwehr eines umfassenden militärischen Angriffs ... 21
4.4 Nicht oder nur schwer quantifizierbarer Nutzen ... 22
5 Fazit ... 24

ENTWURF

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Jedes Land berechnet seine Verteidigungsausgaben unterschiedlich, je nach Ausgestaltung seiner sicherheitspolitischen Instrumente und der historischen Entwicklung der Budgetpositionen im Staatshaushalt. Zwar hat die Nato eine Definition, was zu den Verteidigungsausgaben gezählt werden kann, die Auslegung der definierten Ausgaben variiert jedoch unter ihren Mitgliedstaaten. Es existiert also keine international breit anerkannte und standardisierte Berechnungsmethode zur Bestimmung der Verteidigungsausgaben.[1]

In der Schweiz umfassen die Armeeausgaben die in der Staatsrechnung schuldenbremsenwirksamen Ausgaben der Gruppe Verteidigung und der armasuisse. Verteidigungsausgaben beinhalten weitere öffentliche Ausgaben, die direkt und indirekt mit der Armee in Verbindung stehen, wie etwa ~~Erwerbsersatzzahlungen~~Erwerbsersatzentschädigungen, Auszahlungen der Militärversicherung, Ausgaben der Kantone und Gemeinden zugunsten der Armee (z. B. Durchführung der Orientierungstage, Führung und Kontrolle der Liste der Stellungspflichtigen) sowie verrechnete Leistungen anderer Bundesstellen (insbesondere Mieten und Informatik) oder Infrastrukturinvestitionen mit Dual-Use-Charakter. Sie werden den Armeeausgaben im engeren Sinn nicht angerechnet.

Nach Auffassung des Bundesrates ist diese Berechnung transparent und erlaubt auch internationalen Think-Tanks wie dem *Stockholm International Peace Research Institute* (SIPRI) oder dem *International Institute for Strategic Studies* (IISS), die Armeeausgaben der Schweiz nachvollziehbar aufzuschlüsseln und international zu vergleichen; zumal die internationalen Vergleichsberechnungen auch nicht sämtliche öffentliche Ausgaben, die mit den Streitkräften direkt oder indirekt in Verbindung stehen, den Verteidigungsausgaben eines Staates anrechnen.[2]

1.2 Auftrag

Der Nationalrat hat am 16. März 2023 das Postulat 22.3410 Pointet angenommen. Damit wird der Bundesrat beauftragt, einen Bericht zu den Gesamtkosten der Armee vorzulegen. Laut dem Postulat müsse der Bericht namentlich auch Aussagen zu ~~Erwerbsersatzzahlungen~~Erwerbsersatzentschädigungen, Erwerbsausfallentschädigungen zulasten der Arbeitgeber, Kosten für Stellvertretungen bei beruflicher Abwesenheit aufgrund von Militärdienst und von Bundesämtern oder staatsnahen Betrieben verursachte Kosten umfassen, die nicht im Verteidigungsbudget des VBS eingerechnet seien.

In seiner Stellungnahme zur Annahme des Postulats hielt der Bundesrat ergänzend fest, dass er eine Aktualisierung der Kosten- und Nutzenanalyse von 2012 als sinnvoll erachte. Daher soll im vorliegenden Bericht nebst den Kosten, auf denen das Schwergewicht der Analyse liegt, auch auf die Einnahmen und den Nutzen der Armee ein Blick geworfen werden. Auch wenn in Fällen, in denen die Armee zur Bewältigung grösserer Gefahren und Bedrohungen eingesetzt werden muss, ihr Nutzwert sich nicht abschliessend quantifizieren lässt.

ENTWURF

---

1 Siehe Frage 24.7043 Schlatter "Berechnungsmethode des BIP-Anteils der Armee".

2 Siehe Interpellation 25.3593 Molina "Was zählt zu den Armeeausgaben der Schweiz und wie wird international gerechnet?"

2 Kosten

2.1 Vorbemerkung

Im Bericht werden unter Kosten der Armee alle von ihr verursachten Belastungen verstanden. Dabei wird einerseits zwischen betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kosten und andererseits zwischen quantifizierbaren und nicht quantifizierbaren Kosten unterschieden.

Die erhobenen Kosten beziehen sich auf den Alltag und die Armee im Zustand von Ende 2023. Der gewählte Konsolidierungskreis orientiert sich am Zahlungsrahmen der Armee, der als Ausgangspunkt der Kosten dient. Die Kosten der Armee umfassen somit jene der Gruppe Verteidigung, der Milizarmee mit ihren Formationen und Stäben sowie der armasuisse mit den Bereichen "Beschaffung", "Wissenschaft und Technologie" und "Immobilien". Die Zahlen basieren auf der Staatsrechnung 2023[3], weil mit der Analyse im August 2024 begonnen wurde und zu diesem Zeitpunkt keine aktuelleren Zahlen verfügbar waren.

Die nachfolgende Abbildung zeigt, wie die Ausgaben und Kosten im Bericht strukturiert und bezeichnet werden.

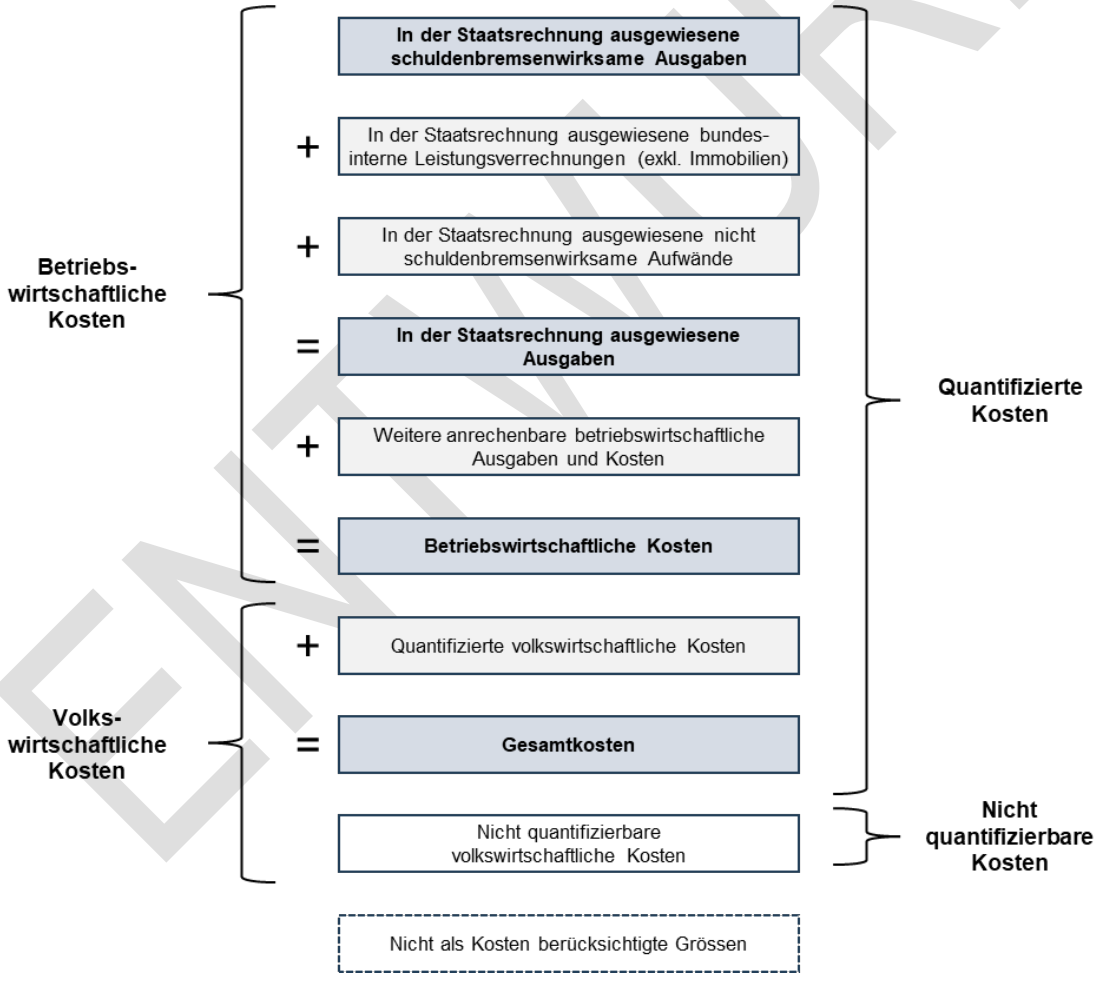

Abbildung 1: Kostenstruktur

Die betriebswirtschaftlichen Kosten werden in vier Kategorien aufgeteilt: Die erste Kategorie (Kap. 2.2.1) umfasst die in der Staatsrechnung ausgewiesenen schuldenbremsenwirksamen

[3] Vgl. Staatsrechnung 2023, Band 2A, S. 363-404.

ENTWURF

Ausgaben der Armee. Darunter fallen die Betriebs- und Investitionsausgaben (inkl. Rüstungsausgaben) sowie die Transferausgaben. In der zweiten Kategorie (Kap. 2.2.2) werden die bundesinternen Leistungsverrechnungen, wie Informatik und Büromaterial, ausgewiesen. Sie umfasst die verrechneten Leistungen bundesinterner Stellen zugunsten der Armee, ohne die Leistungsverrechnungen zwischen der Gruppe Verteidigung und armasuisse (Leistungen im Zusammenhang mit Immobilien). Im vorliegenden Bericht werden die Gruppe Verteidigung und die armasuisse als Einheit betrachtet, weshalb die gegenseitig verrechneten Leistungen abgezogen werden. Die dritte Kategorie (Kap. 2.2.3) beinhaltet nicht schuldenbremsenwirksame Aufwände. Darunter fallen buchhalterische Vorgänge wie bspw. Abschreibungen und Bewertungsänderungen. Die vierte Kategorie (Kap. 2.2.5) umfasst schliesslich weitere betriebswirtschaftliche Ausgaben und Kosten, die zwar nicht innerhalb des Konsolidierungskreises der Armee anfallen, ihr jedoch thematisch zuzuordnen sind. Es handelt sich dabei um Ausgaben, die in Stellen der öffentlichen Hand ausserhalb der Armee anfallen (z. B. ~~Erwerbsersatzzahlungen~~ Erwerbsersatzentschädigungen, Auszahlungen der Militärversicherung) und um kalkulatorische Kosten.

Die Armee generiert ferner volkswirtschaftliche Kosten. Die volkswirtschaftliche Kostenanalyse erfasst die negativen externen Effekte der Armee und basiert auf dem Opportunitätsprinzip als volkswirtschaftlichem Grundsatz. Dabei werden die Kosten der militärischen Landesverteidigung im weiteren Sinne betrachtet, womit alle Kosten gemeint sind, die bei der öffentlichen Hand, privaten Unternehmen und Einzelpersonen anfallen und mit der Armee in einem Zusammenhang stehen. Die volkswirtschaftlichen Kosten werden in drei Kategorien aufgeteilt: Die erste Kategorie (Kap. 2.3.1) umfasst diejenigen volkswirtschaftlichen Kosten, die sowohl quantifizierbar als auch begründet anrechenbar sind. So stellen zum Beispiel die von den Arbeitgebenden über den Erwerbsersatz hinaus bezahlten Löhne volkswirtschaftliche Kosten dar. In der zweiten Kategorie (Kap. 2.3.2) werden volkswirtschaftliche Kosten beschrieben, die sich nicht plausibel und nachvollziehbar quantifizieren lassen. Beispielsweise ist es schwierig, die ausserdienstliche Belastung der Milizkader begründet zu quantifizieren. Die dritte Kategorie (Kap. 2.3.3) beinhaltet Kosten, die zwar quantifizierbar sind, aber nicht angerechnet werden.

2.2 Betriebswirtschaftliche Kosten

2.2.1 In der Staatsrechnung ausgewiesene schuldenbremsenwirksame Ausgaben der Armee

Die ausgewiesenen schuldenbremsenwirksamen Ausgaben der Armee bestehen aus Betriebsausgaben (Personal- und Sachausgaben), Investitionsausgaben (inkl. Rüstungsausgaben) und Transferausgaben.[4]

Die *Betriebsausgaben* der Armee beliefen sich 2023 auf insgesamt 3275 Mio. CHF. Sie unterteilen sich in 1611 Mio. CHF für Personalausgaben und 1664 Mio. CHF für Sachausgaben (davon 622 Mio. CHF für Ersatzmaterial und Instandhaltungen).

Die *Investitionsausgaben* (inkl. Rüstungsausgaben) betrugen 2023 insgesamt 2591 Mio. CHF.[5] Sie setzen sich aus Ausgaben für Rüstungsmaterial von 1401 Mio. CHF, aus Immobilieninves-

[4] Armasuisse beschafft auch Güter und Dienstleistungen für die restliche Bundesverwaltung (rund 10% des Beschaffungsvolumens). Auf eine Aufschlüsselung der Beschaffungen wird im Folgenden verzichtet und der gesamte Aufwand der Armee zugerechnet.

[5] Ohne Covid-19-Beschaffung von Sanitätsmaterial und Impfstoffen in der Höhe von 153 Mio. CHF.

ENTWURF

titionen von 412 Mio. CHF, aus Ausgaben für Projektierung, Erprobung und Beschaffungsvorbereitung von 105 Mio. CHF, aus Ausgaben für den Ausrüstungs- und Erneuerungsbedarf von 348 Mio. CHF sowie aus Ausgaben für Ausbildungsmunition und Munitionsbewirtschaftung von 115 Mio. CHF zusammen. 2023 wurde darüber hinaus ein neues Staatsluftfahrzeug (103 Mio. CHF) und Vorräte für rund 77 Mio. CHF beschafft. Der restliche Betrag von 30 Mio. CHF entfällt hauptsächlich auf die Beschaffung von Hardware und Maschinen.

Die *Transferausgaben* betrugen 2023 rund 54 Mio. CHF. Der Grossteil davon (43 Mio. CHF) entfällt auf den Botschaftsschutz. Dieser Subventionskredit enthält die Abgeltungen an Kantone und Städte zum Schutz ausländischer Vertretungen.

Position	**Betrag**
Personal- und Sachausgaben	3275
Investitionsausgaben (inkl. Rüstungsausgaben)	2591
Transferausgaben	54
Ausgewiesene schuldenbremsenwirksame Ausgaben der Armee	**5920**
Zahlen in Mio. CHF gerundet	

Abbildung 2: Schuldenbremsenwirksame Ausgaben der Armee

Da das Investitionsvolumen im Jahr 2023 rund 44% der gesamten schuldenbremsenwirksamen Ausgaben der Armee ausmacht und dieses Verhältnis im Rahmen der Vorjahre liegt, kann davon ausgegangen werden, dass das Investitionsvolumen im Jahr 2023 repräsentativ ist und für Vergleiche mit anderen Perioden einen guten Anhaltspunkt bietet.

2.2.2 Bundesinterne Leistungsverrechnungen

Zusätzlich fallen rund 140 Mio. CHF Aufwände aus *Leistungsverrechnungen* mit anderen Bundesstellen an. Sie umfassen v. a. verrechnete Informatikleistungen durch das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT), für beschafftes Büromaterial durch das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) und verrechnete Leistungen des Bundesamts für Landestopografie swisstopo (Karten, Geodaten).

Position	**Betrag**
Leistungsverrechnungen mit bundesinternen Stellen (exkl. armasuisse)	140

Abbildung 3: Summe der Leistungsverrechnungen bundesinterner Stellen

Da die Gruppe Verteidigung und die armasuisse im vorliegenden Bericht als Einheit betrachtet werden, wurden im Rahmen einer Konsolidierung alle *Leistungsverrechnungen* zwischen den beiden Bereichen herausgerechnet. Es handelt sich bei der dadurch entstehenden Aufwandreduktion von 1248 Mio. CHF in erster Linie um Leistungen im Zusammenhang mit Immobilien (Vermietung, Betreiberleistungen).

2.2.3 In der Staatsrechnung ausgewiesene nicht schuldenbremsenwirksame Aufwände der Armee

Die nicht schuldenbremsenwirksamen Aufwände der Armee betrugen 2023 1170 Mio. CHF.[6] Die relevantesten sind *Abschreibungen* und *Bewertungsänderungen* der Gruppe Verteidigung und armasuisse. Bei der Gruppe Verteidigung beliefen sich diese Aufwände auf 941 Mio. CHF.

[6] Ohne Covid-19-Wertberichtigung von 467 Mio. CHF für Sanitätsmaterial und Impfstoffe.

ENTWURF

Davon sind 581 Mio. Abschreibungen von Rüstungssystemen und 268 Mio. CHF Lagerwertberichtigungen von Munition. Auf Seiten armasuisse beliefen sich die Kosten für Abschreibungen auf total 229 Mio. CHF, wovon 224 Mio. CHF Abschreibungen auf Immobilien sind.

Position	Betrag
Nicht schuldenbremsenwirksame Aufwände der Armee	1170

Abbildung 4: Nicht schuldenbremsenwirksame Aufwände der Armee

2.2.4 In der Staatsrechnung ausgewiesene Ausgaben der Armee

In der Abbildung 5 werden die sich daraus ergebenden Gesamtausgaben der Armee basierend auf der Staatsrechnung 2023 zusammengefasst.

Position	Betrag
Ausgewiesene schuldenbremsenwirksame Ausgaben der Armee	5920
Leistungsverrechnungen mit anderen bundesinternen Stellen	140
Nicht schuldenbremsenwirksame Aufwände der Armee	1170
In der Staatsrechnung ausgewiesene Ausgaben der Armee	**7230**
Zahlen in Mio. CHF gerundet	

Abbildung 5: Ausgewiesene schuldenbremsenwirksame und nicht schuldenbremsenwirksame Ausgaben der Armee (inkl. bundesinterner Leistungsverrechnungen)

Die Ausgaben der Gruppe Verteidigung und armasuisse in den Rechnungsabschlüssen der Staatsrechnung 2023 belaufen sich auf insgesamt 9098 Mio. CHF.[7] Die Differenz zu den oben ausgewiesenen 7230 Mio. CHF sind zum einen die zwischen der Gruppe Verteidigung und armasuisse verrechneten Leistungen über 1248 Mio. CHF (im Zusammenhang mit Immobilien, wie Mieten und Betreiberleistungen) und zum anderen Ausgaben, die aus sachlichen Gründen nicht der Armee zuzurechnen sind. Konkret handelt es sich bei den Letzteren um die Beschaffung von Sanitätsmaterial und Impfstoffen im Zusammenhang mit der *Covid-19-Pandemie* in der Höhe von 153 Mio. CHF und Wertberichtigungen dazu von 467 Mio. CHF.

2.2.5 Weitere anrechenbare betriebswirtschaftliche Ausgaben und Kosten

Um weitere anrechenbare betriebswirtschaftliche Kosten zu identifizieren, die mit der Armee direkt oder indirekt in Verbindung stehen, sind zwei weitere Arten von Kosten zu berücksichtigen. Es handelt sich zum einen um Aufwände weiterer Bundesstellen, der Kantone und der Gemeinden, die thematisch der Armee zugeordnet werden können, und zum anderen um kalkulatorische Kosten.

Die grösste und bekannteste Ausgabenposition in dieser Kategorie von Aufwendungen ausserhalb des Konsolidierungskreises der Armee ist die *Erwerbsausfallentschädigung* für Militärdienstleistende. Für geleistete Diensttage in der Armee kompensiert die Erwerbsersatzordnung den Verdienstausfall. Die ~~Erwerbsersatzzahlungen~~ Erwerbsersatzentschädigungen betragen in der Regel 80% des durchschnittlichen vordienstlichen Bruttoeinkommens, mindestens 69 CHF und höchstens 220 CHF pro Tag.[8] Die Zahlungen erfolgen von den Ausgleichskassen ~~vom Bundesamt für Sozialversicherungen~~ an die Arbeitgebenden oder an die dienstleistende Person. Insgesamt beliefen sich diese Zahlungen 2023 auf 551 Mio. CHF. Die Höhe dieser Kosten sind vonseiten der Armee hauptsächlich abhängig von der Anzahl der geleisteten

[7] Aufgeschlüsselt: Gruppe Verteidigung 7805 Mio. CHF; Bundesamt für Rüstung armasuisse ("Beschaffung") 132 Mio. CHF; armasuisse Wissenschaft und Technologie 47 Mio. CHF; armasuisse Immobilien 1114 Mio. CHF.

[8] Vgl. Art. 9-16 Erwerbsersatzgesetz (SR 834.1).

Diensttage. Die Anzahl der geleisteten Diensttage pro Jahr – mit den Assistenzdiensteinsätzen als einzige wesentliche Variable – bewegt sich seit Jahren konstant zwischen 5.3 und 5.5 Mio. Diensttage. Finanziert werden die Erwerbsersatzentschädigungen durch Beiträge, die von Arbeitnehmenden, Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen geleistet werden.

Die *Militärversicherung* dient der umfassenden Risikodeckung aller Gesundheitsschäden, die Dienstleistenden im Rahmen ihres Militär- und Zivildienstes sowie Dienstes im Zivilschutz entstehen. Diese Kosten werden durch das Bundesamt für Gesundheit getragen und fallen daher nicht in den Konsolidierungskreis der Armee. Die Ausgaben beliefen sich 2023 auf 174 Mio. CHF.

Ferner erbringen *weitere Bundesstellen* Leistungen zugunsten der Gruppe Verteidigung, die nicht durch Leistungsverrechnungen erfasst werden (vgl. Kap. 2.2.2). Zur Ermittlung dieser Kosten wurden verschiedene Bundesbehörden konsultiert und deren anteilige Aufwendungen für die Armee erhoben.[9] Das Eidgenössische Personalamt beziffert seine Leistungen für die Armee mit rund 46 Mio. CHF. Diese beinhalten Personalkostenanteile von 36 Mio. CHF, welche Lehrstellen, Hochschulpraktika und auch den Ausgleich von Arbeitgeberbeiträgen (BVG) beinhalten. Zusätzlich wird der Armee ein geschätzter Kostenanteil am Globalbudget von 10 Mio. CHF zugewiesen. Das Generalsekretariat VBS schätzt seine Leistungen für die Armee auf rund 30 Mio. CHF. Dabei handelt es sich primär um Personalkosten in den Bereichen Führung und Mitarbeit bei Schlüsselprojekten, Prüfung militärischer Bauvorhaben, Leistungen des Schadenzentrums VBS und Leistungen des Oberauditorats. Die weiteren konsultierten Bundesbehörden gaben an, dass ihre Aufwände für die Armee im Jahr 2023 jeweils 1 Mio. CHF nicht überschritten haben. Aufgrund der fehlenden Wesentlichkeit wurde daher auf eine Erhebung verzichtet.

Alsdann erbringen auch die *Kantone* und *Gemeinden* Leistungen zugunsten der Armee, wie beispielsweise die Durchführung der Orientierungstage, die Aufnahme der Stellungspflichtigen in die Militärkontrolle oder der Unterhalt militärisch genutzter Infrastrukturen. Die durch die Armee generierten Aufwendungen belaufen sich auf 121 Mio. CHF.[10] Davon entfallen 71 Mio. CHF auf die Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals, insbesondere der kantonalen Militärverwaltungen, 42 Mio. CHF auf die Sach- und übrigen Betriebsausgaben und 38 Mio. CHF für Sachanlagen, wie Investitionsausgaben für militärisch genutzte Hochbauten und Grundstücke. Zusätzlich wurden übrige Kosten von 7 Mio. CHF identifiziert, die sich u. a. aus Beiträgen an private Organisationen und Unternehmen zusammensetzen. Der Bund leistete den Kantonen und Gemeinden Rückerstattungen und Entschädigungen für erbrachte Leistungen zugunsten der Armee in der Höhe von 37 Mio. CHF, die vom Total abgezogen wurden. Dabei handelt es sich um Leistungsverrechnungen zwischen dem Bund und den Kantonen bzw. Gemeinden.

Der Bund leistet einen *Kapitaldienst*, den die Eidgenössische Finanzverwaltung nicht auf einzelne Stellen weiterverrechnet. Bei der Erhebung sämtlicher Ausgaben und Kosten, die direkt oder indirekt mit der Armee in Verbindung stehen, sind diese Zinszahlungen auf Fremdkapital kalkulatorisch zu berücksichtigen. Um den angemessenen Anteil der Armee an der gesamten Zinslast zu schätzen, bietet sich auf Basis der Schuldenbremse die Annahme an, dass der

[9] Folgende Ämter wurden konsultiert: Bundesamt für Gesundheit, Bundesamt für Sozialversicherungen, Eidgenössische Personalamt, Eidgenössische Finanzverwaltung, Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport.

[10] Die Erfassung dieser Ausgaben basiert auf der Finanzstatistik des Jahres 2022.

ENTWURF

Bund der sogenannten goldenen Finanzierungsregel folgt. Vor diesem Hintergrund genügt es zur Herleitung der Kapitalkosten, den durchschnittlichen Fremdkapitalkostensatz des Bundes insgesamt zu berechnen und diesen auf die bilanzierten Anlagen der Armee anzuwenden. Im Rechnungsjahr 2023 hatte der Bund Schulden in der Höhe von 104 490 Mio. CHF und Schuldzinsen von 1295 Mio. CHF, was einen durchschnittlichen Fremdkapitalkostensatz von 1.24% ergibt. Die Sachanlagen mit Kapitalbindung bei der Gruppe Verteidigung[11] summieren sich auf 4413 Mio. CHF und bei armasuisse auf 5922 Mio. CHF. Für die kalkulatorischen Kapitalkosten der Armee resultiert auf Basis dieser Berechnung ein Betrag von 128 Mio. CHF, der zwar nicht ausgewiesen, aber anrechenbar ist.

Die *Baurechtszinsen* sind potenzielle Einnahmen, die der Bund durch die Vergabe militärisch genutzter Grundstücke im Baurecht oder Pachtrecht erzielen könnte. Sie werden als kalkulatorische Kosten berücksichtigt, da diese Flächen alternativ für zivile Nutzungen in Bau-, Landwirtschafts-, Wald- oder Sömmerungszonen vergeben werden könnten. Deshalb erscheint es angebracht, neben den in der Staatsrechnung ausgewiesenen Ausgaben für Immobilien zusätzlich Baurechtszinsen zu belasten. Zu diesem Zweck werden die Grundstückwerte der Armee mit dem hypothekarischen Referenzzinssatz[12] multipliziert. Dies ergibt hypothetische Einnahmeausfälle für den Bund in der Höhe von 27 Mio. CHF. Die Pachtzinsen für Landwirtschafts-, Wald- und Sömmerungsgebiete errechnen sich aus der Grundstückfläche und einem durchschnittlichen Pachtzins pro Are[13] und belaufen sich auf 3 Mio. CHF.

In der Abbildung 6 werden die oben ausgeführten Kosten den in der Staatsrechnung ausgewiesenen Ausgaben der Armee hinzuaddiert und gesamthaft als betriebswirtschaftliche Kosten zusammengefasst.

Position	**Betrag**
In der Staatsrechnung ausgewiesene Ausgaben der Armee	7230
Auszahlungen gemäss Erwerbsersatzordnung	551
Auszahlungen Militärversicherung	174
Aufwände weiterer Bundesstellen	76
Ausgaben der Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit der Armee	121
Anteil der Armee an den Schuldzinsen des Bundes	128
Baurechtszinsen auf Boden	30
Weitere anrechenbare betriebswirtschaftliche Kosten	1080
Summe der betriebswirtschaftlichen Kosten	**8310**
Zahlen in Mio. CHF gerundet	

Abbildung 6: Summe der betriebswirtschaftlichen Ausgaben und Kosten der Armee 2023

2.3 Volkswirtschaftliche Kosten

Es ist eine Zielsetzung des vorliegenden Berichtes, ein möglichst vollständiges Bild der Kosten der Armee zu vermitteln. Dafür sind im Weiteren volkswirtschaftliche Kosten zu berücksichtigen, soweit sie sich begründet quantifizieren lassen und anrechenbar sind. Quantifizierungen

[11] Dabei gilt es zu beachten, dass gemäss geltender Rechnungslegungsgrundsätze nur die Hauptwaffensysteme, die als Teil eines Rüstungsprogramms beschafft werden, aktiviert und damit unter den Sachanlagen bilanziert und anschliessend über die erwartete Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

[12] In der Modellberechnung wurde der für das Jahr 2024 geltende hypothekarische Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen von 1.75% berücksichtigt.

[13] In der Modellberechnung wurden durchschnittliche jährliche Pachtzinsen pro Are von 3 CHF für Landwirtschaftszonen und 1 CHF für Wald- und Sömmerungsgebiete berücksichtigt.

ENTWURF

sind allerdings nur dann sinnvoll, wenn sie sich durch Fakten und/oder qualifizierte Schätzungen begründen lassen. Dies ist bei den betriebswirtschaftlichen Kosten vollständig der Fall. Bei den volkswirtschaftlichen Kosten gelingt eine begründete und nachvollziehbare Quantifizierung hingegen nicht immer.

2.3.1 Quantifizierte volkswirtschaftliche Kosten

Zusätzlich zum Erwerbsersatz der Erwerbsersatzordnung ~~den staatlich garantierten Lohnfortzahlungen~~ ersetzen Arbeitgebende je nach Anstellungsbedingung auch den 20-prozentigen Erwerbsausfall und den ungedeckten Lohnbetrag über den Maximalwert als *private Lohnfortzahlung*. Dies bedeutet, dass diese Arbeitgebenden eine freiwillige resp. im Gesamtarbeitsvertrag festgelegte Lohnfortzahlung leisten, die als anrechenbare volkswirtschaftliche Kosten berücksichtigt werden müssen.

Über die freiwilligen Lohnfortzahlungen bestehen keine Erhebungen. Die Statistik zum Erwerbsersatz lässt keinen Rückschluss auf die effektiven Löhne und den damit freiwilligen Teil der Arbeitgebenden zu.[14] Für die Bestimmung der freiwilligen Lohnfortzahlungen ist daher eine Annäherung an den tatsächlichen Wert basierend auf diversen Annahmen notwendig. Die damit einhergehende grosse Betragsspanne hat sich bereits in einer Kosten-Nutzen-Analyse der Armee aus dem Jahr 2012 gezeigt.[15] Seinerzeit wurden die privaten Lohnfortzahlungen basierend auf einer approximierten Lohnverteilung und unter Berücksichtigung der Altersstruktur auf 130 Mio. bis 260 Mio. CHF geschätzt. In der Anfrage 22.1020 Fivaz hat der Bundesrat die privaten Lohnfortzahlungen für 2021 auf 95 bis 185 Mio. CHF geschätzt.[16] Der Hauptgrund für die Differenz zwischen den beiden Beträgen ist in der Reduktion der Anzahl geleisteter Diensttage von damals 6.5 auf heute rund 5.5 Mio. pro Jahr zu suchen. Aufgrund der Berechnungslimitationen soll für den vorliegenden Bericht ein vom geschätzten Höchstwert aufgerundeter Betrag von 200 Mio. CHF für die freiwilligen Lohnfortzahlungen angenommen werden.

Das Milizprinzip entzieht der Schweizer Volkswirtschaft jährlich für einen bestimmten Zeitraum volkswirtschaftlich produktive Ressourcen, sei es für die Ausübung öffentlicher Ämter, den Militärdienst oder den Dienst bei der örtlichen Feuerwehr. Aus diesem Grund handelt es sich bei den Kosten, die durch die militärisch verursachte *Abwesenheit am Arbeitsplatz* entstehen, um anrechenbare volkwirtschaftliche Kosten.

Die Berechnung dieser Kosten ist aufgrund der Vielzahl an Variablen und der bisher fehlenden empirischen Untersuchungen ebenfalls kompliziert. Die vorgenommene Annäherung unterliegt daher hinsichtlich Grundlagen und Methodik diverser Limitationen. Dennoch soll der vorliegende Bericht dafür genutzt werden, eine qualifizierte Schätzung vorzunehmen.

Als methodische Grundlage für die Berechnung dient die Studie "RFA pflegebedingte Arbeitsabwesenheiten" aus dem Jahr 2018, die vom BAG in Auftrag gegeben wurde.[17] Diese Studie

[14] Die Statistik schlüsselt bestimmte Personengruppen, etwa nach Leistungsart, Geschlecht, Altersgruppe, Kanton und Auszahlungsart auf. Für diese Gruppen enthält die Statistik Angaben zur Anzahl Personen in dieser Gruppe, dem durchschnittlichen Tagesansatz sowie zum Anteil jener, welche die plafonierte Entschädigung erhielten. Darüber hinaus sieht die Erwerbsersatzordnung nebst der Grundentschädigung weitere Zulagen vor, etwa für Kinder. Als Folge davon kann es sein, dass die Erwerbsersatzentschädigung mehr als 80% des Erwerbseinkommens ausmacht.

[15] Milizkommission Chef VBS (Herausgeber): Die Bedeutung der Armee für die Schweiz. Eine ganzheitliche volkswirtschaftliche Analyse von Nutzen und Kosten, 2012, S. 30.

[16] Siehe Anfrage 22.1020 Fivaz "Gesamtkosten der Schweizer Armee".

[17] BSS Volkswirtschaftliche Beratung: RFA pflegebedingte Arbeitsabwesenheiten. Basel, 2018, S. 25-31.

ENTWURF

analysiert u. a. die Kosten von Arbeitsabwesenheiten, die dadurch entstehen, dass Arbeitnehmende Familienangehörige pflegen oder betreuen müssen. Die Studie unterscheidet zwischen direkten Kosten, die Lohnfortzahlungen bei Abwesenheiten umfassen, und indirekten Kosten, die durch die Folgen der Abwesenheit sowie Pflege- und Betreuungstätigkeiten entstehen. Zu den indirekten Kosten zählen zudem der Produktivitätsverlust sowie zusätzliche Folgekosten, die durch die Abwesenheit am Arbeitsplatz verursacht werden.

Mit der Anwendung derselben Methodik auf die militärisch bedingten Abwesenheiten errechnen sich die direkten Kosten aus den ~~Erwerbsersatzzahlungen~~ Erwerbsersatzentschädigungen von 551 Mio. CHF und den freiwilligen Lohnfortzahlungen von rund 200 Mio. CHF. Diese beiden Beträge stellen die gesamten Lohnfortzahlungen für Personen im Militärdienst dar. Die summierten 751 Mio. CHF dienen als Grundlage für die Berechnung der indirekten Kosten, die gemäss der besagten Studie das Zwei- bis Vierfache der direkten Kosten betragen. Für den vorliegenden Bericht wird der Mittelwert gewählt und zugleich davon ausgegangen, dass die indirekten Kosten das Dreifache der direkten Kosten betragen.

Da die Studie verschiedene Faktoren im Zusammenhang der Pflege und Betreuung in die indirekten Kosten miteinbezieht, die bei Abwesenheiten durch den Militärdienst keine Relevanz haben, muss an dieser Stelle ermittelt werden, wie hoch der Anteil der indirekten Kosten ist, der unmittelbar durch die Abwesenheit am Arbeitsplatz verursacht wird. Laut einer Studie aus Deutschland, die sich ebenfalls mit Pflege- und Betreuungsverpflichtungen beschäftigt hat, beträgt diese Art von Kosten rund 20% der gesamten indirekten Kosten.[18] Dies umfasst bspw. den organisatorischen Aufwand für Vertretungen, Überstunden anderer Mitarbeitenden sowie Opportunitätskosten für entgangene Aufträge, Qualitätseinbussen oder Produktivitätsverluste.

Im Gegensatz zur Pflege und Betreuung von Familienangehörigen handelt es sich beim Militärdienst in den überwiegenden Fällen um eine planbare Abwesenheit, die am Stück vollzogen wird und die Flexibilität aufweist, verschoben werden zu können. Darüber hinaus umfasst die quantitativ umfangreichste Kategorie der Mannschafts- und Unteroffiziersgrade junge Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt ihrer Dienstleistungen in ihrer zivilen Funktion erst eine limitierte oder gar keine direkte volkswirtschaftliche Produktivität aufweisen, wie beispielsweise Berufseinsteiger bzw. Studierende und Personen in einem Zwischenjahr. Es ist daher davon auszugehen, dass die volkswirtschaftlichen Kosten, die durch die militärisch bedingte Abwesenheit entstehen, signifikant niedriger sind als bei Abwesenheiten durch Pflege- und Betreuungsverpflichtungen. Um diesen Umständen Rechnung zu tragen, werden die 20% der indirekten Kosten aus der verwendeten Studie bei der Anwendung auf den Militärdienst halbiert.

Insgesamt belaufen sich somit die geschätzten indirekten Kosten durch militärisch bedingte Abwesenheiten auf 230 Mio. CHF (aufgerundet auf 10 Mio. CHF aufgrund der Berechnungslimitationen). Abbildung 7 fasst die Schritte dieser Herleitung nochmals zusammen.

Herleitung	Betrag	Kommentar
Schritt 1: Direkte Kosten	751	Auszahlungen Erwerbsersatzordnung und Militärversicherung
Schritt 2: Indirekte Kosten	2253	Das Dreifache der direkten Kosten

[18] Schneider Helmut, Heinze, J., & Hering, D.: Betriebliche Folgekosten mangelnder Vereinbarkeit von Beruf und Pflege, Forschungszentrum Familienbewusste Personalpolitik, Berlin, 2011, S. 43.

ENTWURF

Schritt 3: Indirekte Kosten durch Abwesenheiten	451	20% der indirekten Kosten gem. Studie "RFA pflegebedingte Arbeitsabwesenheiten"
Schritt 4: Indirekte Kosten durch militärische Dienstpflicht	230	Halbierung der Kosten aufgrund von Planbarkeit, Flexibilität und teilweise fehlender volkswirtschaftlicher Produktivität (gerundet)
Zahlen in Mio. CHF gerundet		

Abbildung 7: Herleitung der volkswirtschaftlichen Kosten durch die militärisch verursachte Abwesenheit am Arbeitsplatz

Die geschätzten anrechenbaren volkswirtschaftliche Kosten, wie private Lohnfortzahlungen und Wertschöpfungsverluste durch militärische Abwesenheiten, belaufen sich somit auf insgesamt 430 Mio. CHF.

Position	**Betrag**
Freiwillige Lohnfortzahlungen der Arbeitgeber	200
Wertschöpfungsverluste durch militärische Abwesenheiten	230
Quantifizierte volkswirtschaftliche Kosten	**430**
Zahlen in Mio. CHF gerundet	

Abbildung 8: Quantifizierte volkswirtschaftliche Kosten der Armee 2023

2.3.2 Nicht quantifizierbare volkswirtschaftliche Kosten

Nachfolgend werden relevant erscheinende volkswirtschaftliche Kosten aufgeführt, die sich nicht hinreichend begründet quantifizieren lassen:

- Nutzung von Verkehrsinfrastruktur mit Dual-Use-Charakter durch die Armee
- Ausserdienstliche Belastung der Milizkader
- Bodenbelastung
- Luftschadstoffbelastung
- Lärmbelastung

Für den *Strassen- und Bahntransport* von schwerem Gerät muss die Verkehrsinfrastruktur teilweise speziellen Anforderungen genügen. Durch Übungen und den täglichen Betrieb belastet die Armee zudem den Verkehr und erhöht die Abnutzung der Strassen.

Die Milizkader sind ausserdienstlich mit zahlreichen Arbeiten konfrontiert. Sie leisten diese Arbeiten zu einem grossen Teil in ihrer Freizeit und haben dadurch ausserdienstlich und auch während ihren Dienstleistungen weniger Zeit für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten. Die grösste *Arbeitsbelastung* liegt bei den Kommandierenden der Einheiten und Truppenkörper.[19]

Die Armee belastet bei der Ausübung ihrer vielfältigen Tätigkeiten die *Umwelt*: Beim Schiessen dringen Schwermetalle und andere Stoffe in den Boden ein, bei Unfällen können Schadstoffe in den Boden oder ins Wasser gelangen und die Hauptwaffensysteme stossen Luftschadstoffe aus und tragen zu den Treibhausgasemissionen bei.[20]

[19] Vgl. Weniger Bürokratie für die Milizkader der Armee, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 19.4244 Addor vom 26.09.2019, 08.12.2023, S. 8.

[20] Vgl. Umweltleitbild VBS, abrufbar unter: www.vbs.admin.ch/de/umweltleitbild

ENTWURF

Viele Aktivitäten der Armee verursachen *Lärm*. Schätzungsweise 2000 bis 3500 Personen sind von grenzwertüberschreitendem militärischem Fluglärm und rund 1300 Personen von grenzwertüberschreitendem militärischem Schiesslärm betroffen. Die Armee verursacht zudem Lärm auf öffentlichen Strassen und im Zusammenhang mit Bauvorhaben.[21]

2.3.3 Nicht als Kosten berücksichtigte Grössen

Die *Opportunitätskosten der Armee* umfassen die Kosten, die durch die Bindung von Arbeit, Kapital und Boden entstehen und deshalb nicht anderweitig Ertrag bringend genutzt werden können. Diese entsprechen den Gesamtausgaben in Höhe von 8632 Mio. CHF. Im vorliegenden Bericht werden diese Kosten nicht gesondert als volkswirtschaftliche Kosten angerechnet, da sie bereits im betriebswirtschaftlichen und im angerechneten volkswirtschaftlichen Teil erfasst sind.

Die *Wehrpflichtersatzabgabe* ist eine finanzielle Kompensation, die von Schweizerbürgern zu leisten ist, die ihre Wehrpflicht nicht oder nur teilweise erfüllen. Sie ist eine Ersatzabgabe an Stelle einer nicht erbringbaren Naturallast der Dienstleistung und beträgt 3% des steuerbaren Einkommens, mindestens aber 400 Franken pro Jahr. Der Nettobetrag für die Wehrpflichtersatzabgabe im Jahr 2023 beläuft sich auf 156 Mio. CHF. Diese Abgabe kann zu den volkswirtschaftlichen Kosten der Armee hinzugerechnet werden, weil sie für die Abgabepflichtigen Kosten verursacht. Sie kann aber auch als Ertrag betrachtet werden, weil sie dem Bund Einnahmen beschert. Da sich die beiden Betrachtungen neutralisieren, wird auf eine Berücksichtigung verzichtet.

2.4 Gesamtkosten

Abschliessend kann festgehalten werden, dass sich die in der Staatsrechnung 2023 ausgewiesenen Ausgaben der Armee auf rund 7230 Mio. CHF belaufen. Werden weitere anrechenbare betriebswirtschaftliche Kosten hinzuaddiert, die mit der Armee direkt oder indirekt in Verbindung stehen, betragen die betriebswirtschaftlichen Kosten der Armee insgesamt 8310 Mio. CHF. Die geschätzten anrechenbaren volkswirtschaftliche Kosten belaufen sich auf 430 Mio. CHF. Dadurch lassen sich die Gesamtkosten der Armee auf rund 8740 Mio. CHF beziffern.

Position	**Betrag**
Betriebswirtschaftliche Kosten	8310
Volkswirtschaftliche Kosten	430
Gesamtkosten	**8740**
Zahlen in Mio. CHF gerundet	

Abbildung 9: Gesamtkosten der Armee 2023

[21] Vgl. Lärm VBS, abrufbar unter https://www.vbs.admin.ch/de/laerm

3 Einnahmen

3.1 Einnahmen der Armee

Die ausgewiesenen *schuldenbremsenwirksamen Einnahmen* der Armee betrugen 2023 86 Mio. CHF, wovon 59 Mio. CHF auf die Gruppe Verteidigung und 27 Mio. CHF auf armasuisse entfallen. Die schuldenbremsenwirksamen Einnahmen der Gruppe Verteidigung stammen aus Gebühren, Entgelten und Verkäufen. Die schuldenbremsenwirksamen Einnahmen von armasuisse setzen sich aus Mieteinnahmen und aus Einnahmen aus der Veräusserung von Liegenschaften zusammen.

Die Erträge aus *Leistungsverrechnungen* mit weiteren bundesinternen Stellen (exkl. Leistungsverrechnungen zwischen der Gruppe Verteidigung und armasuisse im Immobilienbereich) betragen rund 38 Mio. CHF und die *nicht schuldenbremsenwirksamen Erträge* belaufen sich auf rund 8 Mio. CHF. Diese Erträge entstehen hauptsächlich aus Buchgewinnen aus Verkäufen von Sachanlagen.

In der Abbildung 10 werden die sich daraus ergebenden Gesamteinnahmen der Armee basierend auf der Staatsrechnung 2023 zusammengefasst.

Position	**Betrag**
Ausgewiesene schuldenbremsenwirksame Einnahmen der Armee	86
Erträge aus Leistungsverrechnungen mit anderen bundesinternen Stellen	38
Nicht schuldenbremsenwirksame Erträge der Armee	8
In der Staatsrechnung ausgewiesene Einnahmen der Armee (exkl. Leistungsverrechnungen mit armasuisse)	**132**
Zahlen in Mio. CHF gerundet	

Abbildung 10: Ausgewiesene Einnahmen der Armee

Die Einnahmen der Gruppe Verteidigung und armasuisse in den Rechnungsabschlüssen der Staatsrechnung 2023 belaufen sich auf insgesamt 1391 Mio. CHF.[22] Beim Differenzbetrag zu den oben ausgewiesenen 132 Mio. CHF handelt es sich hauptsächlich um *Leistungsverrechnungserträge* in der Höhe von 1261 Mio. CHF zwischen armasuisse und der Gruppe Verteidigung im Zusammenhang mit Immobilien (Miete, Betreiberleistungen). Da die Gruppe Verteidigung und die armasuisse im vorliegenden Bericht als Einheit betrachtet werden, wurden im Rahmen der Konsolidierung alle Leistungsverrechnungen zwischen den beiden Bereichen herausgerechnet.

3.2 Einnahmen des Bundes, der Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit der Armee

3.2.1 Einnahmen der Kantone und Gemeinden

Die Einnahmen der Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit der Armee belaufen sich insgesamt auf 44 Mio. CHF.[23] Davon entfallen 12 Mio. CHF auf Einnahmen aus Liegenschaften, die hauptsächlich aus Pacht- und Mietzinsen für militärisch genutzte Infrastruktur stammen. Hinzu kommen Einnahmen aus Benutzungsgebühren und Dienstleistungen von 11 Mio. CHF, beispielsweise aus der Bereitstellung von Flächen und Dienstleistungen für militärische

[22] Aufgeschlüsselt: Gruppe Verteidigung 354 Mio. CHF; Bundesamt für Rüstung armasuisse ("Beschaffung") 4 Mio. CHF; armasuisse Immobilien 1033 Mio. CHF.

[23] Die Erfassung dieser Einnahmen basiert auf der Finanzstatistik des Jahres 2022.

ENTWURF

Veranstaltungen. Weitere 17 Mio. CHF fliessen aus übrigen Einnahmen ein, dazu gehören u. a. Einnahmen aus Nachlässen und Schenkungen sowie aus Übertragungen von Grundstücken und Investitionsbeiträgen. Ebenfalls Teil der Einnahmen der Kantone und Gemeinden in Zusammenhang mit der Armee sind Bussenzahlungen über rund 4 Mio. CHF.

Position	**Betrag**
Liegenschaftseinnahmen	12
Benützungsgebühren und Dienstleistungen	11
Übrige Einnahmen (z. B. aus Nachlässen und Schenkungen, aus Übertragungen von Grundstücken)	17
Bussen	4
Armeerelevante Einnahmen der Kantone und Gemeinden	**44**
Zahlen in Mio. CHF gerundet	

Abbildung 11: Einnahmen der Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit der Armee

3.2.2 Indirekte Steuern

Die Zahlungen von indirekten Steuern (Mehrwertsteuer und Mineralölsteuer), welche die Armee bei der Beschaffung von Gütern und Leistungen entrichtet, werden hier auch als Einnahmen des Bundes ausgewiesen, da sie für ein öffentliches Gut oder eine Leistung anfallen, die ohne die Armee nicht beschafft würden.

Die Ausgaben für die Mehrwertsteuer und Mineralölsteuer sind bereits in den schuldenbremsenwirksamen Ausgaben im Vorkapitel enthalten. Somit kompensiert ihre Berücksichtigung als Einnahme die aufgeführten Kosten. Allerdings werden diese Ausgaben nicht kostenmindernd behandelt, um die effektiven Kosten gemäss Staatsrechnung auszuweisen.

Da die Armee in den meisten Fällen als Endverbraucherin auftritt und alle Rechnungen in der Schweiz brutto und somit inklusive *Mehrwertsteuer* bezahlt, ist die tatsächlich entrichtete Mehrwertsteuer weder in der Staatsrechnung noch in der Buchhaltung der Armee separat ausgewiesen. Daher wird für die Ermittlung der von der Armee entrichteten Mehrwertsteuer eine Schätzung vorgenommen. Die Schätzung basiert auf den ausgabenrelevanten Posten.

Für die Rüstungsaufwände und Investitionen wird ein Pauschalsteuersatz von 5.1% angewendet, da die Armee einen bedeutenden Teil ihrer Rüstungskäufe im Ausland tätigt und darauf grundsätzlich pauschalbesteuert wird.

Für alle weiteren Armeeaufträge an Schweizer Unternehmen, die nicht unter die Rüstungskäufe fallen, beispielsweise Ausgaben für die Verpflegung der Truppen, wird der im Jahr 2023 geltende Normalsatz von 7.7% angewendet. Dieser Normalsatz wird ebenfalls für die mehrwertsteuerpflichtigen Armeeausgaben der Kantone und Gemeinden angewendet.

Der grösste Anteil der von der Armee bezahlten Mehrwertsteuer entfällt auf den Rüstungsaufwand und Investitionen mit rund 1969 Mio. CHF. Bei einem Pauschalsteuersatz von 5.1% ergibt sich daraus eine Mehrwertsteuer von rund CHF 100 Mio.

Ein weiterer wesentlicher Posten sind die Armeeaufträge an Schweizer Unternehmen, die auf rund 1600 Mio. CHF geschätzt werden. Mit dem im Jahr 2023 geltenden Mehrwertsteuersatz von 7.7% ergibt dies eine Steuerbelastung von rund 123 Mio. CHF.

ENTWURF

Zusätzlich wurden die mehrwertsteuerpflichtigen Ausgaben der Kantone und Gemeinden berücksichtigt, insbesondere die Sach- und übrigen Betriebsausgaben in Höhe von 42 Mio. CHF. Dies ergibt bei einem Mehrwertsteuersatz von 7.7% eine Steuerlast von 3 Mio. CHF.

Die von der Armee entrichtete Mehrwertsteuer wird somit auf insgesamt 230 Mio. CHF geschätzt (aufgerundet auf 10 Mio. CHF aufgrund der Berechnungslimitationen).

Position	**Betrag**	**MWST**
Rüstungsaufwand und Investitionen	1969	100
Aufträge an Schweizer Unternehmen	1600	123
Sach- und übrige Betriebsausgaben (Kantone und Gemeinden)	42	3
Total MWST (gerundet)	3611	230
Zahlen in Mio. CHF gerundet		

Abbildung 12: Geschätzte Ausgaben der Armee für die MWST

Zum Betrag der Mehrwertsteuer ist ferner die geschuldete *Mineralölsteuer* (inkl. Mehrwertsteuer für die Treibstoffbeschaffung) in Höhe von rund 45 Mio. CHF[24] hinzuzuaddieren, womit sich die indirekten Steuern auf 275 Mio. CHF belaufen.

Die Einnahmen des Bundes durch die *Wehrpflichtersatzabgabe* werden nicht ausgewiesen. Wie unter Kap. 2.3.3 ausgeführt, kann diese Abgabe sowohl den (volkswirtschaftlichen) Kosten als auch den Einnahmen zugerechnet werden, weshalb auf eine Berücksichtigung der 156 Mio. CHF in beiden Fällen verzichtet wird.

Position	**Betrag**
Mehrwertsteuer	230
Mineralölsteuer	45
Zahlungen indirekter Steuern	**275**
Zahlen in Mio. CHF gerundet	

Abbildung 13: Zahlungen indirekter Steuern 2023

ENTWURF

[24] Vgl. Frage 25.7690 Fischer "Treibstoffabgaben der Armee".

4 Nutzen

4.1 Vorbemerkungen

Im vorliegenden Bericht werden unter den Nutzen der Armee alle von ihr bewirkten positiven Effekte verstanden (exklusive der quantifizierten Einnahmen in Kap. 3).

Der erhobene Nutzen bezieht sich auf die Armee im Zustand Ende 2023. Die Zahlen zu den quantifizierten Nutzwerten der Armee im Alltag basieren in der Regel auf der Staatsrechnung 2023 und bei den Einsatztagen auf Durchschnittswerten der letzten drei Jahre, weil die Anzahl und die Dauer der Armeeeinsätze jährlich differieren.

Der Nutzen und die positiven Effekte werden in drei Kategorien aufgeteilt. Die erste Kategorie (Kap. 4.2) umfasst den quantifizierbaren Nutzwert im Alltag, während die zweite Kategorie (Kap. 4.3) den qualitativen Nutzwert in ausgewählten Bedrohungs- und Gefahrensituationen beinhaltet. Der nicht bzw. nur schwer quantifizierbare volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Nutzen wird schliesslich in einer dritten Kategorie zusammengefasst (Kap. 4.4).

4.2 Nutzwert im Alltag

Im Alltag leistet die Armee im Rahmen ihrer Auftragserfüllung diverse Einsätze, die dem Leistungsbezüger nicht oder nicht vollumfänglich in Rechnung gestellt werden und dadurch nicht explizit in der Staatsrechnung ersichtlich sind. Dazu gehören etwa Luftpolizeieinsätze und Lufttransporte, subsidiäre Sicherungseinsätze und Einsätze zur Bewältigung von Gefahrensituationen (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien), Leistungen im Rahmen der internationalen militärischen Friedensförderung sowie Unterstützungsleistungen bei Gross- und Sportanlässen. Eine Quantifizierung dieser Leistungen im Alltag als Nutzen wären Annäherungen an Kosten, die bei der Armee für diese Dienstleistungen entstehen, und würden keine Deckungsbeiträge beinhalten. Sofern es für die Leistungen der Armee einen Markt bzw. Anbieter gibt, dürften die auf diese Weise ermittelten Beträge deutlich unter dem Marktwert der erbrachten Leistungen liegen. Die Schätzung des Nutzenwertes ist demnach in der Tendenz konservativ und spiegelt nicht den potenziellen Marktwert der Leistungen wider. Denn würde ein privates Unternehmen dieselbe Leistung erbringen, würde das Unternehmen nebst den Kosten eine zusätzliche Gewinnmarge sowie die Mehrwertsteuer einrechnen. Oder anders ausgedrückt: Hätte die Schweiz keine Armee und müsste sie diese Leistungen, falls überhaupt angeboten, anderweitig und höchstwahrscheinlich auch teurer einkaufen.

Aufgrund der oben genannten Berechnungslimitationen werden im vorliegenden Bericht Annäherungen gemacht, um Anhaltspunkte für den einsatzbezogenen Nutzwert im Alltag zu erhalten.

Für Einsätze und Leistungen der Luftwaffe im Alltag wird der Nutzwert auf zwischen rund 90 bis 100 Mio. CHF pro Jahr veranschlagt. Diese Schätzung umfasst Ausgaben für den Luftpolizeidienst, den Lufttransportdienst des Bundes, Lufttransporte für zivile Bundesstellen und für Such- und Rettungseinsätze sowie weitere Flüge für Assistenzdiensteinsätze im In- und Ausland und für übrige Leistungen zugunsten ziviler Behörden (z. B. Aeroradiometrie).

Für Assistenzdiensteinsätze im Innern zur Unterstützung von Polizei- und Sicherheitsorganen und im Rahmen der Katastrophenhilfe, für den Kompetenzerhalt beim Botschaftsschutz und

ENTWURF

von Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr sowie für subsidiäre Einsätze im Ausland zugunsten des EDA erbringt die Armee (exkl. Leistungen der Luftwaffe) einen Gegenwert von zwischen rund 80 bis 90 Mio. CHF. Diese Schätzung umfasst zum einen die Ausgaben für durchschnittlich rund 100 000 geleistete Diensttage[25] und die Kostensätze für u. a. Systemmieten und Materialbereitstellung. Zum anderen wird der Beitrag zum Schutz ausländischer Vertretungen in der Schweiz hinzugerechnet. Dieser Schutz ist Bundesaufgabe wird vom Bund aber an die Kantone delegiert und ihnen mit rund 43 Mio. CHF über das Armeebudget abgegolten.

Für Einsätze im Rahmen der internationalen militärischen Friedensförderung wird ein Nutzwert von zwischen rund 80 bis 90 Mio. CHF ermittelt. Dabei entfällt der grösste Posten auf die Lohnkosten des eingesetzten Personals, gefolgt von Kosten für Systemmiete, Material und Verwaltungsaufwand der Gruppe Verteidigung. Die Berechnung dieser Leistungen als Nutzwert geht von der Annahme aus, dass die Schweiz auch ohne Armee ihren Anteil an der internationalen Friedensförderung tragen und mindestens Zahlungen in gleicher Höhe an internationale Organisationen leisten würde.

Die Armee erbringt ferner im Rahmen der "Verordnung über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln" (SR 513.74) Unterstützungsleistungen für Gross- und Sportanlässe. 2023 waren dies beispielsweise das Jugendskilager, das Eidgenössische Jodlerfest, die Sportkletter-Weltmeisterschaften oder das Basel Tattoo. Die Werte sind auch hier Schwankungen unterworfen, je nachdem welche und wie viele Grossanlässe in einem Jahr stattfinden. Diese Leistungen werden auf rund 10 bis 12 Mio. CHF pro Jahr veranschlagt. Basis dafür sind die angefallenen Kosten für durchschnittlich etwa 20 000 Diensttage[26] von Angehörigen der Armee sowie für u. a. Material, Systemmieten und Verwaltungsaufwand der Gruppe Verteidigung.

4.3 Nutzen in grösseren Bedrohungs- und Gefahrensituationen

Bei den Bedrohungsszenarien (Kap. 4.3.2-4.3.4) handelt es sich um generisch beschriebene Ereignisse und Entwicklungen, die sich nach möglichen Bedrohungen richten, wie sie im Sicherheitspolitischen Bericht 2021[27] und in der fähigkeitsbasierten Armeebotschaft 2024[28] beschrieben sind.

4.3.1 Qualitativer Nutzwert bei einem grossen Erdbeben

Im Falle einer grösseren Naturkatastrophe oder Notlage würde die Armee eingesetzt werden, um die Partner des Bevölkerungsschutzes und weitere zivile Kräfte zu unterstützen. Als Referenz für eine solche Gefahrenbewältigung wird das Szenario eines grossen Erdbebens[29] herangezogen.

ENTWURF

[25] Diese Kosten setzen sich aus durchschnittlich 134 CHF EO-Zahlung pro Diensttag und weiteren Kosten von 130 CHF pro Diensttag zusammen. Für die Anzahl der geleisteten Diensttage wurde der Durchschnitt der letzten drei Jahre genommen, abzüglich der Diensttage für Unterstützungsleistungen für Gross- und Sportanlässe.

[26] Basierend auf der Annahme, dass pro Diensttag durchschnittlich 264 CHF Kosten pro Angehörigen der Armee anfallen.

[27] Vgl. BBl 2021 2895, S. 16-22.

[28] Vgl. BBl 2024 563, S. 22f.

[29] Siehe Bundesamt für Bevölkerungsschutz: Bericht zur nationalen Risikoanalyse – Katastrophen und Notlagen 2020. Gefährdungsdossier "Erdbeben". Abrufbar unter: www.babs.admin.ch > Weitere Aufgabenfelder > Gefährdungen und Risiken > Nationale Risikoanalyse > Gefährdungsdossiers > Bereich Natur.

Durch frühe Hilfe innert Stunden können Berufs- und Durchdienerformationen versuchen, das Überleben möglichst vieler Betroffener zu sichern und so rasch wie möglich die Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens wiederherzustellen. In der kritischen Ereignisphase können die militärischen Formationen konkret zur Suche und Rettung von Verschütteten, zur Erstellung von Notbrücken, zum Öffnen von Strassen, zur Unterstützung der Notversorgung der Bevölkerung oder zur Absperrung des Katastrophengebiets eingesetzt werden. In der Regenerationsphase kommen primär zivile Unternehmen zum Einsatz. Es ist in den ersten Wochen nach dem Erdbeben jedoch nicht ausgeschlossen, dass Armeeverbände die zivilen Behörden weiterhin unterstützen. Dabei dürften nebst Aufräumarbeiten auch die Unterstützung der Versorgung und Sicherheit der Bevölkerung in der Schadenszone sowie der Wiederherstellung der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur im Vordergrund stehen.

Katastrophenhilfeeinsätze in kleinerem Ausmass können von der Armee aus dem Stand mit bestehenden Mitteln erbracht werden. Abhängig von Schadensdauer und -umfang können kurzfristige Zusatz- oder Ersatzbeschaffungen nötig werden und damit Kosten anfallen. Zusätzliche Kosten durch eine erhöhte Anzahl an geleisteten Diensttagen sind möglich und abhängig von der Zahl der Einsatzkräfte und der Einsatzdauer.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz veranschlagt in seinem Gefährdungsdossier "Erdbeben"[30] die Bewältigungskosten infolge der Schäden an Gebäuden, Infrastrukturen und sonstigen Vermögenswerten, einschliesslich der Kosten für Einsatzkräfte, Notunterkünfte und Versorgung der Unterstützungsbedürftigen, auf etwa 100 Mrd. CHF. Hinzu kommt eine Reduktion der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von rund 27 Mrd. CHF.

Die Armee kann den primären Schaden einer Naturkatastrophe nicht verhindern, da er unmittelbar zum Zeitpunkt des Ereignisses eintritt. Schadenmindernd kann die Armee in Zusammenarbeit mit zivilen Rettungskräften jedoch auf die Zahl der Todesopfer, Verletzten und Vermissten einwirken. Ferner kann die Armee auch positiv in der Regenerationsphase wirken. Die Verhinderung von Plünderungen, die rasche Wiederherstellung zentraler Infrastrukturen sowie ein rasches Vorantreiben der Aufräumarbeiten mindern das gesellschaftliche Trauma, intensivieren den Zusammenhalt und stärken das Vertrauen in die Regierung, aber auch in die Fähigkeiten des Landes an sich. Gleichzeitig erlauben zeitnahe Aufräumarbeiten und die Instandsetzung zentraler Infrastruktur, dass die wirtschaftliche Erholung beschleunigt wird.

4.3.2 Staatliche Machtpolitik mit Bedrohung aus der Distanz

Bei diesem Szenario wird die Schweiz in einem Streit mit einem anderen Staat zu Konzessionen genötigt. Um seine Interessen durchzusetzen, eskaliert dieser Staat den Konflikt schrittweise, indem er zunächst politische und wirtschaftliche Druckmittel einsetzt, dann Cyberangriffe lanciert, massive Beeinflussungsversuche unternimmt und Schweizer Staatsangehörige willkürlich auf seinem Territorium festhält. Dadurch wird die Schweiz in allen relevanten Lebensbereichen destabilisiert. In einer nächsten Phase droht er mit dem Einsatz von Distanzwaffen, namentlich von bewaffneten Drohnen, Marschflugkörpern und ballistischen Lenkwaffen. Diese hat er zuvor publikumswirksam getestet.

[30] Bundesamt für Bevölkerungsschutz: Gefährdungsdossier "Erdbeben", S. 8.

ENTWURF

In einer solchen Lage kann die Armee die zivilen Behörden subsidiär beim Schutz kritischer Infrastrukturen unterstützen, den Schutz des Luftraums intensivieren, Aktionen von Sonderoperationskräften vereiteln helfen oder notfalls die Rettungskräfte verstärken.

Die Armee verfügt heute für die Abwehr von ballistischen Lenkwaffen, Marschflugkörpern und bewaffnete Drohnen nur über beschränkte Mittel. Diese Lücken im Abwehrdispositiv sollen mit der Beschaffung der Kampfflugzeuge F-35A und der Feuereinheiten für die bodengestützten Luftverteidigung im oberen und mittleren Luftraum geschlossen werden. Darüber hinaus wären Investitionen für die Modernisierung der Mittel zum Schutz des unteren Luftraums und für zusätzliche Sensoren zur Überwachung des ganzen Luftraums erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass ein wesentlicher Teil der Schäden durch der Luftschläge verursacht wird und somit der prognostizierte Schaden je nach Intensität und Qualität der Distanzwaffen sehr gross sein kann – vergleichbar mit dem Szenario eines grossen Erdbebens. Es ist zwar keine Prognose der Schäden eines solchen Szenarios über mehrere Monate bekannt. Jedoch kommt das Gefährdungsdossier "Bewaffneter Konflikt"[31] des Bundesamts für Bevölkerungsschutz mit einer hybriden Konfliktaustragung über eine längere Zeitperiode mit abschliessenden breit angelegten Luftschlägen von wenigen Tagen dem beschriebenen Szenario nahe. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz schätzt die Vermögensschäden und die Bewältigungskosten auf rund 50 Mrd. CHF. Hinzu kommt eine reduzierte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Schweiz um ca. 87 Mrd. CHF.[32]

Die Armee kann, sofern es sich nicht um einen völlig überraschenden Angriff handelt, die Bevölkerung und die Infrastruktur vor Schäden schützen und mithelfen, die Lage im Inland zu stabilisieren. Schadenmindernde Leistungen wären analog zu einem grossen Erdbeben, falls mit erheblichen Schäden durch weitreichende militärische Distanzwaffen zu rechnen ist. Gleichzeitig vermag die Armee die zivilen Kräfte zu unterstützen und insbesondere hinsichtlich der Durchhaltefähigkeit zu entlasten.

4.3.3 Hybride Konfliktaustragung durch eine Grossmacht

Bei diesem Szenario wird infolge eines bewaffneten Angriffs einer Grossmacht auf einen europäischen Staat das sicherheitspolitische Umfeld der Schweiz instabil und unberechenbar. Europaweit ist mit Versorgungsengpässen wichtiger Güter zu rechnen. Als neutraler Staat beteiligt sich die Schweiz nicht an einem bewaffneten Konflikt, trägt aber internationale Sanktionen gegen den Aggressor mit, weshalb sie von diesem als feindlich gesinnt eingestuft wird. Es kommt zu Unruhen und gewaltsamen Demonstrationen, Sabotageakten, wirtschaftlichen Repressionsversuchen und Cyberangriffen, für die allem Anschein nach die Grossmacht verantwortlich ist. Schliesslich werden auch Angriffe auf kritische Infrastrukturen verübt.

Um dieser Bedrohung beizukommen, schützt die Armee den Luftraum und übernimmt auf subsidiärer Basis Sicherungsaufgaben, um die Kapazitäten und die Durchhaltefähigkeit der zivilen Behörden zu erhöhen. Zur Kontrolle der Migrationsbewegungen unterstützt sie auch die Grenz- und Migrationsbehörden. Ihr Nachrichtendienst trägt ausserdem zur Beschaffung und Auswertung von Informationen über die Akteure und die Lage bei.

---

[31] Siehe Bundesamt für Bevölkerungsschutz: Bericht zur nationalen Risikoanalyse – Katastrophen und Notlagen 2020. Gefährdungsdossier "Bewaffneter Konflikt". Abrufbar unter: www.babs.admin.ch > Weitere Aufgabenfelder > Gefährdungen und Risiken > Nationale Risikoanalyse > Gefährdungsdossiers > Bereich Gesellschaft.

[32] Bundesamt für Bevölkerungsschutz: Gefährdungsdossier "Bewaffneter Konflikt". S. 9.

ENTWURF

Eine begründete Bezifferung des Schadens einer hybriden Konfliktaustragung durch eine Grossmacht ist schwierig, weil das Spektrum der hybriden Konfliktführung sehr unterschiedlich sein kann. Bereits heute ist die Schweiz von Beeinflussungsaktivitäten, Spionage und Cybervorfällen betroffen. Weitere Formen der hybriden Kriegführung sind nicht auszuschliessen und können ohne Vorwarnung eintreten. Selbst wenn die Schwelle eines bewaffneten Konflikts nicht überschritten würde, könnte der erwartete Schaden gross sein – insbesondere im Falle von Anschlägen und koordinierten Cyberangriffen auf kritische Infrastrukturen ist von einer hohen einstelligen Milliardensumme auszugehen.[33] Verfügt doch die Schweiz in den Sektoren Energie, Verkehr, Finanzen, Information und Kommunikation sowie Gesundheit über eine Vielzahl von Infrastrukturen, deren Ausfälle oder Störungen erhebliche Auswirkungen haben und mittelfristig auch zu Kapitalabflüssen und Abwanderungen von Unternehmen, Talenten und vermögenden Personen führen könnten.

Die Armee kann die Bevölkerung und die Infrastruktur vor Schäden schützen und mithelfen, die Lage im Inland zu stabilisieren. Schadenmindernd kann die Armee, falls mit erheblichen Schäden durch gewaltsame Aktionen oder Anschlägen zu rechnen ist, in Zusammenarbeit mit zivilen Rettungskräften auf die Zahl der Todesopfer, Verletzten und Vermissten einwirken. Ferner kann die Armee wiederum positiv in der Regenerationsphase wirken. Die Verhinderung von Unruhen, die rasche Wiederherstellung zentraler Infrastruktur sowie ein rasches Vorantreiben der Aufräumarbeiten mindern die Unsicherheit in der Bevölkerung, intensivieren den Zusammenhalt und stärken das Vertrauen in die Regierung.

4.3.4 Abwehr eines umfassenden militärischen Angriffs

In diesem Szenario gelingt es einem staatlichen Akteur nicht, seine Interessen mit hybriden Formen der Konfliktaustragung durchzusetzen. In der Folge setzt er schliesslich militärische Mittel ein. Ziel des Angriffs ist es, einen Geländeteil der Schweiz zu isolieren, um diesen anschliessend mit eigenen Kräften zu besetzen und als Pfand einzusetzen.

Bundesrat und Bundesversammlung würden die Armee in diesem Fall zur Verteidigung einsetzen und Truppen im Aktivdienst aufbieten. Diese wehren gegnerische Angriffe in sämtlichen Domänen ab und unterstützen zivile Einsatzkräfte mit militärischen Mitteln.

Die Auswirkungen dieses Szenarios wären derart gravierend, dass es nicht vernachlässigt werden darf. Zum selben Schluss kommt auch die Analyse "Risiken im Kontext"[34] des Bundesamts für Bevölkerungsschutz, welche die mögliche aggregierte Schadenssumme eines solchen Szenarios auf mehrere hundert Milliarden Franken beziffert.

Ob die Schweiz in einen Krieg verwickelt wird, dürfte auch von ihrer Fähigkeit abhängen, ihr Territorium verteidigen zu können. Dazu muss die Armee fähig sein, einen Gegner von einem bewaffneten Angriff abzuhalten, und zwar in allen Domänen, d. h. am Boden, in der Luft, im Cyberraum, im elektromagnetischen Raum und im Informationsraum. Dies beinhaltet auch, gegnerisches Angriffspotenzial auf grössere Distanz ausschalten zu können. Einem potenziellen Aggressor muss unmissverständlich aufgezeigt werden, dass die Armee einem bewaffne-

ENTWURF

[33] Basierend auf den Gefährdungsdossiers "Konventioneller Anschlag", "Cyber-Angriff" und "Unruhen" des Bundesamts für Bevölkerungsschutz ist von einer hohen einstelligen Milliardensumme auszugehen. Abrufbar unter: www.babs.admin.ch > Weitere Aufgabenfelder > Gefährdungen und Risiken > Nationale Risikoanalyse > Gefährdungsdossiers > Bereich Gesellschaft.

[34] Bundesamt für Bevölkerungsschutz: Risiken im Kontext 2023.

ten Angriff entschlossen und wirksam entgegentreten würde. Wenn es nicht gelingt, einen Gegner von der Eskalation abzuhalten, könnte er sich zu einem bewaffneten Angriff entschliessen. Militärische Operationen umfassen aufeinander abgestimmte, vernetzte militärische Kräfte, die gleichzeitig möglichst in allen Domänen agieren. Die Armee muss einen solchen Angriff zumindest während einer beschränkten Zeit eigenständig abwehren können.

Die entsprechenden Fähigkeiten und die Durchhaltefähigkeit hierfür sind heute stark eingeschränkt. Würden sämtliche Systeme, die in den kommenden Jahren ans Ende ihrer Nutzungsdauer gelangen, 1 zu 1 ersetzt und gleichzeitig neue Fähigkeiten aufgebaut, so würde sich der gesamte Finanzbedarf – Schätzungen zufolge – auf über 40 Milliarden Franken belaufen. Hinzu kommt der Finanzbedarf zur Erhöhung der Bevorratung von Munition, Betriebsstoffen und Ersatzteilen. Weil sich nicht alles gleichzeitig realisieren lässt, muss daher die Verteidigungsfähigkeit schrittweise gestärkt werden.

4.4 Nicht oder nur schwer quantifizierbarer Nutzen

Quantifizierungen sind nur dann sinnvoll, wenn sie sich durch Fakten und/oder qualifizierte Schätzungen begründen lassen. Beim volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen gelingt eine begründete Quantifizierung nicht immer. Beispiele für bedeutende volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Nutzen der Armee, die sich nicht oder nur schwer begründet beziffern lassen, sind:

- Beitrag zur wahrgenommenen Sicherheit: Die hohe wahrgenommene Sicherheit der Schweiz basiert auf mehreren Faktoren, wie die politische Stabilität, ein funktionierender Rechtsstaat, die bewaffnete Neutralität und eine im internationalen Vergleich niedrige Kriminalitätsrate. Diese für das Sicherheitsempfinden verantwortlichen Faktoren sind das Resultat einer Verbundleistung verschiedener Akteure. Einer dieser Akteure ist die Armee.
- Beitrag zur gesellschaftlichen Kohäsion: Die Armee hat eine gesellschaftliche Integrationsfunktion und fördert mit ihren Schulen und Kursen Kontakte über soziale Schichten und verschiedene Kantone sowie die Mehrsprachigkeit.
- Beitrag zur Gesundheit: Die Armee untersucht im Rahmen der Rekrutierung und der Rekrutenschule jährlich mehr als 20 000 Personen medizinisch und nimmt Impfungen vor. Zudem unterstützt die Armee das Schweizerische Rote Kreuz mit Blutspenden und bei der Suche nach Blutstammzellenspendenden.
- Beitrag zur Spitzensportförderung: Die vier Gefässe "Spitzensport-RS", "Spitzensport-WK", "Spitzensport-Zeitsoldaten" und "qualifizierter Athlet" erlauben es Spitzenathleten, Militärdienst und Sportkarriere zu vereinbaren. 5 von 8 Schweizer Olympiamedaillen in Paris 2024 gingen an Sportsoldatinnen und -soldaten.
- Beitrag zur Technologieförderung und Innovation: Über Rüstungsprojekte trägt die Armee zur Entwicklung des technologischen Know-hows und der Innovationsfähigkeit der Schweiz bei. Sie stellt Dritten Geldmittel für Forschung und Entwicklung zur Verfügung, und armasuisse betreibt ein Forschungsnetzwerk aus Hochschulen, Start-ups, KMU und Rüstungsunternehmen.

ENTWURF

- Knowhow-Gewinn und Marktzugang durch Offsetgeschäfte: Offsetgeschäfte ermöglichen Geschäfte mit internationalen Spitzenherstellern im zivilen und militärischen Bereich und sichern den Zugang zu Technologien. Sie stärken die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Industrie.
- Wirtschaftliche Effekte in Randregionen der Schweiz: Der Betrieb von Armeeinfrastrukturen und die Durchführung von Militärdiensten in Randregionen der Schweiz erbringen einen wirtschaftlichen Nutzen für sie. Ferner leistet die Armee einen Beitrag an den Bau und Unterhalt von zivil und militärisch genutzter Verkehrsinfrastruktur vor Ort.
- Zivil nutzbare militärische Fachausbildungen: Mehrere militärische Fachausbildungen haben einen zivilen Nutzen, da sie ohne oder mit nur geringem Mehraufwand zivil einsetzbar sind. Beispiele sind etwa die Ausbildungen zum Lastwagenfahrer und Küchenchef oder die Ausbildung zum Sanitätsoffizier, die als praktischer Teil des Medizinstudiums anerkannt wird.
- Zivil nutzbare militärische Kaderausbildungen: Die praxisorientierte Führungsausbildung der militärischen Kader ist für zivile Führungsfunktionen von Nutzen. Dies wird durch den Umstand belegt, dass viele Hochschulen militärische Führungsausbildungen in ihren Bachelor-, Master- und Weiterbildungsstudiengängen mit ECTS-Credits anrechnen.

ENTWURF

5 Fazit

Der Bundesrat hat in der Beantwortung der Frage 24.7043 Schlatter "Berechnungsmethode des BIP-Anteils der Armee" und der Interpellation 25.3593 Molina "Was zählt zu den Armeeausgaben der Schweiz und wie wird international gerechnet?" darauf hingewiesen, dass keine international allgemein anerkannte und standardisierte Berechnungsmethode zur Bestimmung der Verteidigungsausgaben existiert.

Nach Auffassung des Bundesrates ist die Staatsrechnung des Bundes transparent und erlaubt internationalen wissenschaftlichen Instituten wie zum Beispiel SIPRI und IISS, die Armeeausgaben der Schweiz nachvollziehbar aufzuschlüsseln und international zu vergleichen.[35] Obgleich die Vergleichbarkeit der Ausgaben einer Milizarmee mit jenen einer Berufsarmee generell eingeschränkt ist, da bei ersterer tendenziell weniger Kosten berücksichtigt werden. So rechnen etwa das Vereinigte Königreich, Italien und Frankreich Ausgaben anderer Ministerien (z. B. Pensionen, Cyberabwehr, Nachrichtendienste), sofern sie militärischen Zwecken dienen, zu den Verteidigungsausgaben hinzu; Frankreich und Italien rechnen zu Teilen auch ihre paramilitärischen Kräfte (Gendarmerie bzw. Carabinieri) hinzu. Damit verfolgen die Staaten mitunter auch die Absicht, Zielvorgaben der Nato für Verteidigungsausgaben, die als Anteil am jeweiligen nationalen Bruttoinlandprodukt (BIP) bemessen werden, zu erfüllen.

Auch in der hiesigen politischen Diskussion werden die Ausgaben der Armee wiederholt in Relation zum BIP gesetzt. Mit den berechneten betriebs- wie volkswirtschaftlichen Gesamtkosten der Schweizer Armee von 2023 läge der Anteil am BIP desselben Jahres (804 Mrd. CHF) bei 1.09%. Hierbei sind zwei Vorbehalte zu berücksichtigen[36]: Erstens bezogen sich die parlamentarischen Vorstösse[37], die Armeeausgaben schrittweise auf 1% des BIP zu erhöhen, explizit auf die Ausgaben der Gruppe Verteidigung und der armasuisse (Zahlungsrahmen). Die so abgegrenzten Ausgaben der Armee betrugen im Jahr 2019 die in der Begründung der beiden Motionen genannten 0.67% des BIP. Die schrittweise Erhöhung der Armeeausgaben auf 1% des BIP richtet sich folglich nach dieser Ausgangslage. Zweitens ist festzuhalten, dass die weit verbreitete Verwendung des BIP-Anteils als Messgrösse bei starken Volkswirtschaften wie der Schweiz systembedingt zu tieferen Quotienten führt. Insofern sind Vergleichszahlen oder Anteile am BIP zur Bemessung von Budgets nur begrenzt zweckmässig. Je nach Veränderung des BIP in der Zukunft ist auch die Planungssicherheit eingeschränkt. Relevant sollte der tatsächliche finanzielle Bedarf zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit sein.[38]

Position	**Betrag**	**BIP-Anteil**
Ausgewiesene schuldenbremsenwirksame Ausgaben	5920 *(SIPRI 5674)*	0.74% *(SIPRI 0.71%)*
Summe der betriebswirtschaftlichen Kosten	8310	1.03%
Gesamtkosten	8740	1.09%
Zahlen in Mio. CHF gerundet		

Abbildung 14: Kosten der Armee in Prozent des BIP 2023

[35] Siehe Frage Andrey 24.7124 "Eignet sich das BIP als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Armeeausgaben?"

[36] Siehe Interpellation 25.3593 Molina "Was zählt zu den Armeeausgaben der Schweiz und wie wird international gerechnet?"

[37] Motion 22.3367 "Schrittweise Erhöhung der Armeeausgaben" der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates und die gleichlautende Motion 22.3374 der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates.

[38] Siehe Frage Trede 24.7049 "Ist die Vergleichbarkeit des Schweizer BIP-Anteils der Armee mit anderen Ländern gegeben?"

ENTWURF

Kosten der Schweizer Armee

Für die Beurteilung der Nutzen der Armee in den Bedrohungs- und Gefahrenszenarien entsteht ein ambivalentes Bild. Die "Friedensdividende" der letzten Jahrzehnte ist unübersehbar geworden. In allen vier untersuchten Szenarien ist die Armee zwar in der Lage, die zivilen Behörden über längere Zeit wirkungsvoll subsidiär zu unterstützen. Hingegen kann sie das Land nur beschränkt gegen einen Angriff aus der Distanz oder gegen einen umfassenden militärischen Angriff verteidigen.

Dieses Resultat widerspiegelt die Ausrichtung der Armee nach dem Ende des Kalten Krieges. Aufgrund der günstigen sicherheitspolitischen Lage wurde der Fokus von der Verteidigung auf die subsidiäre Unterstützung der zivilen Behörden verlagert. Diese Konzentration auf die wahrscheinlichsten Einsätze erlaubte es, die Armee stark zu verkleinern und sie nicht mehr vollständig auszurüsten und zu bevorraten.

Seit dem Angriff Russlands auf die Ukraine hat sich die sicherheitspolitische Lage in Europa markant verschlechtert. Der Krieg hat nachhaltige Auswirkungen auf Europa und somit auch auf die Schweiz. Aufgrund dieser Entwicklung haben sich Bundesrat und Bundesversammlung dafür ausgesprochen, die Verteidigungsfähigkeit der Schweizer Armee zu stärken und das Ausgabeniveau der Armeeausgaben bis im Jahr 2032 schrittweise auf 1% des BIP zu erhöhen.[39] Damit werden die schuldenbremsenrelevanten Armeeausgaben für die kommenden zehn Jahre (2026-2035) um rund 30% höher sein, als sie noch vor Ausbruch des Ukrainekriegs für diesen Zeitraum prognostiziert waren.

ENTWURF

[39] Botschaft zum Voranschlag 2026 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029, Band 1, S. 62, 72f.

Von: [redacted]
An: [redacted]
Cc: [redacted]
Betreff: Ämterkonsultation: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 22.3410 Pointet "Wie hoch sind die Gesamtkosten der Armee?"
Datum: Dienstag, 18. November 2025 09:17:35
Anlagen: Stellungnahme ESTV.pdf

Sehr geehrter Herr [redacted]

Besten Dank für die Gelegenheit, in obgenannter Ämterkonsultation Stellung nehmen zu dürfen. Gerne lassen wir Ihnen unsere Bemerkungen in beiliegender Stellungnahme zukommen.

Freundliche Grüsse

[redacted]
Bundesrats- und Parlamentsgeschäfte
[redacted]
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Direktionsstab
Eigerstrasse 65, 3003 Bern
[redacted]
www.estv.admin.ch

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 29. Oktober 2025 16:07
An: [redacted]
Cc: [redacted]
Betreff: Ämterkonsultation: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 22.3410 Pointet "Wie hoch sind die Gesamtkosten der Armee?"

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie die Unterlagen zum Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 22.3410 Pointet «Wie hoch sind die Gesamtkosten der Armee?»

Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis

Mittwoch, 19. November 2025

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an:

- Gruppe Verteidigung, [redacted]

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Freundliche Grüsse

[redacted]

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Stab Chef der Armee

Bundeshaus Ost, 3003 Bern
[redacted]
www.armee.ch

Beilagen:
01 Antrag an den Bundesrat
02 Beschlussdispositiv
03 Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 22.3410 Pointet
04 Medienmitteilung

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral des finances DFF
Administration fédérale des contributions AFC
Directrice

P.P. CH-3003 Bern, ESTV, DS

Par courrier électronique

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
[redacted]

Votre référence:
Votre communication du 29 octobre 2025
Notre référence: [redacted]

Berne, le 18 novembre 2025

Consultation des offices «Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 22.3410 Pointet "Wie hoch sind die Gesamtkosten der Armee?"»

Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de prendre position dans le cadre de la consultation des offices citée sous rubrique. Nous saisissons volontiers cette occasion pour vous faire part de ce qui suit concernant le chiffre 3.3.2 du rapport.

L'AFC n'est pas en mesure d'évaluer l'exactitude des explications fournies dans le rapport concernant les recettes de la TVA de la Confédération liées aux dépenses d'armement. Les informations relatives aux dépenses et aux investissements dans le domaine de l'armement, ainsi que leur traitement fiscal, ne sont pas suffisamment détaillées. De plus, l'AFC n'est pas en mesure de comprendre la méthode d'estimation utilisée ni l'estimation effectuée sur la base des explications fournies dans le projet de rapport.

Compte tenu de ce qui précède, nous demandons que l'unité organisationnelle ayant procédé à l'estimation soit mentionnée au chiffre 3.3.2, 3ème paragraphe (passage en gras).

«*Da die Armee in den meisten Fällen als Endverbraucherin auftritt und alle Rechnungen in der Schweiz brutto und somit inklusive Mehrwertsteuer bezahlt, ist die tatsächlich entrichtete Mehrwertsteuer weder in der Staatsrechnung noch in der Buchhaltung der Armee separat ausgewiesen.* ***Daher wird die von der Armee entrichtete Mehrwertsteuer von (Name der Organisationseinheit) geschätzt****. Die Schätzung basiert auf den ausgabenrelevanten Posten*».

Administration fédérale des contributions AFC
[redacted]
Eigerstrasse 65
3003 Berne
[redacted]
www.estv.admin.ch

Par avance, nous vous remercions de tenir compte de nos suggestions. [redacted] se tient volontiers à votre disposition pour tout renseignement complémentaire ou demande de précisions.

Meilleures salutations

[redacted]
18.11.2025

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

[redacted]

Von: [redacted]
An: [redacted]
Betreff: AW: Ämterkonsultation: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 22.3410 Pointet "Wie hoch sind die Gesamtkosten der Armee?"
Datum: Dienstag, 25. November 2025 15:33:51
Anlagen: image001.png

Lieber [redacted]

Das liest sich ausgezeichnet, herzlichen Dank! Ich wünsche Ihnen alles Gute für den Abschluss der Arbeiten zum Bericht.

Liebe Grüsse
[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Montag, 24. November 2025 14:35
An: [redacted]
Betreff: AW: Ämterkonsultation: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 22.3410 Pointet "Wie hoch sind die Gesamtkosten der Armee?"

Sehr geehrter [redacted]

Beiliegend lasse ich Ihnen eine angepasste Version der Ausführungen zu den indirekten Kosten militärisch bedingter Abwesenheiten am Arbeitsplatz zukommen.

Für eine bessere Lesbarkeit ist im Anhang lediglich ein Auszug des Kapitels 2.3.2 und nicht der gesamte Bericht im Nachverfolgungsmodus.

Darf ich Sie bis morgen Dienstagabend um eine Antwort bitten, damit ich den überarbeiteten Bericht in die Übersetzung geben kann?

Sie können mich bei Bedarf jederzeit auch anrufen.

Freundliche Grüsse
[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Montag, 24. November 2025 10:31
An: [redacted]
Betreff: AW: Ämterkonsultation: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 22.3410 Pointet "Wie hoch sind die Gesamtkosten der Armee?"

Lieber Herr [redacted]

Bitte entschuldigen Sie meine späte Antwort.

Leider kann ich eine Diskussion zum Punkt «indirekte Kosten» weder in 2.3.1 noch in 2.3.2 finden. Habe ich etwas übersehen?

Mit bestem Gruss
[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 18. November 2025 16:20
An: [redacted]
Betreff: AW: Ämterkonsultation: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 22.3410 Pointet "Wie hoch sind die Gesamtkosten der Armee?"

Sehr geehrter Herr [redacted]

Danke für Ihre Nachricht.

Beiliegend lasse ich Ihnen die aktuelle Fassung mit allen Änderungen der bereits eingegangenen Rückmeldungen anderer Ämter im Track-Change zukommen.

Ihr Punkt ist unter Kap. 2.3.1 und 2.3.2 nachgeführt. Danke für Ihre Rückmeldung dazu.

(Ich habe nicht mehr alle im Cc aufgenommen und überlasse Ihnen, wen Sie bei der Antwort wieder reinnehmen wollen.)

Freundliche Grüsse
[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 18. November 2025 16:10
An: [redacted]
Cc: [redacted]
Betreff: AW: Ämterkonsultation: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 22.3410 Pointet "Wie hoch sind die Gesamtkosten der Armee?"

Lieber Herr [redacted]

Gerne melde ich mich im Namen des SECO. Besten Dank für das freundliche Telefonat gestern und Ihr vorgeschlagenes Vorgehen. Wir sind damit einverstanden:

1. Bei den Ausführungen zu den indirekten Kosten sollte wie besprochen festgehalten werden, was darunter zu verstehen ist, wie hoch diese üblicherweise ausfallen und weshalb deren Berechnungsmethode auf *geplante* Abwesenheiten wie Militärdienst nicht ohne Weiteres übertragbar ist. Somit fallen sie im Bericht unter den Kostenblock 2.3.2 «Nicht quantifizierbare volkswirtschaftliche Kosten».
2. Danke für die Übernahme unserer Anträge bzgl. Offsetgeschäfte.

Besten Dank auch für die Zustellung des angepassten Berichtsentwurfs zu gegebener

Zeit.

Freundliche Grüsse
[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 18. November 2025 08:25
An: [redacted]
Cc: [redacted]
Betreff: AW: Ämterkonsultation: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 22.3410 Pointet "Wie hoch sind die Gesamtkosten der Armee?"

Sehr geehrter Herr [redacted]

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung, die wir wie folgt zu übernehmen gedenken:

1. Schätzung der Kosten der Absenzen: Ich konnte mich mit Herrn Ilic austauschen. Wir werden auf die bestehenden Ausführungen und Zahlenangaben verzichten und stattdessen auf die Schwierigkeiten der Berechnung der indirekten Kosten für militärisch bedingte Abwesenheiten angesichts fehlender empirischer Untersuchungen aufmerksam machen. Für belastbarere Aussagen wäre eine breit angelegte Studie vonnöten, was indessen den Rahmen des vorliegenden Berichts sprengen würde.

2. Offsetgeschäfte: Die Änderungen werden wie vorgeschlagen übernommen. Zudem werden wir bei den Ausführungen zu den betriebswirtschaftlichen Kosten mit einer Fussnote darauf hingewiesen, dass gewisse Investitionsausgaben aufgrund von Offsetgeschäften höher ausfallen, als wenn keine Offsetgeschäfte getätigt würden.

Bitte teilen Sie mir mit, ob für das seco das vorgeschlagene Vorgehen in Ordnung ist.

Freundliche Grüsse
[redacted]

[redacted]

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Stab Chef der Armee

Bundeshaus Ost, 3003 Bern
[redacted]

[redacted]
www.armee.ch

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 13. November 2025 15:13
An: [redacted]
Cc: [redacted]
Betreff: WG: Ämterkonsultation: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 22.3410 Pointet "Wie hoch sind die Gesamtkosten der Armee?"

Sehr geehrter Herr [redacted]

Besten Dank für die dem SECO eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

- Schätzung der Kosten der Absenzen

Die Schätzung der Kosten der Absenzen ist im vorliegenden Fall tatsächlich komplex. Die Schätzung der indirekten Kosten ist für uns aber nicht nachvollziehbar.

Wie der Bericht darlegt, verursachen Absenzen bei der Arbeit nicht nur direkte Kosten (Lohnfortzahlung/Erwerbsersatz), sondern auch sogenannte indirekte Kosten. Diese indirekten Kosten umfassen administrativen Aufwand, Überstunden anderer Mitarbeiter, und Opportunitätskosten, z.B. in Form von entgangenen Aufträgen oder allfälligen Produktivitätsverlusten des Mitarbeiters. Der Bericht bezieht sich korrekt auf eine RFA, welche die indirekten Kosten bei pflegebedingten Abwesenheiten auf das Zwei- bis Vierfache der direkten Kosten schätzen (Fussnote 52 auf Seite 30).

Problem:

Diese RFA bezieht sich auf Quellen, welche die indirekten Kosten von *ungeplanten* Abwesenheiten aufgrund von Betreuungsaufgaben schätzen. Solche Abwesenheiten treten überraschender auf als Abwesenheiten wegen militärischen Verpflichtungen. Deshalb sollten die indirekten Kosten bei militärischen Verpflichtungen tiefer ausfallen, weil sie planbar(er) sind und dadurch weniger kurzfristige organisatorische Kosten auftauchen dürften. Es gibt jedoch unseres Wissens nach keine Studie, welche dies schätzt, d.h. welche den «Multiplier» (2-4-fach für *ungeplanten* Abwesenheiten) für *geplante* Abwesenheiten berechnet.

Der vorliegende Bericht versucht, selbst einen solchen Multiplier zu eruieren. In Fussnote 18 wird eine Studie zitiert, welche die betrieblichen Folgekosten bei pflegebedingten Abwesenheiten nach Kostenblöcken aufschlüsselt (S. 43). Diese Studie wird auch in der RFA zitiert. Es zeigt sich, dass die «Absentismuskosten» etwa 20% von den Gesamtfolgekosten umfassen. Mit knapp 50% sind sogenannte Präsentismuskosten der grösste Block. Basierend darauf veranschlagt der vorliegende Bericht die indirekten Kosten von militärbedingten Abwesenheiten mit 30% der direkten Kosten (230/751).

Der Verweis auf diese Studie überzeugt jedoch nicht. Unserem Verständnis nach sind

die Absentismuskosten die direkten Kosten und die anderen Kostenblöcke die indirekten Kosten. Zudem geht es auch hier um pflegebedingte, also nicht planbare Abwesenheiten. Schliesslich ist es überschlagsmässig nicht nachvollziehbar, dass die indirekten Kosten bei militärisch bedingten Abwesenheiten nur 30% der direkten Kosten betragen sollen, während die indirekten Kosten bei pflegebedingten Abwesenheiten zwei-bis-viermal so hoch wie die direkten Kosten sind. Wir sind daher der Ansicht, dass die bisherige Berechnung der indirekten Kosten überdacht werden sollte.

Lösungsansatz:

Einen Lösungsansatz für die Berechnung eines Multipliers für indirekte Kosten von *planbaren* Abwesenheiten könnte eine vielzitierte Studie über indirekte Kosten von Abwesenheiten vom SHRM bieten (Society for Human Resource Management): Total-Financial-Impact-of-Employee-Absences-Report.pdf

Diese Studie wird auch in der oben erwähnten RFA als Grundlage zitiert. Die Studie fokussiert auf einen bestimmten Teil der indirekten Kosten: Produktivitätseinbussen. «Figure 4» auf S. 14 zeigt für Europa die Kosten der Produktivitätseinbussen (aufgrund von ungeplanten bzw. geplanten Abwesenheiten) als Anteil der Lohnkosten:

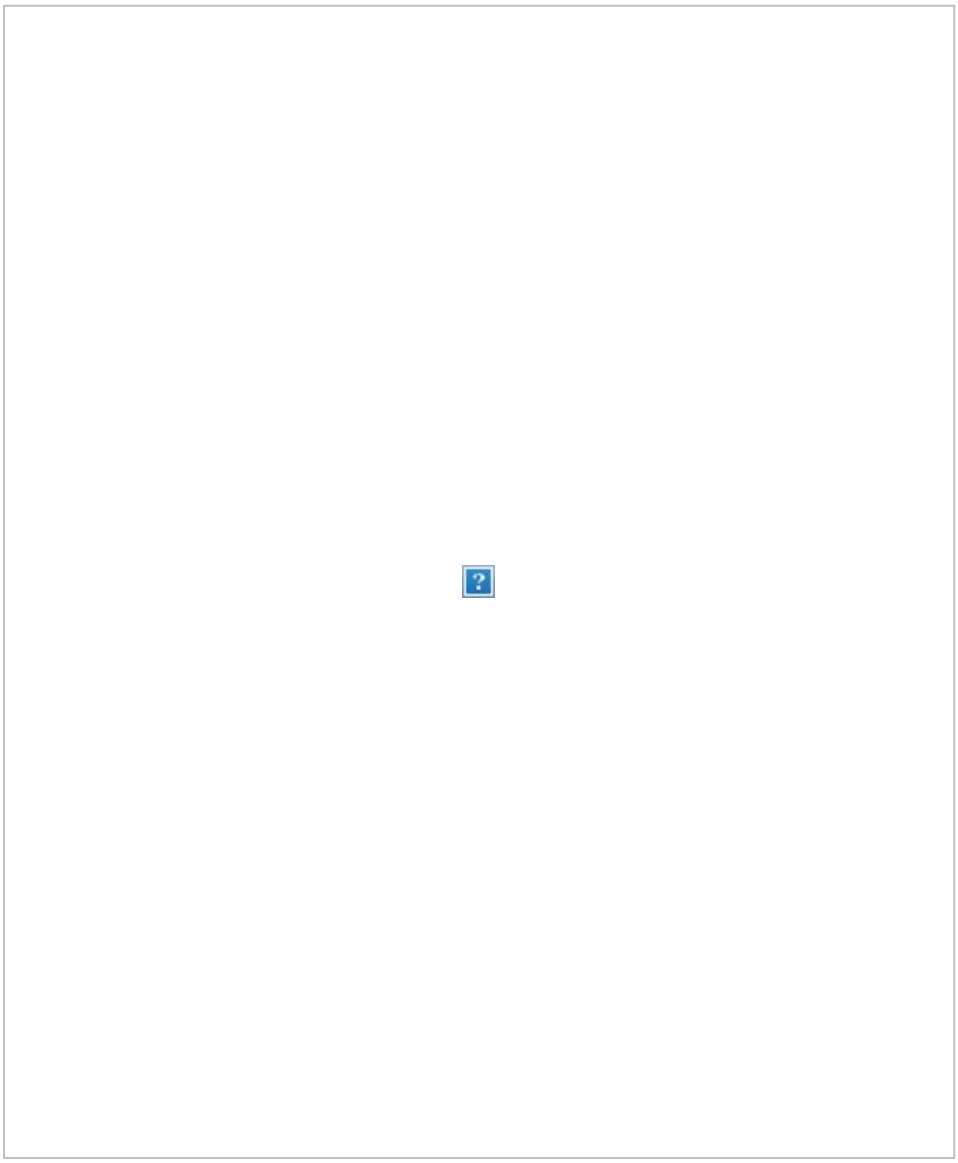

Geplante Abwesenheiten verursachen also rund 6.9/8.9=0.775 ~ 80% der

Produktivitätseinbussen ungeplanter Abwesenheiten.

Unter der Annahme, dass alle anderen indirekten Kosten von *geplanten* Abwesenheiten einen ähnlichen Anteil der indirekten Kosten *ungeplanter* Abwesenheiten ausmachen, kann man mit diesen 80% folgende plausible Aussage machen: Der Multiplikator von 2-4-fach bei *ungeplanten* Abwesenheiten kann bei *geplanten* Abwesenheiten auf etwa 80% davon heruntergebrochen werden, also rund 1.5-3-fach. Auch hier ist aber darauf hinzuweisen, dass diese Schlussfolgerung auf einer Annahme basiert.

Dieser Lösungsansatz soll als Idee verstanden werden. Für eine belastbarere Aussage müsste man weiter ausholen oder eine Studie in Auftrag geben – was den Rahmen des vorliegenden Berichts sprengen würde. Auf jeden Fall sollte der Bericht transparent auf die Schwierigkeiten der Berechnung der indirekten Kosten für militärisch bedingte Abwesenheiten aufmerksam machen und aufzeigen, welchen Weg man im vorliegenden Fall gegangen ist und weshalb. Für die Schätzung der indirekten Kosten könnte sich auch eher eine Bandbreite anbieten als eine Punktschätzung.

- Aussage zu den Offsetgeschäften

Wir möchten Sie bitten, den Bullet zu den Offsetgeschäften in Ziff. 4.4 wie folgt anzupassen: *…Offsetgeschäfte ermöglichen Geschäfte mit internationalen Spitzenherstellern im zivilen und militärischen Bereich und ~~sichern~~ können den Zugang zu Technologien sichern. Sie ~~stärken~~ können die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Industrie stärken.*

Begründung: Die Wirkungsanalyse zum Instrument «Offset» von BAK (https://www.ar.admin.ch/dam/de/sd-web/gUimERe1fMbB/2022-10-03_BAK_Economics_VBS_Wirkungsanalyse_Offset_DE.pdf) kommt zum Schluss, dass das Bild betreffend Effekt auf Knowhow-Gewinn und grössere Wettbewerbsfähigkeit gemischt ausfällt. Deshalb ist es angezeigt, eine etwas zurückhaltendere Formulierung zu wählen.

Zudem sind wir der Ansicht, dass bei den Ausführungen zu den betriebswirtschaftlichen Kosten darauf hingewiesen werden sollte, dass gewisse Kostenblöcke (vermutlich insb. die Investitionsausgaben) aufgrund von Offsetgeschäften höher ausfallen, als wenn keine Offsetgeschäfte getätigt würden. Denn wenn auf einen möglichen Nutzen aus den Offsetgeschäften hingewiesen wird, sollte aus Konsistenzgründen im Teil zu Kosten auch auf die Kosten hingewiesen werden.

Ich bitte Sie, sich bei Fragen direkt mit Herrn [redacted] oder Herrn [redacted] (beide in Kopie dieser Mail) in Verbindung zu setzen.

Freundliche Grüsse
[redacted]

[redacted]

Exportkontrolle Rüstungsgüter
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Holzikofenweg 36, 3003 Bern, Schweiz

[redacted]
www.staatskalender.admin.ch
https://www.seco.admin.ch/seco/de/home.html (Exportkontrollen und Sanktionen)

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 29. Oktober 2025 16:07
An: [redacted]
Cc: [redacted]
Betreff: Ämterkonsultation: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 22.3410 Pointet "Wie hoch sind die Gesamtkosten der Armee?"

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie die Unterlagen zum Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 22.3410 Pointet «Wie hoch sind die Gesamtkosten der Armee?»

Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis

Mittwoch, 19. November 2025

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an:

- Gruppe Verteidigung, [redacted]

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Freundliche Grüsse

[redacted]

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Stab Chef der Armee

Bundeshaus Ost, 3003 Bern
[redacted]
www.armee.ch

Beilagen:
01 Antrag an den Bundesrat
02 Beschlussdispositiv
03 Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 22.3410 Pointet
04 Medienmitteilung

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat

Bern, Datum

Kosten der Schweizer Armee

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 22.3410 Pointet vom 9. Mai 2022

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 3
1.1 Ausgangslage ... 3
1.2 Auftrag ... 3
2 Kosten ... 4
2.1 Vorbemerkung ... 4
2.2 Betriebswirtschaftliche Kosten ... 5
2.2.1 In der Staatsrechnung ausgewiesene schuldenbremsenwirksame Ausgaben der Armee ... 5
2.2.2 Bundesinterne Leistungsverrechnungen ... 6
2.2.3 In der Staatsrechnung ausgewiesene nicht schuldenbremsenwirksame Aufwände der Armee ... 6
2.2.4 In der Staatsrechnung ausgewiesene Ausgaben der Armee ... 7
2.2.5 Weitere anrechenbare betriebswirtschaftliche Ausgaben und Kosten ... 7
2.3 Volkswirtschaftliche Kosten ... 9
2.3.1 Quantifizierte volkswirtschaftliche Kosten ... 10
2.3.2 Nicht quantifizierbare volkswirtschaftliche Kosten ... 12
2.3.3 Nicht als Kosten berücksichtigte Grössen ... 12
2.4 Gesamtkosten ... 13
3 Einnahmen ... 14
3.1 Einnahmen der Armee ... 14
3.2 Einnahmen des Bundes, der Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit der Armee ... 14
3.2.1 Einnahmen der Kantone und Gemeinden ... 14
3.2.2 Indirekte Steuern ... 15
4 Nutzen ... 17
4.1 Vorbemerkungen ... 17
4.2 Nutzwert im Alltag ... 17
4.3 Nutzen in grösseren Bedrohungs- und Gefahrensituationen ... 18
4.3.1 Qualitativer Nutzwert bei einem grossen Erdbeben ... 18
4.3.2 Staatliche Machtpolitik mit Bedrohung aus der Distanz ... 19
4.3.3 Hybride Konfliktaustragung durch eine Grossmacht ... 20
4.3.4 Abwehr eines umfassenden militärischen Angriffs ... 21
4.4 Nicht oder nur schwer quantifizierbarer Nutzen ... 22
5 Fazit ... 24

ENTWURF

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Jedes Land berechnet seine Verteidigungsausgaben unterschiedlich, je nach Ausgestaltung seiner sicherheitspolitischen Instrumente und der historischen Entwicklung der Budgetpositionen im Staatshaushalt. Zwar hat die Nato eine Definition, was zu den Verteidigungsausgaben gezählt werden kann, die Auslegung der definierten Ausgaben variiert jedoch unter ihren Mitgliedstaaten. Es existiert also keine international breit anerkannte und standardisierte Berechnungsmethode zur Bestimmung der Verteidigungsausgaben.[1]

In der Schweiz umfassen die Armeeausgaben die in der Staatsrechnung schuldenbremsenwirksamen Ausgaben der Gruppe Verteidigung und der armasuisse. Verteidigungsausgaben beinhalten weitere öffentliche Ausgaben, die direkt und indirekt mit der Armee in Verbindung stehen, wie etwa Erwerbsersatzzahlungen, Auszahlungen der Militärversicherung, Ausgaben der Kantone und Gemeinden zugunsten der Armee (z. B. Durchführung der Orientierungstage, Führung und Kontrolle der Liste der Stellungspflichtigen) sowie verrechnete Leistungen anderer Bundesstellen (insbesondere Mieten und Informatik) oder Infrastrukturinvestitionen mit Dual-Use-Charakter. Sie werden den Armeeausgaben im engeren Sinn nicht angerechnet.

Nach Auffassung des Bundesrates ist diese Berechnung transparent und erlaubt auch internationalen Think-Tanks wie dem *Stockholm International Peace Research Institute* (SIPRI) oder dem *International Institute for Strategic Studies* (IISS), die Armeeausgaben der Schweiz nachvollziehbar aufzuschlüsseln und international zu vergleichen; zumal die internationalen Vergleichsberechnungen auch nicht sämtliche öffentliche Ausgaben, die mit den Streitkräften direkt oder indirekt in Verbindung stehen, den Verteidigungsausgaben eines Staates anrechnen.[2]

1.2 Auftrag

Der Nationalrat hat am 16. März 2023 das Postulat 22.3410 Pointet angenommen. Damit wird der Bundesrat beauftragt, einen Bericht zu den Gesamtkosten der Armee vorzulegen. Laut dem Postulat müsse der Bericht namentlich auch Aussagen zu Erwerbsersatzzahlungen, Erwerbsausfallentschädigungen zulasten der Arbeitgeber, Kosten für Stellvertretungen bei beruflicher Abwesenheit aufgrund von Militärdienst und von Bundesämtern oder staatsnahen Betrieben verursachte Kosten umfassen, die nicht im Verteidigungsbudget des VBS eingerechnet seien.

In seiner Stellungnahme zur Annahme des Postulats hielt der Bundesrat ergänzend fest, dass er eine Aktualisierung der Kosten- und Nutzenanalyse von 2012 als sinnvoll erachte. Daher soll im vorliegenden Bericht nebst den Kosten, auf denen das Schwergewicht der Analyse liegt, auch auf die Einnahmen und den Nutzen der Armee ein Blick geworfen werden. Auch wenn in Fällen, in denen die Armee zur Bewältigung grösserer Gefahren und Bedrohungen eingesetzt werden muss, ihr Nutzwert sich nicht abschliessend quantifizieren lässt.

ENTWURF

1 Siehe Frage 24.7043 Schlatter "Berechnungsmethode des BIP-Anteils der Armee".
2 Siehe Interpellation 25.3593 Molina "Was zählt zu den Armeeausgaben der Schweiz und wie wird international gerechnet?"

2 Kosten

2.1 Vorbemerkung

Im Bericht werden unter Kosten der Armee alle von ihr verursachten Belastungen verstanden. Dabei wird einerseits zwischen betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kosten und andererseits zwischen quantifizierbaren und nicht quantifizierbaren Kosten unterschieden.

Die erhobenen Kosten beziehen sich auf den Alltag und die Armee im Zustand von Ende 2023. Der gewählte Konsolidierungskreis orientiert sich am Zahlungsrahmen der Armee, der als Ausgangspunkt der Kosten dient. Die Kosten der Armee umfassen somit jene der Gruppe Verteidigung, der Milizarmee mit ihren Formationen und Stäben sowie der armasuisse mit den Bereichen "Beschaffung", "Wissenschaft und Technologie" und "Immobilien". Die Zahlen basieren auf der Staatsrechnung 2023[3], weil mit der Analyse im August 2024 begonnen wurde und zu diesem Zeitpunkt keine aktuelleren Zahlen verfügbar waren.

Die nachfolgende Abbildung zeigt, wie die Ausgaben und Kosten im Bericht strukturiert und bezeichnet werden.

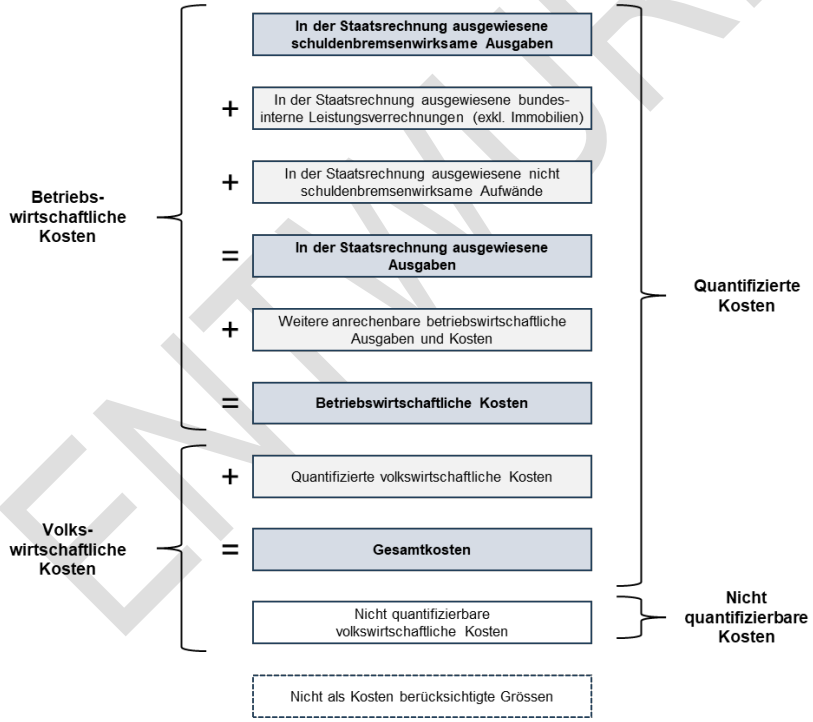

Abbildung 1: Kostenstruktur

Die betriebswirtschaftlichen Kosten werden in vier Kategorien aufgeteilt: Die erste Kategorie (Kap. 2.2.1) umfasst die in der Staatsrechnung ausgewiesenen schuldenbremsenwirksamen

[3] Vgl. Staatsrechnung 2023, Band 2A, S. 363-404.

ENTWURF

Ausgaben der Armee. Darunter fallen die Betriebs- und Investitionsausgaben (inkl. Rüstungsausgaben) sowie die Transferausgaben. In der zweiten Kategorie (Kap. 2.2.2) werden die bundesinternen Leistungsverrechnungen, wie Informatik und Büromaterial, ausgewiesen. Sie umfasst die verrechneten Leistungen bundesinterner Stellen zugunsten der Armee, ohne die Leistungsverrechnungen zwischen der Gruppe Verteidigung und armasuisse (Leistungen im Zusammenhang mit Immobilien). Im vorliegenden Bericht werden die Gruppe Verteidigung und die armasuisse als Einheit betrachtet, weshalb die gegenseitig verrechneten Leistungen abgezogen werden. Die dritte Kategorie (Kap. 2.2.3) beinhaltet nicht schuldenbremsenwirksame Aufwände. Darunter fallen buchhalterische Vorgänge wie bspw. Abschreibungen und Bewertungsänderungen. Die vierte Kategorie (Kap. 2.2.5) umfasst schliesslich weitere betriebswirtschaftliche Ausgaben und Kosten, die zwar nicht innerhalb des Konsolidierungskreises der Armee anfallen, ihr jedoch thematisch zuzuordnen sind. Es handelt sich dabei um Ausgaben, die in Stellen der öffentlichen Hand ausserhalb der Armee anfallen (z. B. Erwerbsersatzzahlungen, Auszahlungen der Militärversicherung) und um kalkulatorische Kosten.

Die Armee generiert ferner volkswirtschaftliche Kosten. Die volkswirtschaftliche Kostenanalyse erfasst die negativen externen Effekte der Armee und basiert auf dem Opportunitätsprinzip als volkswirtschaftlichem Grundsatz. Dabei werden die Kosten der militärischen Landesverteidigung im weiteren Sinne betrachtet, womit alle Kosten gemeint sind, die bei der öffentlichen Hand, privaten Unternehmen und Einzelpersonen anfallen und mit der Armee in einem Zusammenhang stehen. Die volkswirtschaftlichen Kosten werden in drei Kategorien aufgeteilt: Die erste Kategorie (Kap. 2.3.1) umfasst diejenigen volkswirtschaftlichen Kosten, die sowohl quantifizierbar als auch begründet anrechenbar sind. So stellen zum Beispiel die von den Arbeitgebenden über den Erwerbsersatz hinaus bezahlten Löhne volkswirtschaftliche Kosten dar. In der zweiten Kategorie (Kap. 2.3.2) werden volkswirtschaftliche Kosten beschrieben, die sich nicht plausibel und nachvollziehbar quantifizieren lassen. Beispielsweise ist es schwierig, die ausserdienstliche Belastung der Milizkader begründet zu quantifizieren. Die dritte Kategorie (Kap. 2.3.3) beinhaltet Kosten, die zwar quantifizierbar sind, aber nicht angerechnet werden.

2.2 Betriebswirtschaftliche Kosten

2.2.1 In der Staatsrechnung ausgewiesene schuldenbremsenwirksame Ausgaben der Armee

Die ausgewiesenen schuldenbremsenwirksamen Ausgaben der Armee bestehen aus Betriebsausgaben (Personal- und Sachausgaben), Investitionsausgaben (inkl. Rüstungsausgaben) und Transferausgaben.[4]

Die *Betriebsausgaben* der Armee beliefen sich 2023 auf insgesamt 3275 Mio. CHF. Sie unterteilen sich in 1611 Mio. CHF für Personalausgaben und 1664 Mio. CHF für Sachausgaben (davon 622 Mio. CHF für Ersatzmaterial und Instandhaltungen).

Die *Investitionsausgaben* (inkl. Rüstungsausgaben) betrugen 2023 insgesamt 2591 Mio. CHF.[5] Sie setzen sich aus Ausgaben für Rüstungsmaterial von 1401 Mio. CHF, aus Immobilieninvestitionen von 412 Mio. CHF, aus Ausgaben für Projektierung, Erprobung und Beschaffungsvorbereitung von 105 Mio. CHF, aus Ausgaben für den Ausrüstungs- und Erneuerungsbedarf von

[4] Armasuisse beschafft auch Güter und Dienstleistungen für die restliche Bundesverwaltung (rund 10% des Beschaffungsvolumens). Auf eine Aufschlüsselung der Beschaffungen wird im Folgenden verzichtet und der gesamte Aufwand der Armee zugerechnet.

[5] Ohne Covid-19-Beschaffung von Sanitätsmaterial und Impfstoffen in der Höhe von 153 Mio. CHF.

ENTWURF

348 Mio. CHF sowie aus Ausgaben für Ausbildungsmunition und Munitionsbewirtschaftung von 115 Mio. CHF zusammen. 2023 wurde darüber hinaus ein neues Staatsluftfahrzeug (103 Mio. CHF) und Vorräte für rund 77 Mio. CHF beschafft. Der restliche Betrag von 30 Mio. CHF entfällt hauptsächlich auf die Beschaffung von Hardware und Maschinen.

Die *Transferausgaben* betrugen 2023 rund 54 Mio. CHF. Der Grossteil davon (43 Mio. CHF) entfällt auf den Botschaftsschutz. Dieser Subventionskredit enthält die Abgeltungen an Kantone und Städte zum Schutz ausländischer Vertretungen.

Position	**Betrag**
Personal- und Sachausgaben	3275
Investitionsausgaben (inkl. Rüstungsausgaben)	2591
Transferausgaben	54
Ausgewiesene schuldenbremsenwirksame Ausgaben der Armee	**5920**
Zahlen in Mio. CHF gerundet	

Abbildung 2: Schuldenbremsenwirksame Ausgaben der Armee

Da das Investitionsvolumen im Jahr 2023 rund 44% der gesamten schuldenbremsenwirksamen Ausgaben der Armee ausmacht und dieses Verhältnis im Rahmen der Vorjahre liegt, kann davon ausgegangen werden, dass das Investitionsvolumen im Jahr 2023 repräsentativ ist und für Vergleiche mit anderen Perioden einen guten Anhaltspunkt bietet.

2.2.2 Bundesinterne Leistungsverrechnungen

Zusätzlich fallen rund 140 Mio. CHF Aufwände aus *Leistungsverrechnungen* mit anderen Bundesstellen an. Sie umfassen v. a. verrechnete Informatikleistungen durch das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT), für beschafftes Büromaterial durch das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) und verrechnete Leistungen des Bundesamts für Landestopografie swisstopo (Karten, Geodaten).

Position	**Betrag**
Leistungsverrechnungen mit bundesinternen Stellen (exkl. armasuisse)	140

Abbildung 3: Summe der Leistungsverrechnungen bundesinterner Stellen

Da die Gruppe Verteidigung und die armasuisse im vorliegenden Bericht als Einheit betrachtet werden, wurden im Rahmen einer Konsolidierung alle *Leistungsverrechnungen* zwischen den beiden Bereichen herausgerechnet. Es handelt sich bei der dadurch entstehenden Aufwandreduktion von 1248 Mio. CHF in erster Linie um Leistungen im Zusammenhang mit Immobilien (Vermietung, Betreiberleistungen).

2.2.3 In der Staatsrechnung ausgewiesene nicht schuldenbremsenwirksame Aufwände der Armee

Die nicht schuldenbremsenwirksamen Aufwände der Armee betrugen 2023 1170 Mio. CHF.[6] Die relevantesten sind *Abschreibungen* und *Bewertungsänderungen* der Gruppe Verteidigung und armasuisse. Bei der Gruppe Verteidigung beliefen sich diese Aufwände auf 941 Mio. CHF. Davon sind 581 Mio. Abschreibungen von Rüstungssystemen und 268 Mio. CHF Lagerwertberichtigungen von Munition. Auf Seiten armasuisse beliefen sich die Kosten für Abschreibungen auf total 229 Mio. CHF, wovon 224 Mio. CHF Abschreibungen auf Immobilien sind.

[6] Ohne Covid-19-Wertberichtigung von 467 Mio. CHF für Sanitätsmaterial und Impfstoffe.

ENTWURF

Kosten der Schweizer Armee

Position	Betrag
Nicht schuldenbremsenwirksame Aufwände der Armee	1170

Abbildung 4: Nicht schuldenbremsenwirksame Aufwände der Armee

2.2.4 In der Staatsrechnung ausgewiesene Ausgaben der Armee

In der Abbildung 5 werden die sich daraus ergebenden Gesamtausgaben der Armee basierend auf der Staatsrechnung 2023 zusammengefasst.

Position	Betrag
Ausgewiesene schuldenbremsenwirksame Ausgaben der Armee	5920
Leistungsverrechnungen mit anderen bundesinternen Stellen	140
Nicht schuldenbremsenwirksame Aufwände der Armee	1170
In der Staatsrechnung ausgewiesene Ausgaben der Armee	**7230**
Zahlen in Mio. CHF gerundet	

Abbildung 5: Ausgewiesene schuldenbremsenwirksame und nicht schuldenbremsenwirksame Ausgaben der Armee (inkl. bundesinterner Leistungsverrechnungen)

Die Ausgaben der Gruppe Verteidigung und armasuisse in den Rechnungsabschlüssen der Staatsrechnung 2023 belaufen sich auf insgesamt 9098 Mio. CHF.[7] Die Differenz zu den oben ausgewiesenen 7230 Mio. CHF sind zum einen die zwischen der Gruppe Verteidigung und armasuisse verrechneten Leistungen über 1248 Mio. CHF (im Zusammenhang mit Immobilien, wie Mieten und Betreiberleistungen) und zum anderen Ausgaben, die aus sachlichen Gründen nicht der Armee zuzurechnen sind. Konkret handelt es sich bei den Letzteren um die Beschaffung von Sanitätsmaterial und Impfstoffen im Zusammenhang mit der *Covid-19-Pandemie* in der Höhe von 153 Mio. CHF und Wertberichtigungen dazu von 467 Mio. CHF.

2.2.5 Weitere anrechenbare betriebswirtschaftliche Ausgaben und Kosten

Um weitere anrechenbare betriebswirtschaftliche Kosten zu identifizieren, die mit der Armee direkt oder indirekt in Verbindung stehen, sind zwei weitere Arten von Kosten zu berücksichtigen. Es handelt sich zum einen um Aufwände weiterer Bundesstellen, der Kantone und der Gemeinden, die thematisch der Armee zugeordnet werden können, und zum anderen um kalkulatorische Kosten.

Die grösste und bekannteste Ausgabenposition in dieser Kategorie von Aufwendungen ausserhalb des Konsolidierungskreises der Armee ist die *Erwerbsausfallentschädigung* für Militärdienstleistende. Für geleistete Diensttage in der Armee kompensiert die Erwerbsersatzordnung den Verdienstausfall. Die Erwerbsersatzzahlungen betragen in der Regel 80% des durchschnittlichen vordienstlichen Bruttoeinkommens, mindestens 69 CHF und höchstens 220 CHF pro Tag.[8] Die Zahlungen erfolgen vom Bundesamt für Sozialversicherungen an die Arbeitgebenden oder an die dienstleistende Person. Insgesamt beliefen sich diese Zahlungen 2023 auf 551 Mio. CHF. Die Höhe dieser Kosten sind vonseiten der Armee hauptsächlich abhängig von der Anzahl der geleisteten Diensttage. Die Anzahl der geleisteten Diensttage pro Jahr – mit den Assistenzdiensteinsätzen als einzige wesentliche Variable – bewegt sich seit Jahren konstant zwischen 5.3 und 5.5 Mio. Diensttage.

ENTWURF

[7] Aufgeschlüsselt: Gruppe Verteidigung 7805 Mio. CHF; Bundesamt für Rüstung armasuisse ("Beschaffung") 132 Mio. CHF; armasuisse Wissenschaft und Technologie 47 Mio. CHF; armasuisse Immobilien 1114 Mio. CHF.

[8] Vgl. Art. 9-16 Erwerbsersatzgesetz (SR 834.1).

Kosten der Schweizer Armee

Die *Militärversicherung* dient der umfassenden Risikodeckung aller Gesundheitsschäden, die Dienstleistenden im Rahmen ihres Militär- und Zivildienstes sowie Dienstes im Zivilschutz entstehen. Diese Kosten werden durch das Bundesamt für Gesundheit getragen und fallen daher nicht in den Konsolidierungskreis der Armee. Die Ausgaben beliefen sich 2023 auf 174 Mio. CHF.

Ferner erbringen *weitere Bundesstellen* Leistungen zugunsten der Gruppe Verteidigung, die nicht durch Leistungsverrechnungen erfasst werden (vgl. Kap. 2.2.2). Zur Ermittlung dieser Kosten wurden verschiedene Bundesbehörden konsultiert und deren anteilige Aufwendungen für die Armee erhoben.[9] Das Eidgenössische Personalamt beziffert seine Leistungen für die Armee mit rund 46 Mio. CHF. Diese beinhalten Personalkostenanteile von 36 Mio. CHF, welche Lehrstellen, Hochschulpraktika und auch den Ausgleich von Arbeitgeberbeiträgen (BVG) beinhalten. Zusätzlich wird der Armee ein geschätzter Kostenanteil am Globalbudget von 10 Mio. CHF zugewiesen. Das Generalsekretariat VBS schätzt seine Leistungen für die Armee auf rund 30 Mio. CHF. Dabei handelt es sich primär um Personalkosten in den Bereichen Führung und Mitarbeit bei Schlüsselprojekten, Prüfung militärischer Bauvorhaben, Leistungen des Schadenzentrums VBS und Leistungen des Oberauditorats. Die weiteren konsultierten Bundesbehörden gaben an, dass ihre Aufwände für die Armee im Jahr 2023 jeweils 1 Mio. CHF nicht überschritten haben. Aufgrund der fehlenden Wesentlichkeit wurde daher auf eine Erhebung verzichtet.

Alsdann erbringen auch die *Kantone* und *Gemeinden* Leistungen zugunsten der Armee, wie beispielsweise die Durchführung der Orientierungstage, die Aufnahme der Stellungspflichtigen in die Militärkontrolle oder der Unterhalt militärisch genutzter Infrastrukturen. Die durch die Armee generierten Aufwendungen belaufen sich auf 121 Mio. CHF.[10] Davon entfallen 71 Mio. CHF auf die Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals, insbesondere der kantonalen Militärverwaltungen, 42 Mio. CHF auf die Sach- und übrigen Betriebsausgaben und 38 Mio. CHF für Sachanlagen, wie Investitionsausgaben für militärisch genutzte Hochbauten und Grundstücke. Zusätzlich wurden übrige Kosten von 7 Mio. CHF identifiziert, die sich u. a. aus Beiträgen an private Organisationen und Unternehmen zusammensetzen. Der Bund leistete den Kantonen und Gemeinden Rückerstattungen und Entschädigungen für erbrachte Leistungen zugunsten der Armee in der Höhe von 37 Mio. CHF, die vom Total abgezogen wurden. Dabei handelt es sich um Leistungsverrechnungen zwischen dem Bund und den Kantonen bzw. Gemeinden.

Der Bund leistet einen *Kapitaldienst*, den die Eidgenössische Finanzverwaltung nicht auf einzelne Stellen weiterverrechnet. Bei der Erhebung sämtlicher Ausgaben und Kosten, die direkt oder indirekt mit der Armee in Verbindung stehen, sind diese Zinszahlungen auf Fremdkapital kalkulatorisch zu berücksichtigen. Um den angemessenen Anteil der Armee an der gesamten Zinslast zu schätzen, bietet sich auf Basis der Schuldenbremse die Annahme an, dass der Bund der sogenannten goldenen Finanzierungsregel folgt. Vor diesem Hintergrund genügt es zur Herleitung der Kapitalkosten, den durchschnittlichen Fremdkapitalkostensatz des Bundes insgesamt zu berechnen und diesen auf die bilanzierten Anlagen der Armee anzuwenden. Im Rechnungsjahr 2023 hatte der Bund Schulden in der Höhe von 104 490 Mio. CHF und Schuldzinsen von 1295 Mio. CHF, was einen durchschnittlichen Fremdkapitalkostensatz von 1.24%

[9] Folgende Ämter wurden konsultiert: Bundesamt für Gesundheit, Bundesamt für Sozialversicherungen, Eidgenössische Personalamt, Eidgenössische Finanzverwaltung, Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport.

[10] Die Erfassung dieser Ausgaben basiert auf der Finanzstatistik des Jahres 2022.

ENTWURF

ergibt. Die Sachanlagen mit Kapitalbindung bei der Gruppe Verteidigung[11] summieren sich auf 4413 Mio. CHF und bei armasuisse auf 5922 Mio. CHF. Für die kalkulatorischen Kapitalkosten der Armee resultiert auf Basis dieser Berechnung ein Betrag von 128 Mio. CHF, der zwar nicht ausgewiesen, aber anrechenbar ist.

Die *Baurechtszinsen* sind potenzielle Einnahmen, die der Bund durch die Vergabe militärisch genutzter Grundstücke im Baurecht oder Pachtrecht erzielen könnte. Sie werden als kalkulatorische Kosten berücksichtigt, da diese Flächen alternativ für zivile Nutzungen in Bau-, Landwirtschafts-, Wald- oder Sömmerungszonen vergeben werden könnten. Deshalb erscheint es angebracht, neben den in der Staatsrechnung ausgewiesenen Ausgaben für Immobilien zusätzlich Baurechtszinsen zu belasten. Zu diesem Zweck werden die Grundstückwerte der Armee mit dem hypothekarischen Referenzzinssatz[12] multipliziert. Dies ergibt hypothetische Einnahmeausfälle für den Bund in der Höhe von 27 Mio. CHF. Die Pachtzinsen für Landwirtschafts-, Wald- und Sömmerungsgebiete errechnen sich aus der Grundstückfläche und einem durchschnittlichen Pachtzins pro Are[13] und belaufen sich auf 3 Mio. CHF.

In der Abbildung 6 werden die oben ausgeführten Kosten den in der Staatsrechnung ausgewiesenen Ausgaben der Armee hinzuaddiert und gesamthaft als betriebswirtschaftliche Kosten zusammengefasst.

Position	**Betrag**
In der Staatsrechnung ausgewiesene Ausgaben der Armee	7230
Auszahlungen gemäss Erwerbsersatzordnung	551
Auszahlungen Militärversicherung	174
Aufwände weiterer Bundesstellen	76
Ausgaben der Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit der Armee	121
Anteil der Armee an den Schuldzinsen des Bundes	128
Baurechtszinsen auf Boden	30
Weitere anrechenbare betriebswirtschaftliche Kosten	1080
Summe der betriebswirtschaftlichen Kosten	**8310**
Zahlen in Mio. CHF gerundet	

Abbildung 6: Summe der betriebswirtschaftlichen Ausgaben und Kosten der Armee 2023

2.3 Volkswirtschaftliche Kosten

Es ist eine Zielsetzung des vorliegenden Berichtes, ein möglichst vollständiges Bild der Kosten der Armee zu vermitteln. Dafür sind im Weiteren volkswirtschaftliche Kosten zu berücksichtigen, soweit sie sich begründet quantifizieren lassen und anrechenbar sind. Quantifizierungen sind allerdings nur dann sinnvoll, wenn sie sich durch Fakten und/oder qualifizierte Schätzungen begründen lassen. Dies ist bei den betriebswirtschaftlichen Kosten vollständig der Fall. Bei den volkswirtschaftlichen Kosten gelingt eine begründete und nachvollziehbare Quantifizierung hingegen nicht immer.

[11] Dabei gilt es zu beachten, dass gemäss geltender Rechnungslegungsgrundsätze nur die Hauptwaffensysteme, die als Teil eines Rüstungsprogramms beschafft werden, aktiviert und damit unter den Sachanlagen bilanziert und anschliessend über die erwartete Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

[12] In der Modellberechnung wurde der für das Jahr 2024 geltende hypothekarische Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen von 1.75% berücksichtigt.

[13] In der Modellberechnung wurden durchschnittliche jährliche Pachtzinsen pro Are von 3 CHF für Landwirtschaftszonen und 1 CHF für Wald- und Sömmerungsgebiete berücksichtigt.

ENTWURF

2.3.1 Quantifizierte volkswirtschaftliche Kosten

Zusätzlich zu den staatlich garantierten Lohnfortzahlungen ersetzen Arbeitgebende je nach Anstellungsbedingung auch den 20-prozentigen Erwerbsausfall und den ungedeckten Lohnbetrag über den Maximalwert als *private Lohnfortzahlung*. Dies bedeutet, dass diese Arbeitgebenden eine freiwillige resp. im Gesamtarbeitsvertrag festgelegte Lohnfortzahlung leisten, die als anrechenbare volkswirtschaftliche Kosten berücksichtigt werden müssen.

Über die freiwilligen Lohnfortzahlungen bestehen keine Erhebungen. Die Statistik zum Erwerbsersatz lässt keinen Rückschluss auf die effektiven Löhne und den damit freiwilligen Teil der Arbeitgebenden zu.[14] Für die Bestimmung der freiwilligen Lohnfortzahlungen ist daher eine Annäherung an den tatsächlichen Wert basierend auf diversen Annahmen notwendig. Die damit einhergehende grosse Betragsspanne hat sich bereits in einer Kosten-Nutzen-Analyse der Armee aus dem Jahr 2012 gezeigt.[15] Seinerzeit wurden die privaten Lohnfortzahlungen basierend auf einer approximierten Lohnverteilung und unter Berücksichtigung der Altersstruktur auf 130 Mio. bis 260 Mio. CHF geschätzt. In der Anfrage 22.1020 Fivaz hat der Bundesrat die privaten Lohnfortzahlungen für 2021 auf 95 bis 185 Mio. CHF geschätzt.[16] Der Hauptgrund für die Differenz zwischen den beiden Beträgen ist in der Reduktion der Anzahl geleisteter Diensttage von damals 6.5 auf heute rund 5.5 Mio. pro Jahr zu suchen. Aufgrund der Berechnungslimitationen soll für den vorliegenden Bericht ein vom geschätzten Höchstwert aufgerundeter Betrag von 200 Mio. CHF für die freiwilligen Lohnfortzahlungen angenommen werden.

Das Milizprinzip entzieht der Schweizer Volkswirtschaft jährlich für einen bestimmten Zeitraum volkswirtschaftlich produktive Ressourcen, sei es für die Ausübung öffentlicher Ämter, den Militärdienst oder den Dienst bei der örtlichen Feuerwehr. Aus diesem Grund handelt es sich bei den Kosten, die durch die militärisch verursachte *Abwesenheit am Arbeitsplatz* entstehen, um anrechenbare volkwirtschaftliche Kosten.

Die Berechnung dieser Kosten ist aufgrund der Vielzahl an Variablen und der bisher fehlenden empirischen Untersuchungen ebenfalls kompliziert. Die vorgenommene Annäherung unterliegt daher hinsichtlich Grundlagen und Methodik diverser Limitationen. Dennoch soll der vorliegende Bericht dafür genutzt werden, eine qualifizierte Schätzung vorzunehmen.

Als methodische Grundlage für die Berechnung dient die Studie "RFA pflegebedingte Arbeitsabwesenheiten" aus dem Jahr 2018, die vom BAG in Auftrag gegeben wurde.[17] Diese Studie analysiert u. a. die Kosten von Arbeitsabwesenheiten, die dadurch entstehen, dass Arbeitnehmende Familienangehörige pflegen oder betreuen müssen. Die Studie unterscheidet zwischen direkten Kosten, die Lohnfortzahlungen bei Abwesenheiten umfassen, und indirekten Kosten, die durch die Folgen der Abwesenheit sowie Pflege- und Betreuungstätigkeiten entstehen. Zu den indirekten Kosten zählen zudem der Produktivitätsverlust sowie zusätzliche Folgekosten, die durch die Abwesenheit am Arbeitsplatz verursacht werden.

ENTWURF

[14] Die Statistik schlüsselt bestimmte Personengruppen, etwa nach Leistungsart, Geschlecht, Altersgruppe, Kanton und Auszahlungsart auf. Für diese Gruppen enthält die Statistik Angaben zur Anzahl Personen in dieser Gruppe, dem durchschnittlichen Tagesansatz sowie zum Anteil jener, welche die plafonierte Entschädigung erhielten. Darüber hinaus sieht die Erwerbsersatzordnung nebst der Grundentschädigung weitere Zulagen vor, etwa für Kinder. Als Folge davon kann es sein, dass die Erwerbsersatzentschädigung mehr als 80% des Erwerbseinkommens ausmacht.

[15] Milizkommission Chef VBS (Herausgeber): Die Bedeutung der Armee für die Schweiz. Eine ganzheitliche volkswirtschaftliche Analyse von Nutzen und Kosten, 2012, S. 30.

[16] Siehe Anfrage 22.1020 Fivaz "Gesamtkosten der Schweizer Armee".

[17] BSS Volkswirtschaftliche Beratung: RFA pflegebedingte Arbeitsabwesenheiten. Basel, 2018, S. 25-31.

Mit der Anwendung derselben Methodik auf die militärisch bedingten Abwesenheiten errechnen sich die direkten Kosten aus den Erwerbsersatzzahlungen von 551 Mio. CHF und den freiwilligen Lohnfortzahlungen von rund 200 Mio. CHF. Diese beiden Beträge stellen die gesamten Lohnfortzahlungen für Personen im Militärdienst dar. Die summierten 751 Mio. CHF dienen als Grundlage für die Berechnung der indirekten Kosten, die gemäss der besagten Studie das Zwei- bis Vierfache der direkten Kosten betragen. Für den vorliegenden Bericht wird der Mittelwert gewählt und zugleich davon ausgegangen, dass die indirekten Kosten das Dreifache der direkten Kosten betragen.

Da die Studie verschiedene Faktoren im Zusammenhang der Pflege und Betreuung in die indirekten Kosten miteinbezieht, die bei Abwesenheiten durch den Militärdienst keine Relevanz haben, muss an dieser Stelle ermittelt werden, wie hoch der Anteil der indirekten Kosten ist, der unmittelbar durch die Abwesenheit am Arbeitsplatz verursacht wird. Laut einer Studie aus Deutschland, die sich ebenfalls mit Pflege- und Betreuungsverpflichtungen beschäftigt hat, beträgt diese Art von Kosten rund 20% der gesamten indirekten Kosten.[18] Dies umfasst bspw. den organisatorischen Aufwand für Vertretungen, Überstunden anderer Mitarbeitenden sowie Opportunitätskosten für entgangene Aufträge, Qualitätseinbussen oder Produktivitätsverluste.

Im Gegensatz zur Pflege und Betreuung von Familienangehörigen handelt es sich beim Militärdienst in den überwiegenden Fällen um eine planbare Abwesenheit, die am Stück vollzogen wird und die Flexibilität aufweist, verschoben werden zu können. Darüber hinaus umfasst die quantitativ umfangreichste Kategorie der Mannschafts- und Unteroffiziersgrade junge Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt ihrer Dienstleistungen in ihrer zivilen Funktion erst eine limitierte oder gar keine direkte volkswirtschaftliche Produktivität aufweisen, wie beispielsweise Berufseinsteiger bzw. Studierende und Personen in einem Zwischenjahr. Es ist daher davon auszugehen, dass die volkswirtschaftlichen Kosten, die durch die militärisch bedingte Abwesenheit entstehen, signifikant niedriger sind als bei Abwesenheiten durch Pflege- und Betreuungsverpflichtungen. Um diesen Umständen Rechnung zu tragen, werden die 20% der indirekten Kosten aus der verwendeten Studie bei der Anwendung auf den Militärdienst halbiert.

Insgesamt belaufen sich somit die geschätzten indirekten Kosten durch militärisch bedingte Abwesenheiten auf 230 Mio. CHF (aufgerundet auf 10 Mio. CHF aufgrund der Berechnungslimitationen). Abbildung 7 fasst die Schritte dieser Herleitung nochmals zusammen.

Herleitung	**Betrag**	**Kommentar**
Schritt 1: Direkte Kosten	751	Auszahlungen Erwerbsersatzordnung und Militärversicherung
Schritt 2: Indirekte Kosten	2253	Das Dreifache der direkten Kosten
Schritt 3: Indirekte Kosten durch Abwesenheiten	451	20% der indirekten Kosten gem. Studie "RFA pflegebedingte Arbeitsabwesenheiten"
Schritt 4: Indirekte Kosten durch militärische Dienstpflicht	230	Halbierung der Kosten aufgrund von Planbarkeit, Flexibilität und teilweise fehlender volkswirtschaftlicher Produktivität (gerundet)
Zahlen in Mio. CHF gerundet		

Abbildung 7: Herleitung der volkswirtschaftlichen Kosten durch die militärisch verursachte Abwesenheit am Arbeitsplatz

[18] Schneider Helmut, Heinze, J., & Hering, D.: Betriebliche Folgekosten mangelnder Vereinbarkeit von Beruf und Pflege, Forschungszentrum Familienbewusste Personalpolitik, Berlin, 2011, S. 43.

ENTWURF

Kosten der Schweizer Armee

Die geschätzten anrechenbaren volkswirtschaftliche Kosten, wie private Lohnfortzahlungen und Wertschöpfungsverluste durch militärische Abwesenheiten, belaufen sich somit auf insgesamt 430 Mio. CHF.

Position	Betrag
Freiwillige Lohnfortzahlungen der Arbeitgeber	200
Wertschöpfungsverluste durch militärische Abwesenheiten	230
Quantifizierte volkswirtschaftliche Kosten	**430**
Zahlen in Mio. CHF gerundet	

Abbildung 8: Quantifizierte volkswirtschaftliche Kosten der Armee 2023

2.3.2 Nicht quantifizierbare volkswirtschaftliche Kosten

Nachfolgend werden relevant erscheinende volkswirtschaftliche Kosten aufgeführt, die sich nicht hinreichend begründet quantifizieren lassen:

- Nutzung von Verkehrsinfrastruktur mit Dual-Use-Charakter durch die Armee
- Ausserdienstliche Belastung der Milizkader
- Bodenbelastung
- Luftschadstoffbelastung
- Lärmbelastung

Für den *Strassen- und Bahntransport* von schwerem Gerät muss die Verkehrsinfrastruktur teilweise speziellen Anforderungen genügen. Durch Übungen und den täglichen Betrieb belastet die Armee zudem den Verkehr und erhöht die Abnutzung der Strassen.

Die Milizkader sind ausserdienstlich mit zahlreichen Arbeiten konfrontiert. Sie leisten diese Arbeiten zu einem grossen Teil in ihrer Freizeit und haben dadurch ausserdienstlich und auch während ihren Dienstleistungen weniger Zeit für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten. Die grösste *Arbeitsbelastung* liegt bei den Kommandierenden der Einheiten und Truppenkörper.[19]

Die Armee belastet bei der Ausübung ihrer vielfältigen Tätigkeiten die *Umwelt*: Beim Schiessen dringen Schwermetalle und andere Stoffe in den Boden ein, bei Unfällen können Schadstoffe in den Boden oder ins Wasser gelangen und die Hauptwaffensysteme stossen Luftschadstoffe aus und tragen zu den Treibhausgasemissionen bei.[20]

Viele Aktivitäten der Armee verursachen *Lärm*. Schätzungsweise 2000 bis 3500 Personen sind von grenzwertüberschreitendem militärischem Fluglärm und rund 1300 Personen von grenzwertüberschreitendem militärischem Schiesslärm betroffen. Die Armee verursacht zudem Lärm auf öffentlichen Strassen und im Zusammenhang mit Bauvorhaben.[21]

2.3.3 Nicht als Kosten berücksichtigte Grössen

Die *Opportunitätskosten der Armee* umfassen die Kosten, die durch die Bindung von Arbeit, Kapital und Boden entstehen und deshalb nicht anderweitig Ertrag bringend genutzt werden können. Diese entsprechen den Gesamtausgaben in Höhe von 8632 Mio. CHF. Im vorliegenden Bericht werden diese Kosten nicht gesondert als volkswirtschaftliche Kosten angerechnet,

[19] Vgl. Weniger Bürokratie für die Milizkader der Armee, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 19.4244 Addor vom 26.09.2019, 08.12.2023, S. 8.
[20] Vgl. Umweltleitbild VBS, abrufbar unter: www.vbs.admin.ch/de/umweltleitbild
[21] Vgl. Lärm VBS, abrufbar unter https://www.vbs.admin.ch/de/laerm

ENTWURF

da sie bereits im betriebswirtschaftlichen und im angerechneten volkswirtschaftlichen Teil erfasst sind.

Die *Wehrpflichtersatzabgabe* ist eine finanzielle Kompensation, die von Schweizerbürgern zu leisten ist, die ihre Wehrpflicht nicht oder nur teilweise erfüllen. Sie ist eine Ersatzabgabe an Stelle einer nicht erbringbaren Naturallast der Dienstleistung und beträgt 3% des steuerbaren Einkommens, mindestens aber 400 Franken pro Jahr. Der Nettobetrag für die Wehrpflichtersatzabgabe im Jahr 2023 beläuft sich auf 156 Mio. CHF. Diese Abgabe kann zu den volkswirtschaftlichen Kosten der Armee hinzugerechnet werden, weil sie für die Abgabepflichtigen Kosten verursacht. Sie kann aber auch als Ertrag betrachtet werden, weil sie dem Bund Einnahmen beschert. Da sich die beiden Betrachtungen neutralisieren, wird auf eine Berücksichtigung verzichtet.

2.4 Gesamtkosten

Abschliessend kann festgehalten werden, dass sich die in der Staatsrechnung 2023 ausgewiesenen Ausgaben der Armee auf rund 7230 Mio. CHF belaufen. Werden weitere anrechenbare betriebswirtschaftliche Kosten hinzuaddiert, die mit der Armee direkt oder indirekt in Verbindung stehen, betragen die betriebswirtschaftlichen Kosten der Armee insgesamt 8310 Mio. CHF. Die geschätzten anrechenbaren volkswirtschaftliche Kosten belaufen sich auf 430 Mio. CHF. Dadurch lassen sich die Gesamtkosten der Armee auf rund 8740 Mio. CHF beziffern.

Position	**Betrag**
Betriebswirtschaftliche Kosten	8310
Volkswirtschaftliche Kosten	430
Gesamtkosten	**8740**
Zahlen in Mio. CHF gerundet	

Abbildung 9: Gesamtkosten der Armee 2023

ENTWURF

3 Einnahmen

3.1 Einnahmen der Armee

Die ausgewiesenen *schuldenbremsenwirksamen Einnahmen* der Armee betrugen 2023 86 Mio. CHF, wovon 59 Mio. CHF auf die Gruppe Verteidigung und 27 Mio. CHF auf armasuisse entfallen. Die schuldenbremsenwirksamen Einnahmen der Gruppe Verteidigung stammen aus Gebühren, Entgelten und Verkäufen. Die schuldenbremsenwirksamen Einnahmen von armasuisse setzen sich aus Mieteinnahmen und aus Einnahmen aus der Veräusserung von Liegenschaften zusammen.

Die Erträge aus *Leistungsverrechnungen* mit weiteren bundesinternen Stellen (exkl. Leistungsverrechnungen zwischen der Gruppe Verteidigung und armasuisse im Immobilienbereich) betragen rund 38 Mio. CHF und die *nicht schuldenbremsenwirksamen Erträge* belaufen sich auf rund 8 Mio. CHF. Diese Erträge entstehen hauptsächlich aus Buchgewinnen aus Verkäufen von Sachanlagen.

In der Abbildung 10 werden die sich daraus ergebenden Gesamteinnahmen der Armee basierend auf der Staatsrechnung 2023 zusammengefasst.

Position	Betrag
Ausgewiesene schuldenbremsenwirksame Einnahmen der Armee	86
Erträge aus Leistungsverrechnungen mit anderen bundesinternen Stellen	38
Nicht schuldenbremsenwirksame Erträge der Armee	8
In der Staatsrechnung ausgewiesene Einnahmen der Armee (exkl. Leistungsverrechnungen mit armasuisse)	**132**
Zahlen in Mio. CHF gerundet	

Abbildung 10: Ausgewiesene Einnahmen der Armee

Die Einnahmen der Gruppe Verteidigung und armasuisse in den Rechnungsabschlüssen der Staatsrechnung 2023 belaufen sich auf insgesamt 1391 Mio. CHF.[22] Beim Differenzbetrag zu den oben ausgewiesenen 132 Mio. CHF handelt es sich hauptsächlich um *Leistungsverrechnungserträge* in der Höhe von 1261 Mio. CHF zwischen armasuisse und der Gruppe Verteidigung im Zusammenhang mit Immobilien (Miete, Betreiberleistungen). Da die Gruppe Verteidigung und die armasuisse im vorliegenden Bericht als Einheit betrachtet werden, wurden im Rahmen der Konsolidierung alle Leistungsverrechnungen zwischen den beiden Bereichen herausgerechnet.

3.2 Einnahmen des Bundes, der Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit der Armee

3.2.1 Einnahmen der Kantone und Gemeinden

Die Einnahmen der Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit der Armee belaufen sich insgesamt auf 44 Mio. CHF.[23] Davon entfallen 12 Mio. CHF auf Einnahmen aus Liegenschaften, die hauptsächlich aus Pacht- und Mietzinsen für militärisch genutzte Infrastruktur stammen. Hinzu kommen Einnahmen aus Benutzungsgebühren und Dienstleistungen von 11 Mio. CHF, beispielsweise aus der Bereitstellung von Flächen und Dienstleistungen für militärische

[22] Aufgeschlüsselt: Gruppe Verteidigung 354 Mio. CHF; Bundesamt für Rüstung armasuisse ("Beschaffung") 4 Mio. CHF; armasuisse Immobilien 1033 Mio. CHF.

[23] Die Erfassung dieser Einnahmen basiert auf der Finanzstatistik des Jahres 2022.

E I W J R F

Veranstaltungen. Weitere 17 Mio. CHF fliessen aus übrigen Einnahmen ein, dazu gehören u. a. Einnahmen aus Nachlässen und Schenkungen sowie aus Übertragungen von Grundstücken und Investitionsbeiträgen. Ebenfalls Teil der Einnahmen der Kantone und Gemeinden in Zusammenhang mit der Armee sind Bussenzahlungen über rund 4 Mio. CHF.

Position	**Betrag**
Liegenschaftseinnahmen	12
Benützungsgebühren und Dienstleistungen	11
Übrige Einnahmen (z. B. aus Nachlässen und Schenkungen, aus Übertragungen von Grundstücken)	17
Bussen	4
Armeerelevante Einnahmen der Kantone und Gemeinden	**44**
Zahlen in Mio. CHF gerundet	

Abbildung 11: Einnahmen der Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit der Armee

3.2.2 Indirekte Steuern

Die Zahlungen von indirekten Steuern (Mehrwertsteuer und Mineralölsteuer), welche die Armee bei der Beschaffung von Gütern und Leistungen entrichtet, werden hier auch als Einnahmen des Bundes ausgewiesen, da sie für ein öffentliches Gut oder eine Leistung anfallen, die ohne die Armee nicht beschafft würden.

Die Ausgaben für die Mehrwertsteuer und Mineralölsteuer sind bereits in den schuldenbremsenwirksamen Ausgaben im Vorkapitel enthalten. Somit kompensiert ihre Berücksichtigung als Einnahme die aufgeführten Kosten. Allerdings werden diese Ausgaben nicht kostenmindernd behandelt, um die effektiven Kosten gemäss Staatsrechnung auszuweisen.

Da die Armee in den meisten Fällen als Endverbraucherin auftritt und alle Rechnungen in der Schweiz brutto und somit inklusive *Mehrwertsteuer* bezahlt, ist die tatsächlich entrichtete Mehrwertsteuer weder in der Staatsrechnung noch in der Buchhaltung der Armee separat ausgewiesen. Daher wird für die Ermittlung der von der Armee entrichteten Mehrwertsteuer eine Schätzung vorgenommen. Die Schätzung basiert auf den ausgabenrelevanten Posten.

Für die Rüstungsaufwände und Investitionen wird ein Pauschalsteuersatz von 5.1% angewendet, da die Armee einen bedeutenden Teil ihrer Rüstungskäufe im Ausland tätigt und darauf grundsätzlich pauschalbesteuert wird.

Für alle weiteren Armeeaufträge an Schweizer Unternehmen, die nicht unter die Rüstungskäufe fallen, beispielsweise Ausgaben für die Verpflegung der Truppen, wird der im Jahr 2023 geltende Normalsatz von 7.7% angewendet. Dieser Normalsatz wird ebenfalls für die mehrwertsteuerpflichtigen Armeeausgaben der Kantone und Gemeinden angewendet.

Der grösste Anteil der von der Armee bezahlten Mehrwertsteuer entfällt auf den Rüstungsaufwand und Investitionen mit rund 1969 Mio. CHF. Bei einem Pauschalsteuersatz von 5.1% ergibt sich daraus eine Mehrwertsteuer von rund CHF 100 Mio.

Ein weiterer wesentlicher Posten sind die Armeeaufträge an Schweizer Unternehmen, die auf rund 1600 Mio. CHF geschätzt werden. Mit dem im Jahr 2023 geltenden Mehrwertsteuersatz von 7.7% ergibt dies eine Steuerbelastung von rund 123 Mio. CHF.

ENTWURF

Zusätzlich wurden die mehrwertsteuerpflichtigen Ausgaben der Kantone und Gemeinden berücksichtigt, insbesondere die Sach- und übrigen Betriebsausgaben in Höhe von 42 Mio. CHF. Dies ergibt bei einem Mehrwertsteuersatz von 7.7% eine Steuerlast von 3 Mio. CHF.

Die von der Armee entrichtete Mehrwertsteuer wird somit auf insgesamt 230 Mio. CHF geschätzt (aufgerundet auf 10 Mio. CHF aufgrund der Berechnungslimitationen).

Position	**Betrag**	**MWST**
Rüstungsaufwand und Investitionen	1969	100
Aufträge an Schweizer Unternehmen	1600	123
Sach- und übrige Betriebsausgaben (Kantone und Gemeinden)	42	3
Total MWST (gerundet)	3611	230
Zahlen in Mio. CHF gerundet		

Abbildung 12: Geschätzte Ausgaben der Armee für die MWST

Zum Betrag der Mehrwertsteuer ist ferner die geschuldete *Mineralölsteuer* (inkl. Mehrwertsteuer für die Treibstoffbeschaffung) in Höhe von rund 45 Mio. CHF[24] hinzuzuaddieren, womit sich die indirekten Steuern auf 275 Mio. CHF belaufen.

Die Einnahmen des Bundes durch die *Wehrpflichtersatzabgabe* werden nicht ausgewiesen. Wie unter Kap. 2.3.3 ausgeführt, kann diese Abgabe sowohl den (volkswirtschaftlichen) Kosten als auch den Einnahmen zugerechnet werden, weshalb auf eine Berücksichtigung der 156 Mio. CHF in beiden Fällen verzichtet wird.

Position	**Betrag**
Mehrwertsteuer	230
Mineralölsteuer	45
Zahlungen indirekter Steuern	**275**
Zahlen in Mio. CHF gerundet	

Abbildung 13: Zahlungen indirekter Steuern 2023

ENTWURF

[24] Vgl. Frage 25.7690 Fischer "Treibstoffabgaben der Armee".

4 Nutzen

4.1 Vorbemerkungen

Im vorliegenden Bericht werden unter den Nutzen der Armee alle von ihr bewirkten positiven Effekte verstanden (exklusive der quantifizierten Einnahmen in Kap. 3).

Der erhobene Nutzen bezieht sich auf die Armee im Zustand Ende 2023. Die Zahlen zu den quantifizierten Nutzwerten der Armee im Alltag basieren in der Regel auf der Staatsrechnung 2023 und bei den Einsatztagen auf Durchschnittswerten der letzten drei Jahre, weil die Anzahl und die Dauer der Armeeeinsätze jährlich differieren.

Der Nutzen und die positiven Effekte werden in drei Kategorien aufgeteilt. Die erste Kategorie (Kap. 4.2) umfasst den quantifizierbaren Nutzwert im Alltag, während die zweite Kategorie (Kap. 4.3) den qualitativen Nutzwert in ausgewählten Bedrohungs- und Gefahrensituationen beinhaltet. Der nicht bzw. nur schwer quantifizierbare volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Nutzen wird schliesslich in einer dritten Kategorie zusammengefasst (Kap. 4.4).

4.2 Nutzwert im Alltag

Im Alltag leistet die Armee im Rahmen ihrer Auftragserfüllung diverse Einsätze, die dem Leistungsbezüger nicht oder nicht vollumfänglich in Rechnung gestellt werden und dadurch nicht explizit in der Staatsrechnung ersichtlich sind. Dazu gehören etwa Luftpolizeieinsätze und Lufttransporte, subsidiäre Sicherungseinsätze und Einsätze zur Bewältigung von Gefahrensituationen (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien), Leistungen im Rahmen der internationalen militärischen Friedensförderung sowie Unterstützungsleistungen bei Gross- und Sportanlässen. Eine Quantifizierung dieser Leistungen im Alltag als Nutzen wären Annäherungen an Kosten, die bei der Armee für diese Dienstleistungen entstehen, und würden keine Deckungsbeiträge beinhalten. Sofern es für die Leistungen der Armee einen Markt bzw. Anbieter gibt, dürften die auf diese Weise ermittelten Beträge deutlich unter dem Marktwert der erbrachten Leistungen liegen. Die Schätzung des Nutzenwertes ist demnach in der Tendenz konservativ und spiegelt nicht den potenziellen Marktwert der Leistungen wider. Denn würde ein privates Unternehmen dieselbe Leistung erbringen, würde das Unternehmen nebst den Kosten eine zusätzliche Gewinnmarge sowie die Mehrwertsteuer einrechnen. Oder anders ausgedrückt: Hätte die Schweiz keine Armee und müsste sie diese Leistungen, falls überhaupt angeboten, anderweitig und höchstwahrscheinlich auch teurer einkaufen.

Aufgrund der oben genannten Berechnungslimitationen werden im vorliegenden Bericht Annäherungen gemacht, um Anhaltspunkte für den einsatzbezogenen Nutzwert im Alltag zu erhalten.

Für Einsätze und Leistungen der Luftwaffe im Alltag wird der Nutzwert auf zwischen rund 90 bis 100 Mio. CHF pro Jahr veranschlagt. Diese Schätzung umfasst Ausgaben für den Luftpolizeidienst, den Lufttransportdienst des Bundes, Lufttransporte für zivile Bundesstellen und für Such- und Rettungseinsätze sowie weitere Flüge für Assistenzdiensteinsätze im In- und Ausland und für übrige Leistungen zugunsten ziviler Behörden (z. B. Aeroradiometrie).

Für Assistenzdiensteinsätze im Innern zur Unterstützung von Polizei- und Sicherheitsorganen und im Rahmen der Katastrophenhilfe, für den Kompetenzerhalt beim Botschaftsschutz und

ENTWURF

von Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr sowie für subsidiäre Einsätze im Ausland zugunsten des EDA erbringt die Armee (exkl. Leistungen der Luftwaffe) einen Gegenwert von zwischen rund 80 bis 90 Mio. CHF. Diese Schätzung umfasst zum einen die Ausgaben für durchschnittlich rund 100 000 geleistete Diensttage[25] und die Kostensätze für u. a. Systemmieten und Materialbereitstellung. Zum anderen wird der Beitrag zum Schutz ausländischer Vertretungen in der Schweiz hinzugerechnet. Dieser Schutz ist Bundesaufgabe wird vom Bund aber an die Kantone delegiert und ihnen mit rund 43 Mio. CHF über das Armeebudget abgegolten.

Für Einsätze im Rahmen der internationalen militärischen Friedensförderung wird ein Nutzwert von zwischen rund 80 bis 90 Mio. CHF ermittelt. Dabei entfällt der grösste Posten auf die Lohnkosten des eingesetzten Personals, gefolgt von Kosten für Systemmiete, Material und Verwaltungsaufwand der Gruppe Verteidigung. Die Berechnung dieser Leistungen als Nutzwert geht von der Annahme aus, dass die Schweiz auch ohne Armee ihren Anteil an der internationalen Friedensförderung tragen und mindestens Zahlungen in gleicher Höhe an internationale Organisationen leisten würde.

Die Armee erbringt ferner im Rahmen der "Verordnung über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln" (VUM ; SR 513.74) Unterstützungsleistungen für Gross- und Sportanlässe. 2023 waren dies beispielsweise das Jugendskilager, das Eidgenössische Jodlerfest, die Sportkletter-Weltmeisterschaften oder das Basel Tattoo. Die Werte sind auch hier Schwankungen unterworfen, je nachdem welche und wie viele Grossanlässe in einem Jahr stattfinden. Diese Leistungen werden auf rund 10 bis 12 Mio. CHF pro Jahr veranschlagt. Basis dafür sind die angefallenen Kosten für durchschnittlich etwa 20 000 Diensttage[26] von Angehörigen der Armee sowie für u. a. Material, Systemmieten und Verwaltungsaufwand der Gruppe Verteidigung.

4.3 Nutzen in grösseren Bedrohungs- und Gefahrensituationen

Bei den Bedrohungsszenarien (Kap. 4.3.2-4.3.4) handelt es sich um generisch beschriebene Ereignisse und Entwicklungen, die sich nach möglichen Bedrohungen richten, wie sie im Sicherheitspolitischen Bericht 2021[27] und in der fähigkeitsbasierten Armeebotschaft 2024[28] beschrieben sind.

4.3.1 Qualitativer Nutzwert bei einem grossen Erdbeben

Im Falle einer grösseren Naturkatastrophe oder Notlage würde die Armee eingesetzt werden, um die Partner des Bevölkerungsschutzes und weitere zivile Kräfte zu unterstützen. Als Referenz für eine solche Gefahrenbewältigung wird das Szenario eines grossen Erdbebens[29] herangezogen.

ENTWURF

[25] Diese Kosten setzen sich aus durchschnittlich 134 CHF EO-Zahlung pro Diensttag und weiteren Kosten von 130 CHF pro Diensttag zusammen. Für die Anzahl der geleisteten Diensttage wurde der Durchschnitt der letzten drei Jahre genommen, abzüglich der Diensttage für Unterstützungsleistungen für Gross- und Sportanlässe.

[26] Basierend auf der Annahme, dass pro Diensttag durchschnittlich 264 CHF Kosten pro Angehörigen der Armee anfallen.

[27] Vgl. BBl 2021 2895, S. 16-22.

[28] Vgl. BBl 2024 563, S. 22f.

[29] Siehe Bundesamt für Bevölkerungsschutz: Bericht zur nationalen Risikoanalyse – Katastrophen und Notlagen 2020. Gefährdungsdossier "Erdbeben". Abrufbar unter: www.babs.admin.ch > Weitere Aufgabenfelder > Gefährdungen und Risiken > Nationale Risikoanalyse > Gefährdungsdossiers > Bereich Natur.

Kosten der Schweizer Armee

Durch frühe Hilfe innert Stunden können Berufs- und Durchdienerformationen versuchen, das Überleben möglichst vieler Betroffener zu sichern und so rasch wie möglich die Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens wiederherzustellen. In der kritischen Ereignisphase können die militärischen Formationen konkret zur Suche und Rettung von Verschütteten, zur Erstellung von Notbrücken, zum Öffnen von Strassen, zur Unterstützung der Notversorgung der Bevölkerung oder zur Absperrung des Katastrophengebiets eingesetzt werden. In der Regenerationsphase kommen primär zivile Unternehmen zum Einsatz. Es ist in den ersten Wochen nach dem Erdbeben jedoch nicht ausgeschlossen, dass Armeeverbände die zivilen Behörden weiterhin unterstützen. Dabei dürften nebst Aufräumarbeiten auch die Unterstützung der Versorgung und Sicherheit der Bevölkerung in der Schadenszone sowie der Wiederherstellung der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur im Vordergrund stehen.

Katastrophenhilfeeinsätze in kleinerem Ausmass können von der Armee aus dem Stand mit bestehenden Mitteln erbracht werden. Abhängig von Schadensdauer und -umfang können kurzfristige Zusatz- oder Ersatzbeschaffungen nötig werden und damit Kosten anfallen. Zusätzliche Kosten durch eine erhöhte Anzahl an geleisteten Diensttagen sind möglich und abhängig von der Zahl der Einsatzkräfte und der Einsatzdauer.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz veranschlagt in seinem Gefährdungsdossier "Erdbeben"[30] die Bewältigungskosten infolge der Schäden an Gebäuden, Infrastrukturen und sonstigen Vermögenswerten, einschliesslich der Kosten für Einsatzkräfte, Notunterkünfte und Versorgung der Unterstützungsbedürftigen, auf etwa 100 Mrd. CHF. Hinzu kommt eine Reduktion der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von rund 27 Mrd. CHF.

Die Armee kann den primären Schaden einer Naturkatastrophe nicht verhindern, da er unmittelbar zum Zeitpunkt des Ereignisses eintritt. Schadenmindernd kann die Armee in Zusammenarbeit mit zivilen Rettungskräften jedoch auf die Zahl der Todesopfer, Verletzten und Vermissten einwirken. Ferner kann die Armee auch positiv in der Regenerationsphase wirken. Die Verhinderung von Plünderungen, die rasche Wiederherstellung zentraler Infrastrukturen sowie ein rasches Vorantreiben der Aufräumarbeiten mindern das gesellschaftliche Trauma, intensivieren den Zusammenhalt und stärken das Vertrauen in die Regierung, aber auch in die Fähigkeiten des Landes an sich. Gleichzeitig erlauben zeitnahe Aufräumarbeiten und die Instandsetzung zentraler Infrastruktur, dass die wirtschaftliche Erholung beschleunigt wird.

4.3.2 Staatliche Machtpolitik mit Bedrohung aus der Distanz

Bei diesem Szenario wird die Schweiz in einem Streit mit einem anderen Staat zu Konzessionen genötigt. Um seine Interessen durchzusetzen, eskaliert dieser Staat den Konflikt schrittweise, indem er zunächst politische und wirtschaftliche Druckmittel einsetzt, dann Cyberangriffe lanciert, massive Beeinflussungsversuche unternimmt und Schweizer Staatsangehörige willkürlich auf seinem Territorium festhält. Dadurch wird die Schweiz in allen relevanten Lebensbereichen destabilisiert. In einer nächsten Phase droht er mit dem Einsatz von Distanzwaffen, namentlich von bewaffneten Drohnen, Marschflugkörpern und ballistischen Lenkwaffen. Diese hat er zuvor publikumswirksam getestet.

ENTWURF

[30] Bundesamt für Bevölkerungsschutz: Gefährdungsdossier "Erdbeben", S. 8.

In einer solchen Lage kann die Armee die zivilen Behörden subsidiär beim Schutz kritischer Infrastrukturen unterstützen, den Schutz des Luftraums intensivieren, Aktionen von Sonderoperationskräften vereiteln helfen oder notfalls die Rettungskräfte verstärken.

Die Armee verfügt heute für die Abwehr von ballistischen Lenkwaffen, Marschflugkörpern und bewaffnete Drohnen nur über beschränkte Mittel. Diese Lücken im Abwehrdispositiv sollen mit der Beschaffung der Kampfflugzeuge F-35A und der Feuereinheiten für die bodengestützten Luftverteidigung im oberen und mittleren Luftraum geschlossen werden. Darüber hinaus wären Investitionen für die Modernisierung der Mittel zum Schutz des unteren Luftraums und für zusätzliche Sensoren zur Überwachung des ganzen Luftraums erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass ein wesentlicher Teil der Schäden durch der Luftschläge verursacht wird und somit der prognostizierte Schaden je nach Intensität und Qualität der Distanzwaffen sehr gross sein kann – vergleichbar mit dem Szenario eines grossen Erdbebens. Es ist zwar keine Prognose der Schäden eines solchen Szenarios über mehrere Monate bekannt. Jedoch kommt das Gefährdungsdossier "Bewaffneter Konflikt"[31] des Bundesamts für Bevölkerungsschutz mit einer hybriden Konfliktaustragung über eine längere Zeitperiode mit abschliessenden breit angelegten Luftschlägen von wenigen Tagen dem beschriebenen Szenario nahe. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz schätzt die Vermögensschäden und die Bewältigungskosten auf rund 50 Mrd. CHF. Hinzu kommt eine reduzierte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Schweiz um ca. 87 Mrd. CHF.[32]

Die Armee kann, sofern es sich nicht um einen völlig überraschenden Angriff handelt, die Bevölkerung und die Infrastruktur vor Schäden schützen und mithelfen, die Lage im Inland zu stabilisieren. Schadenmindernde Leistungen wären analog zu einem grossen Erdbeben, falls mit erheblichen Schäden durch weitreichende militärische Distanzwaffen zu rechnen ist. Gleichzeitig vermag die Armee die zivilen Kräfte zu unterstützen und insbesondere hinsichtlich der Durchhaltefähigkeit zu entlasten.

4.3.3 Hybride Konfliktaustragung durch eine Grossmacht

Bei diesem Szenario wird infolge eines bewaffneten Angriffs einer Grossmacht auf einen europäischen Staat das sicherheitspolitische Umfeld der Schweiz instabil und unberechenbar. Europaweit ist mit Versorgungsengpässen wichtiger Güter zu rechnen. Als neutraler Staat ist die Schweiz keine Partei des bewaffneten KonfliktsAls neutraler Staat beteiligt sich die Schweiz nicht an einem bewaffneten Konflikt, trägt aber internationale Sanktionen gegen den Aggressor mit, weshalb sie von diesem als feindlich gesinnt eingestuft wird. Es kommt zu Unruhen und gewaltsamen Demonstrationen, Sabotageakten, wirtschaftlichen Repressionsversuchen und CyberoperationenCyberangriffen, für die allem Anschein nach die Grossmacht verantwortlich ist. Schliesslich werden auch Angriffe auf kritische Infrastrukturen verübt.

Um dieser Bedrohung beizukommen, schützt die Armee den Luftraum und übernimmt auf subsidiärer Basis Sicherungsaufgaben, um die Kapazitäten und die Durchhaltefähigkeit der zivilen Behörden zu erhöhen. Zur Kontrolle der Migrationsbewegungen unterstützt sie auch die Grenz-

[31] Siehe Bundesamt für Bevölkerungsschutz: Bericht zur nationalen Risikoanalyse – Katastrophen und Notlagen 2020. Gefährdungsdossier "Bewaffneter Konflikt". Abrufbar unter: www.babs.admin.ch > Weitere Aufgabenfelder > Gefährdungen und Risiken > Nationale Risikoanalyse > Gefährdungsdossiers > Bereich Gesellschaft.

[32] Bundesamt für Bevölkerungsschutz: Gefährdungsdossier "Bewaffneter Konflikt". S. 9.

Kommentiert [AM1]: Le terme « nicht beteiligt sich » est peu approprié, car il laisse entendre que la Suisse pourrait « participer » au conflit armé, alors que la participation (sous des formes diverses) ne correspond pas au fait d'**être partie** à un conflit au sens du droit international. La formulation « la Suisse n'est pas partie au conflit armé » est donc préférable, car elle renvoie à un statut juridique spécifique et non à une simple absence de participation.
Proposition de traduction :
« *Als neutraler Staat ist die Schweiz keine Partei des bewaffneten Konflikts* ».

Kommentiert [AM2]: La notion de « cyberangriffe » devrait être clarifiée, car certaines cyberattaques peuvent constituer des attaques au sens juridique du terme lorsqu'elles produisent des effets violents tels que des destructions matérielles, des dysfonctionnements graves d'infrastructures ou des pertes humaines. Dans ce cas, elles peuvent atteindre le seuil d'un conflit armé. Il est donc préférable de parler au minimum de "cyberopérations", voire de "nicht-destruktive Cyberoperationen" ou de "Cyberoperationen ohne physische Schäden"

Kommentiert [AM3]: Cette mention est problématique dans un scénario qui est censé rester sous le seuil d'un conflit armé et être décrit comme un « conflit hybride ». Le terme « attaques » renvoie en DIH à des actes de violence contre l'adversaire, susceptibles de marquer l'entrée dans un conflit armé. Une telle formulation crée donc une contradiction : soit il s'agit réellement d'actes violents atteignant le seuil d'un conflit armé (auquel cas le scénario relève d'un conflit armé) ; soit l'on reste dans une phase pré-conflictuelle, et il conviendrait de recourir à une terminologie neutre afin d'éviter toute confusion.
Nous proposons du supprimer cette phrase.

ENTWURF

und Migrationsbehörden. Ihr Nachrichtendienst trägt ausserdem zur Beschaffung und Auswertung von Informationen über die Akteure und die Lage bei.

Eine begründete Bezifferung des Schadens einer hybriden Konfliktaustragung durch eine Grossmacht ist schwierig, weil das Spektrum der hybriden Konfliktführung sehr unterschiedlich sein kann. Bereits heute ist die Schweiz von Beeinflussungsaktivitäten, Spionage und Cybervorfällen betroffen. Weitere Formen nichtmilitärischer feindseliger Aktivitäten~~Weitere Formen der hybriden Kriegführung~~ sind nicht auszuschliessen und können ohne Vorwarnung eintreten. Selbst wenn die Schwelle eines bewaffneten Konflikts nicht überschritten würde, könnte der erwartete Schaden gross sein – insbesondere im Falle von Anschlägen und koordinierten Cyberangriffen auf kritische Infrastrukturen ist von einer hohen einstelligen Milliardensumme auszugehen.[33] Verfügt doch die Schweiz in den Sektoren Energie, Verkehr, Finanzen, Information und Kommunikation sowie Gesundheit über eine Vielzahl von Infrastrukturen, deren Ausfälle oder Störungen erhebliche Auswirkungen haben und mittelfristig auch zu Kapitalabflüssen und Abwanderungen von Unternehmen, Talenten und vermögenden Personen führen könnten.

Die Armee kann die Bevölkerung und die Infrastruktur vor Schäden schützen und mithelfen, die Lage im Inland zu stabilisieren. Schadenmindernd kann die Armee, falls mit erheblichen Schäden durch gewaltsame Aktionen oder Anschlägen zu rechnen ist, in Zusammenarbeit mit zivilen Rettungskräften auf die Zahl der Todesopfer, Verletzten und Vermissten einwirken. Ferner kann die Armee wiederum positiv in der Regenerationsphase wirken. Die Verhinderung von Unruhen, die rasche Wiederherstellung zentraler Infrastruktur sowie ein rasches Vorantreiben der Aufräumarbeiten mindern die Unsicherheit in der Bevölkerung, intensivieren den Zusammenhalt und stärken das Vertrauen in die Regierung.

4.3.4 Abwehr eines umfassenden militärischen Angriffs

In diesem Szenario gelingt es einem staatlichen Akteur nicht, seine Interessen mit hybriden Formen der Konfliktaustragung durchzusetzen. In der Folge setzt er schliesslich militärische Mittel ein. Ziel des Angriffs ist es, einen Geländeteil der Schweiz zu isolieren, um diesen anschliessend mit eigenen Kräften zu besetzen und als Pfand einzusetzen.

Bundesrat und Bundesversammlung würden die Armee in diesem Fall zur Verteidigung einsetzen und Truppen im Aktivdienst aufbieten. Diese wehren gegnerische Angriffe in sämtlichen Domänen ab und unterstützen zivile Einsatzkräfte mit militärischen Mitteln.

Die Auswirkungen dieses Szenarios wären derart gravierend, dass es nicht vernachlässigt werden darf. Zum selben Schluss kommt auch die Analyse "Risiken im Kontext"[34] des Bundesamts für Bevölkerungsschutz, welche die mögliche aggregierte Schadenssumme eines solchen Szenarios auf mehrere hundert Milliarden Franken beziffert.

Ob die Schweiz in einen Krieg verwickelt wird, dürfte auch von ihrer Fähigkeit abhängen, ihr Territorium verteidigen zu können. Dazu muss die Armee fähig sein, einen Gegner von einem bewaffneten Angriff abzuhalten, und zwar in allen Domänen, d. h. am Boden, in der Luft, im Cyberraum, im elektromagnetischen Raum und im Informationsraum. Dies beinhaltet auch,

[33] Basierend auf den Gefährdungsdossiers "Konventioneller Anschlag", "Cyber-Angriff" und "Unruhen" des Bundesamts für Bevölkerungsschutz ist von einer hohen einstelligen Milliardensumme auszugehen. Abrufbar unter: www.babs.admin.ch > Weitere Aufgabenfelder > Gefährdungen und Risiken > Nationale Risikoanalyse > Gefährdungsdossiers > Bereich Gesellschaft.

[34] Bundesamt für Bevölkerungsschutz: Risiken im Kontext 2023.

Kommentiert [AM4]: L'emploi du terme "guerre" n'est plus approprié et devrait être évité. Il conviendrait dès lors d'utiliser la terminologie actuelle du droit international, à savoir "conflit armé".
Toutefois, nous vous renvoyons au commentaire général sur la notion de conflit hybride.
Proposition de reformulation:
„d'autres formes d'activités hostiles non militaire"

Proposition de traduction:
"weitere Formen nichtmilitärischer feindseliger Aktivitäten»

Kommentiert [AM5]: La Suisse serait ainsi engagée dans un "conflit hybride", ou exposée à d'autres formes d'*hybriden Kriegführung*, qui auraient des implications quasi militaires tout en demeurant en-deçà du seuil d'application du DIH ?
Cela semble confus.

Il serait préférable de **reformuler** cette phrase. Si une référence au seuil du DIH est faite alors il ne faudrait pas mentionner des exemples susceptibles, en fonction de leurs effets, de relever potentiellement d'un conflit armé. En effet, la littérature abondante en la matière démontre qu'un attentat peut constituer une attaque au sens du droit international et, au titre de la Charte des Nations Unies, fonder l'exercice du droit de légitime défense. De même, certaines cyberattaques, selon leur ampleur et leurs conséquences, peuvent être qualifiées d'attaques au sens du DIH.
Dans cette optique, il serait pertinent de supprimer le terme « attentat » et d'utiliser une expression plus neutre, telle que « cyberopération », plutôt que « cyber**attaque** », afin d'éviter toute implication juridique non souhaitée.

Kommentiert [AM6]: L'existence d'un conflit armé entre la Suisse et un autre Etat ne dépend pas de sa propre capacité de défense, mais avant tout du comportement de l'autre État à son égard. Si un État lançait une attaque armée contre la Suisse, celle-ci serait automatiquement engagée dans un conflit armé international, indépendamment de son niveau de préparation militaire.
Par ailleurs, le titre du point 4.3.4 correspond déjà à un conflit armé au sens du droit international humanitaire. Dans le scénario décrit, la Suisse est attaquée et des moyens militaires sont utilisés.
La capacité de défense joue certes un rôle déterminant sur le plan stratégique, notamment en matière de dissuasion et de réaction, mais elle n'a aucune incidence juridique sur l'existence (ou non) d'un conflit armé. La phrase établit donc une relation de causalité erronée et devrait être reformulée.

Reformulation proposée :
D'un point de vue stratégique, la capacité de défense de la Suisse contribue à dissuader un adversaire et peut réduire le risque que la Suisse soit directement visée.
Proposition de traduction:
Aus strategischer Sicht trägt die Verteidigungsfähigkeit der Schweiz zur Abschreckung eines Gegners bei und kann das Risiko verringern, dass die Schweiz direkt ins Visier genommen wird.

ENTWURF

gegnerisches Angriffspotenzial auf grössere Distanz ausschalten zu können. Einem potenziellen Aggressor muss unmissverständlich aufgezeigt werden, dass die Armee einem bewaffneten Angriff entschlossen und wirksam entgegentreten würde. Wenn es nicht gelingt, einen Gegner von der Eskalation abzuhalten, könnte er sich zu einem bewaffneten Angriff entschliessen. Militärische Operationen umfassen aufeinander abgestimmte, vernetzte militärische Kräfte, die gleichzeitig möglichst in allen Domänen agieren. Die Armee muss einen solchen Angriff zumindest während einer beschränkten Zeit eigenständig abwehren können.

Die entsprechenden Fähigkeiten und die Durchhaltefähigkeit hierfür sind heute stark eingeschränkt. Würden sämtliche Systeme, die in den kommenden Jahren ans Ende ihrer Nutzungsdauer gelangen, 1 zu 1 ersetzt und gleichzeitig neue Fähigkeiten aufgebaut, so würde sich der gesamte Finanzbedarf – Schätzungen zufolge – auf über 40 Milliarden Franken belaufen. Hinzu kommt der Finanzbedarf zur Erhöhung der Bevorratung von Munition, Betriebsstoffen und Ersatzteilen. Weil sich nicht alles gleichzeitig realisieren lässt, muss daher die Verteidigungsfähigkeit schrittweise gestärkt werden.

4.4 Nicht oder nur schwer quantifizierbarer Nutzen

Quantifizierungen sind nur dann sinnvoll, wenn sie sich durch Fakten und/oder qualifizierte Schätzungen begründen lassen. Beim volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen gelingt eine begründete Quantifizierung nicht immer. Beispiele für bedeutende volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Nutzen der Armee, die sich nicht oder nur schwer begründet beziffern lassen, sind:

- Beitrag zur wahrgenommenen Sicherheit: Die hohe wahrgenommene Sicherheit der Schweiz basiert auf mehreren Faktoren, wie die politische Stabilität, ein funktionierender Rechtsstaat, die bewaffnete Neutralität und eine im internationalen Vergleich niedrige Kriminalitätsrate. Diese für das Sicherheitsempfinden verantwortlichen Faktoren sind das Resultat einer Verbundleistung verschiedener Akteure. Einer dieser Akteure ist die Armee.
- Beitrag zur gesellschaftlichen Kohäsion: Die Armee hat eine gesellschaftliche Integrationsfunktion und fördert mit ihren Schulen und Kursen Kontakte über soziale Schichten und verschiedene Kantone sowie die Mehrsprachigkeit.
- Beitrag zur Gesundheit: Die Armee untersucht im Rahmen der Rekrutierung und der Rekrutenschule jährlich mehr als 20 000 Personen medizinisch und nimmt Impfungen vor. Zudem unterstützt die Armee das Schweizerische Rote Kreuz mit Blutspenden und bei der Suche nach Blutstammzellenspendenden.
- Beitrag zur Spitzensportförderung: Die vier Gefässe "Spitzensport-RS", "Spitzensport-WK", "Spitzensport-Zeitsoldaten" und "qualifizierter Athlet" erlauben es Spitzenathleten, Militärdienst und Sportkarriere zu vereinbaren. 5 von 8 Schweizer Olympiamedaillen in Paris 2024 gingen an Sportsoldatinnen und -soldaten.
- Beitrag zur Technologieförderung und Innovation: Über Rüstungsprojekte trägt die Armee zur Entwicklung des technologischen Know-hows und der Innovationsfähigkeit der Schweiz bei. Sie stellt Dritten Geldmittel für Forschung und Entwicklung zur Verfügung, und armasuisse betreibt ein Forschungsnetzwerk aus Hochschulen, Start-ups, KMU und Rüstungsunternehmen.

ENTWURF

- Knowhow-Gewinn und Marktzugang durch Offsetgeschäfte: Offsetgeschäfte ermöglichen Geschäfte mit internationalen Spitzenherstellern im zivilen und militärischen Bereich und sichern den Zugang zu Technologien. Sie stärken die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Industrie.
- Wirtschaftliche Effekte in Randregionen der Schweiz: Der Betrieb von Armeeinfrastrukturen und die Durchführung von Militärdiensten in Randregionen der Schweiz erbringen einen wirtschaftlichen Nutzen für sie. Ferner leistet die Armee einen Beitrag an den Bau und Unterhalt von zivil und militärisch genutzter Verkehrsinfrastruktur vor Ort.
- Zivil nutzbare militärische Fachausbildungen: Mehrere militärische Fachausbildungen haben einen zivilen Nutzen, da sie ohne oder mit nur geringem Mehraufwand zivil einsetzbar sind. Beispiele sind etwa die Ausbildungen zum Lastwagenfahrer und Küchenchef oder die Ausbildung zum Sanitätsoffizier, die als praktischer Teil des Medizinstudiums anerkannt wird.
- Zivil nutzbare militärische Kaderausbildungen: Die praxisorientierte Führungsausbildung der militärischen Kader ist für zivile Führungsfunktionen von Nutzen. Dies wird durch den Umstand belegt, dass viele Hochschulen militärische Führungsausbildungen in ihren Bachelor-, Master- und Weiterbildungsstudiengängen mit ECTS-Credits anrechnen.

ENTWURF

5 Fazit

Der Bundesrat hat in der Beantwortung der Frage 24.7043 Schlatter "Berechnungsmethode des BIP-Anteils der Armee" und der Interpellation 25.3593 Molina "Was zählt zu den Armeeausgaben der Schweiz und wie wird international gerechnet?" darauf hingewiesen, dass keine international allgemein anerkannte und standardisierte Berechnungsmethode zur Bestimmung der Verteidigungsausgaben existiert.

Nach Auffassung des Bundesrates ist die Staatsrechnung des Bundes transparent und erlaubt internationalen wissenschaftlichen Instituten wie zum Beispiel SIPRI und IISS, die Armeeausgaben der Schweiz nachvollziehbar aufzuschlüsseln und international zu vergleichen.[35] Obgleich die Vergleichbarkeit der Ausgaben einer Milizarmee mit jenen einer Berufsarmee generell eingeschränkt ist, da bei ersterer tendenziell weniger Kosten berücksichtigt werden. So rechnen etwa das Vereinigte Königreich, Italien und Frankreich Ausgaben anderer Ministerien (z. B. Pensionen, Cyberabwehr, Nachrichtendienste), sofern sie militärischen Zwecken dienen, zu den Verteidigungsausgaben hinzu; Frankreich und Italien rechnen zu Teilen auch ihre paramilitärischen Kräfte (Gendarmerie bzw. Carabinieri) hinzu. Damit verfolgen die Staaten mitunter auch die Absicht, Zielvorgaben der Nato für Verteidigungsausgaben, die als Anteil am jeweiligen nationalen Bruttoinlandprodukt (BIP) bemessen werden, zu erfüllen.

Auch in der hiesigen politischen Diskussion werden die Ausgaben der Armee wiederholt in Relation zum BIP gesetzt. Mit den berechneten betriebs- wie volkswirtschaftlichen Gesamtkosten der Schweizer Armee von 2023 läge der Anteil am BIP desselben Jahres (804 Mrd. CHF) bei 1.09%. Hierbei sind zwei Vorbehalte zu berücksichtigen[36]: Erstens bezogen sich die parlamentarischen Vorstösse[37], die Armeeausgaben schrittweise auf 1% des BIP zu erhöhen, explizit auf die Ausgaben der Gruppe Verteidigung und der armasuisse (Zahlungsrahmen). Die so abgegrenzten Ausgaben der Armee betrugen im Jahr 2019 die in der Begründung der beiden Motionen genannten 0.67% des BIP. Die schrittweise Erhöhung der Armeeausgaben auf 1% des BIP richtet sich folglich nach dieser Ausgangslage. Zweitens ist festzuhalten, dass die weit verbreitete Verwendung des BIP-Anteils als Messgrösse bei starken Volkswirtschaften wie der Schweiz systembedingt zu tieferen Quotienten führt. Insofern sind Vergleichszahlen oder Anteile am BIP zur Bemessung von Budgets nur begrenzt zweckmässig. Je nach Veränderung des BIP in der Zukunft ist auch die Planungssicherheit eingeschränkt. Relevant sollte der tatsächliche finanzielle Bedarf zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit sein.[38]

Position	**Betrag**	**BIP-Anteil**
Ausgewiesene schuldenbremsenwirksame Ausgaben	5920 *(SIPRI 5674)*	0.74% *(SIPRI 0.71%)*
Summe der betriebswirtschaftlichen Kosten	8310	1.03%
Gesamtkosten	8740	1.09%
Zahlen in Mio. CHF gerundet		

Abbildung 14: Kosten der Armee in Prozent des BIP 2023

[35] Siehe Frage Andrey 24.7124 "Eignet sich das BIP als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Armeeausgaben?"

[36] Siehe Interpellation 25.3593 Molina "Was zählt zu den Armeeausgaben der Schweiz und wie wird international gerechnet?"

[37] Motion 22.3367 "Schrittweise Erhöhung der Armeeausgaben" der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates und die gleichlautende Motion 22.3374 der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates.

[38] Siehe Frage Trede 24.7049 "Ist die Vergleichbarkeit des Schweizer BIP-Anteils der Armee mit anderen Ländern gegeben?"

ENTWURF

Kosten der Schweizer Armee

Für die Beurteilung der Nutzen der Armee in den Bedrohungs- und Gefahrenszenarien entsteht ein ambivalentes Bild. Die "Friedensdividende" der letzten Jahrzehnte ist unübersehbar geworden. In allen vier untersuchten Szenarien ist die Armee zwar in der Lage, die zivilen Behörden über längere Zeit wirkungsvoll subsidiär zu unterstützen. Hingegen kann sie das Land nur beschränkt gegen einen Angriff aus der Distanz oder gegen einen umfassenden militärischen Angriff verteidigen.

Dieses Resultat widerspiegelt die Ausrichtung der Armee nach dem Ende des Kalten Krieges. Aufgrund der günstigen sicherheitspolitischen Lage wurde der Fokus von der Verteidigung auf die subsidiäre Unterstützung der zivilen Behörden verlagert. Diese Konzentration auf die wahrscheinlichsten Einsätze erlaubte es, die Armee stark zu verkleinern und sie nicht mehr vollständig auszurüsten und zu bevorraten.

Seit dem Angriff Russlands auf die Ukraine hat sich die sicherheitspolitische Lage in Europa markant verschlechtert. Der Krieg hat nachhaltige Auswirkungen auf Europa und somit auch auf die Schweiz. Aufgrund dieser Entwicklung haben sich Bundesrat und Bundesversammlung dafür ausgesprochen, die Verteidigungsfähigkeit der Schweizer Armee zu stärken und das Ausgabeniveau der Armeeausgaben bis im Jahr 2032 schrittweise auf 1% des BIP zu erhöhen.[39] Damit werden die schuldenbremsenrelevanten Armeeausgaben für die kommenden zehn Jahre (2026-2035) um rund 30% höher sein, als sie noch vor Ausbruch des Ukrainekriegs für diesen Zeitraum prognostiziert waren.

ENTWURF

[39] Botschaft zum Voranschlag 2026 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029, Band 1, S. 62, 72f.

Von: [redacted]
An: [redacted]
Cc: [redacted]
Betreff: Ämterkonsultation: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 22.3410 Pointet "Wie hoch sind die Gesamtkosten der Armee?"
Datum: Mittwoch, 29. Oktober 2025 16:07:00
Anlagen: 01_251029 BRA Bericht Postulat 22.3410 Pointet.docx
02_251029 Beschlussdispositiv zum BRA Bericht Postulat 22.3410 Pointet.docx
03_251029 Entwurf Bericht Postulat 22.3410 Pointet.docx
04_251029 MM Bericht Postulat 22.3410 Pointet.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie die Unterlagen zum Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 22.3410 Pointet «Wie hoch sind die Gesamtkosten der Armee?»

Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis

Mittwoch, 19. November 2025

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an:

- Gruppe Verteidigung, [redacted]

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Freundliche Grüsse

[redacted]

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Stab Chef der Armee

Bundeshaus Ost, 3003 Bern
[redacted]

Beilagen:
01 Antrag an den Bundesrat
02 Beschlussdispositiv
03 Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 22.3410 Pointet
04 Medienmitteilung